

Schweizerisches Bundesblatt.

46. Jahrgang. I.

Nr. 11.

14. März 1894.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Insetate franko an die Expedition.

Druck und Expedition der Buchdruckerei Karl Stämpfli & Cie. in Bern.

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung

über

seine Geschäftsführung

im Jahre 1893.

C. Geschäftskreis des Finanz- und Zolldepartements.

A. Finanzverwaltung.

1. Finanzbureau.

Gesetzgebung und Postulate.

Banknotenmonopol.

Die Arbeiten zur Ausführung des Art. 39 der Bundesverfassung sind im Berichtsjahre so weit gefördert worden, daß das Finanzdepartement unterm 30. November dem Bundesrate seine Anträge über die Hauptfrage: Staatsbank oder Privatbank, vorlegen konnte.

Diese Anträge waren begleitet von einem weitschichtigen Aktenmaterial und von Thesen nebst Motivenbericht, durch welche das Finanzdepartement dem Bundesrate die Organisation der vorgeschlagenen Staatsbank in allen ihren Hauptpunkten vorzeichnete.

Die prinzipielle Entscheidung des Bundesrates erfolgte am 24. Januar 1894, und zwar zu gunsten der reinen Staatsbank,

zugleich wurde das Finanzdepartement eingeladen, auf dieser Grundlage nunmehr einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten.

Wir teilen die Thesen des Finanzdepartements nachstehend auszugsweise mit, wobei wir beifügen, daß dieselben noch keinen bindenden Charakter haben; schon unser Finanzdepartement hat sich vorbehalten, bei Ausarbeitung des Gesetzesentwurfes nötig scheinende Modifikationen anzubringen, und es ist deshalb auch der Bundesrat in eine Detailberatung dieser Thesen nicht eingetreten.

„Als Sitz der Hauptbank ist Bern in Aussicht genommen. — Hauptaufgabe der Bank ist, durch eine einheitliche und vorsorgliche Diskontopolitik den Geldumlauf des Landes zu regeln und durch Ausbildung des Giro- und Mandatverkehrs den Zahlungsverkehr zu erleichtern. Sie hat ferner den ganzen Kassenverkehr des Bundes unentgeltlich zu besorgen. Der Geschäftskreis der Staatsbank wird zu diesem Zwecke auf denjenigen einer reinen Noten-, Giro- und Diskontobank beschränkt; sie überläßt somit die weitem Zweige der Bankthätigkeit, wie insbesondere: das Darlehensgeschäft in laufender Rechnung (Kreditoren-Kontokorrent), den Hypothekerverkehr, das Sparkassawesen, An- und Verkauf von Wertpapieren für Rechnung Dritter, den Kantonalbanken, beziehungsweise Privatbanken, welche auch ohne das Notenemissionsrecht lebensfähig erhalten bleiben sollen. Die Kantonalbanken, welche sämtlich kantonalem Gesetze unterworfen und kantonalen Behörden verantwortlich sind und Geschäfte betreiben, welche der Staatsbank verboten sind, können nicht Filialen dieser letztern sein. — Dagegen wird die Staatsbank vorzugsweise mit den Kantonalbanken in enge Verbindung treten betreffend: die Rückdiskontierung von Wechseln, die Belehnung von Wertpapieren, den Verkehr in Check- und Giro-Rechnung, den Inkasso- und Mandatverkehr. — Die Staatsbank ist ferner befugt, bereits bestehende Notenbanken (staatliche oder private) mit Aktiven und Passiven, soweit sich deren Übernahme mit dem der Staatsbank vorgeschriebenen Geschäftskreis verträgt, vertraglich zu erwerben und als Filialen der Staatsbank zu organisieren. — In diesem Sinne sind mit Inkrafttreten des Gesetzes Unterhandlungen zu eröffnen. — Die unentgeltliche Besorgung des Kassawesens des Bundes ist nicht als bloßer Giroverkehr zu betrachten, sondern als eine Verpflichtung der Staatsbank, und als besonderer Geschäftszweig derselben zu behandeln. — Sie ist zu verpflichten, für Rechnung des Bundes kostenfrei Zahlungen anzunehmen und zu leisten, beziehungsweise die Zahlungsmandate der Staatskasse an der Hauptkasse und allen Filialen einzulösen, immerhin aber nur in der Höhe des jeweiligen Guthabens der Staatskasse. — Sie kann ferner verpflichtet werden, die Verwaltung der dem Bunde gehörenden Wertschriften zu über-

nehmen. — Abgesehen von dem Zweidrittel-Anteil am Reinertrag, welchen der Verfassungsartikel den Kantonen zusichert, sollen letztere an der Beschaffung des Gründungskapitals der Staatsbank participieren dürfen. — Die Verwaltung der Bank soll innerhalb den aufzustellenden gesetzlichen Vorschriften eine durchaus selbständige, jedem Einfluß der politischen Behörden entzogene sein. — Immerhin steht die Bank unter der Oberaufsicht und Kontrolle der Bundesversammlung. — Nach Ablauf einer angemessenen Frist für den Rückzug der alten Noten wird die Staatsbank zur Einlösung aller noch cirkulierenden Noten verpflichtet, wogegen die bisherigen Emissionsbanken den Gegenwert in bar und Diskontowechseln an erstere abzuliefern haben. — Die Bestimmung des gegenwärtigen Banknotengesetzes, daß nach Ablauf einer 30jährigen Frist der Gegenwert der nicht zur Einlösung vorgewiesenen Noten dem schweizerischen Invalidenfonds verfallt, wäre auch wieder in das neue Gesetz aufzunehmen.⁴

Wir hoffen, unsern Gesetzesentwurf in der außerordentlichen Frühjahrsession von 1894 vorlegen zu können.

Reglement über die Organisation der Finanzverwaltung.

Die Emission des Anleihe von 5 Millionen Franken vom Jahre 1892 gab uns Veranlassung, die Abänderung einiger Bestimmungen des Nachtrages vom 19. Mai 1886 (A. S. n. F. IX, 37) zum Reglement über die Organisation der Finanzverwaltung etc. vom 19. Februar 1877 (A. S. n. F. III, 24) und zu der Ergänzung dieses Reglements vom 24. April 1877 (A. S. n. F. III, 87) zu beschließen, welche mit den durch das Gesetz vom 18. Dezember 1891, betreffend die Errichtung einer Wertschriftenverwaltung (A. S. n. F. XII, 690), geschaffenen Verhältnissen nicht mehr im Einklange waren.

Durch diesen Beschluß (A. S. n. F. XIII, 263) wurde bestimmt, daß An- und Verkäufe von Wertschriften durch das Finanzdepartement auf Antrag der Wertschriftenverwaltung verfügt werden; daß die von der Eidgenossenschaft auszustellenden Schuldtitel die Unterschrift des Vorstehers des Finanzdepartements, der Staatskasse und des Chefs der Wertschriftenverwaltung tragen sollen, und daß bei Abtretung von nominativen Titeln ebenfalls die genannten drei Amtsstellen zu unterzeichnen haben. Die Führung des Wertschrifteninventars ist der Wertschriftenverwaltung übertragen.

Diese Bestimmungen haben indessen insoweit nur provisorischen Charakter, als dieselben in der projektierten Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 18. Dezember 1891 Aufnahme finden werden. Wenn diese Verordnung, zu welcher ein Entwurf bereits aus-

gearbeitet war, bisher noch nicht erlassen worden ist, so geschah dies lediglich aus dem Grunde, weil es empfehlenswert schien, mit der definitiven Aufstellung derselben noch zuzuwarten, bis weitere Erfahrungen gemacht sind, da derartige Vorschriften sich wohl am besten aus der Praxis herausbilden.

Postulate.

Mit Postulat vom 23. Juni 1891 (Nr. 454 der Postulaten-Sammlung) haben Sie den Bundesrat eingeladen, alle 5 Jahre eine Schätzung der Immobilien vorzunehmen.

Die erste Neuschätzung wurde gegen Ende 1892 angeordnet, aber durch verschiedene Umstände so weit hinausgezogen, daß die Einsetzung der neuen Schätzungen in das Staatsinventar fraglich geworden ist.

Durch wiederholte Postulate ist der Bundesrat eingeladen worden, der Bundesversammlung ein allgemeines Besoldungsgesetz vorzulegen. Der Bundesrat ist dieser Frage mehrmals näher getreten, so namentlich bei der Beratung des Gesetzes betreffend die Besoldung der Militärbeamten und anlässlich von Anträgen der Departements, betreffend die Organisation einzelner Dienstabteilungen und Revision der daherigen Besoldungsansätze. Der Bundesrat konnte sich jedoch nicht entschließen, sei es auf das allgemeine Besoldungsgesetz, sei es auf diese Einzelvorschläge von Departements einzutreten, bevor durch die Erledigung des Besoldungsgesetzes der Militärbeamten die Bundesversammlung sich darüber ausgesprochen habe, ob sie mit dem proponierten Besoldungsklassensystem und den vorgelegten Besoldungsmaxima und Minima einverstanden sei.

Anlässlich der Beratung des Budgets für das abgelaufene Jahr erließen Sie weitere drei in den Geschäftskreis des Finanzdepartements fallende Postulate, lautend:

„1. Der Bundesrat wird eingeladen, Anträge vorzulegen behufs gesetzlicher Regelung der Stellung derjenigen eidgenössischen Beamten und Angestellten, welche durch bloßen Bundesrats- oder Departementsbeschluß oder auf dem Budgetwege eingesetzt sind und deren Funktionen einen bleibenden Charakter haben.

„2. Der Bundesrat wird eingeladen, in der zu Händen der Budgetkommission anzufertigenden Liste der eidgenössischen Beamten und Angestellten nebst der Angabe des Gehalts den Dienstantritt eines jeden Einzelnen anzugeben und die Liste den Mitgliedern der eidgenössischen Räte gedruckt austheilen zu lassen.

„3. Der Bundesrat wird eingeladen, über den allgemeinen Stand der eidgenössischen Finanzen einen Specialbericht zu erstatten und eventuell die geeigneten Anträge zur Herstellung des gestörten Gleichgewichts den gesetzgebenden Räten vorzulegen.“

Über die beiden ersten Postulate haben wir der hohen Bundesversammlung bereits in der Dezembersession Vorlagen unterbreitet, auf welche hier verwiesen wird.

Betreffend das Gleichgewichtspostulat haben wir in der gleichen Session eine Übersicht der Einnahmen von 1888—1892 und der mutmaßlichen Ausgaben von 1893—1897 nebst einem vorläufigen erläuternden Berichte der h. Bundesversammlung vorgelegt; der Hauptbericht mit definitiven Vorschlägen des Bundesrates fällt in das Jahr 1894.

Personelles.

Im Bestand des Personals traten keine wesentlichen Veränderungen ein; an Stelle des in eine andere Abteilung übergetretenen Kanzleigehülfen wurde provisorisch gewählt: Herr Adolf Lüthi von Lauperswyl.

Anleihen von 20 Millionen Franken.

Gestützt auf die in unserer Botschaft vom 6. Dezember 1893 enthaltenen Ausführungen über die vorhandenen Bar- und Materialbestände haben Sie uns am 22. gleichen Monats zur Aufnahme eines Anleihens von 20 Millionen Franken ermächtigt, dessen Emission wir in einem für diese Operation geeigneten Zeitpunkt veranstalten werden.

Accreditierte Banken.

Unter Beibehaltung der üblichen Bedingungen — gegenseitige Kündigung von wöchentlich Fr. 50,000 — wurden auch für die Dauer des Berichtsjahres zur Entgegennahme von Depotgeldern 34 Bankinstitute — worunter ein ausländisches — bezeichnet, welche gegenüber der denselben eingeräumten Kreditsumme von Fr. 13,250,000 am Schluß des Jahres Fr. 2,900,000 schuldeten. Es mag hier nicht unerwähnt bleiben, daß die Banken von der ihnen anberaumten Kündigungsfrist selten Gebrauch machen, sondern sofort Zahlung leisten.

Münzwesen.

Internationale Münzkonferenz.

In unserm letztjährigen Geschäftsbericht haben wir Ihnen vorläufig mitgeteilt, daß die von den Vereinigten Staaten Nordamerikas angeregte Konferenz sich, ohne zu bestimmten Beschlüssen zu gelangen, auf unbestimmte Zeit vertagt habe. Wir können heute beifügen, daß die Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika auf den anfänglich auf Mai 1893 in Aussicht genommenen Wiederzusammentritt der Konferenz verzichtet hat.

Aus dem Berichte unserer Delegierten, welchen wir den Mitgliedern der Bundesversammlung zugestellt haben und auf welchen im übrigen verwiesen wird, citieren wir folgendes Resumé:

„Die Stimmung, welche in den vorgenannten vier großen Staaten — von dem sich ebenfalls ablehnend verhaltenden Rußland nicht zu sprechen — vorherrscht und in den Äußerungen ihrer Vertreter in der Konferenz zum Ausdruck gekommen ist, kann schwerlich Zweifel darüber lassen, daß auch eine Wiederaufnahme der Konferenzen nicht zu dem von den Veranstaltern der letztern gewünschten Ziele führen wird. Daran könnte auch die Mitwirkung und Mitbeteiligung einer größern Zahl von Staaten zweiten und dritten Ranges, von denen aber einige, wie Belgien, Schweden und die Schweiz, sich ebenfalls ablehnend aussprachen, nichts ändern.

„Wir ziehen hieraus den weitem Schluß, daß vielleicht die Mehrzahl der Regierungen, welche in Brüssel vertreten waren, nach genauer Prüfung der Situation auf die Fortsetzung der Konferenz keinen großen Wert legen dürfte. Diese Ansichten vermag auch die Betrachtung nicht umzustimmen, daß von seiten einiger Delegierten wiederholt auf die Eventualität hingewiesen wurde, es werden bei resultatlosem Auseinandergehen der Konferenz die Vereinigten Staaten und Britisch-Indien ihre Währungsgesetzgebung ändern, was ein weiteres Sinken des Silberpreises und eigentliche Kalamitäten zur Folge haben werde. Man kann zugeben, daß beide Länder gezwungen sein werden, gewisse Vorkehrungen im Sinne der Einschränkung der Silberprägung zu treffen; ebenso zuversichtlich darf aber angenommen werden, daß das allergrößte eigne Interesse sie von schroffen Maßregeln zurückhalten wird.

„Unseres Erachtens erheischt gerade das allgemeine Interesse, daß in der Silberfrage künftig mehr, als es seit längerer Zeit der Fall war, der natürliche Gang der Dinge die Oberhand gewinnt. Das möglichst freie Spiel von Angebot und Nachfrage bedingt die Grenzen, innert welcher sich die Produktion zu bewegen hat;

daraus muß sich mit der Zeit eine gewisse Stabilität im Preise des weißen Metalles entwickeln, welche vor allem wünschbar ist. Einen großen Nutzen wird die Konferenz jedenfalls gehabt haben, denjenigen nämlich, daß sie neuerdings, und wohl endgültig, die Ausichtslosigkeit der Bestrebungen zur Herstellung einer internationalen Vereinbarung zum Zwecke der künstlichen Hebung des Silberpreises dargethan hat. Die von silberfreundlicher Seite gegen den Schluß der Konferenzen gefallene Äußerung, nach welcher Grund vorhanden sei, den Gang der Verhandlungen als befriedigend anzusehen, kann über den gegenteiligen Eindruck, den die Mehrzahl der Delegierten davongetragen hat, nicht hinwegtäuschen.“

Internationales Münzabkommen.

Dieses an der internationalen Münzkonferenz in Paris abgeschlossene und von Ihnen am 22. Dezember 1893 ratifizierte Abkommen bestimmt im wesentlichen folgendes:

Vier Monate nach dem Austausch der Ratifikationen der Übereinkunft hören die öffentlichen Kassen Belgiens, Frankreichs, Griechenlands und der Schweiz auf, die italienischen Münzen anzunehmen; dieselben werden der italienischen Regierung in Beträgen von Fr. 500,000 zur Verfügung gestellt und auf eine zu $2\frac{1}{2}\%$ verzinliche Rechnung übergetragen. Dieser Zins wird auf $3\frac{1}{2}\%$ erhöht für den am zehnten Tage nach Absendung der Münzen beginnenden und am Tage der effektiven Zahlung oder des Einganges der von Italien geleisteten Deckung endigenden Zeitraum.

Die Rückzahlung soll mindestens zur Hälfte in gesetzlichen Goldmünzen von 10 Franken und darüber bestehen und der Rest in Tratten auf das guthabende Land, deren Verfallzeit drei Monate nicht überschreitet.

Die Übermittlung der Scheidemünzen, sowie deren Deckungen erfolgen direkt zwischen den Regierungen des Münzverbandes und der italienischen Regierung. Jede einzelne von letzterer zu begehrende Sendung darf die Summe von Fr. 10,000,000 erreichen. Die französische Regierung ist beauftragt, sobald ihr ein Zusendungsbegehren von Italien zugekommen ist, den Betrag unter die andern vier Staaten im Verhältnis zu den von jedem derselben immobilisierten Summen zu verteilen.

Die italienische Regierung verpflichtet sich, während der ersten vier Monate nach Austausch der Ratifikationen einen Minimalbetrag von Fr. 45,000,000 und während jeder der folgenden dreimonatlichen Perioden einen Minimalbetrag von Fr. 35,000,000 seiner Scheidemünzen aufzunehmen und den Gegenwert zurückzuzahlen,

alles bis zur Erschöpfung der Beträge, welche ihr nach Maßgabe des gegenwärtigen Abkommens notifiziert worden sind.

Mit Rücksicht auf die besondern Münzumschlagsverhältnisse der Schweiz kann dieselbe während der ersten vier Monate nach Austausch der Ratifikationen der italienischen Regierung unter den in Art. 4 der Übereinkunft enthaltenen Bedingungen auf Rechnung des in Art. 6 vorgesehenen Minimums von Fr. 45,000,000 zum voraus einen Betrag von Fr. 15,000,000 in Silberscheidemünzen zusenden, wobei Italien jede einzelne Sendung von Fr. 500,000 sofort in Gold und Tratten zu rembourrieren hat.

Immerhin bleibt der Schweiz für diejenigen Beträge, welche sie über die im ersten Alinea fixierte Summe hinaus zurückgezogen haben sollte, ein verhältnismäßiger Anteil an den nach Art. 5 vorzunehmenden Verteilungen gewahrt.

Von dem Zeitpunkte, nach welchem Belgien, Frankreich, Griechenland und die Schweiz die italienischen Silberscheidemünzen nicht mehr annehmen werden, hat jeder dieser Staaten das Recht, deren Einfuhr zu verbieten.

Die Art. 6 und 7 des Münzvertrages bleiben hinsichtlich der von den übrigen Vertragsstaaten ausgegebenen Silberscheidemünzen auch ferner in Kraft.

Der auf den 30. Januar 1894 vorgesehene Austausch der Ratifikation ist im Einverständnis aller Staaten auf den 10. März 1894 hinausgeschoben worden.

Im Hinblick auf den bevorstehenden Rückzug und die Abschiebung der italienischen Silberscheidemünzen hat die Bundesversammlung den Rest des der Schweiz durch den internationalen Münzvertrag zugeschiedenen Kontingents genannter Münzen, betragend 3 Millionen Franken, prägen zu lassen beschlossen und den dafür erforderlichen Kredit im diesjährigen Budget bewilligt. Die Prägung ist in der Ausführung begriffen.

Konsummarken.

Anlässlich der von einer Kantonsregierung eingelangten Anfrage, ob in der Markenausgabe eines Konsumvereins eine Zuwiderhandlung gegen das Münzregal des Bundes erblickt werden könnte, haben wir uns nach einlässlicher Prüfung dieses Gegenstandes dahin ausgesprochen, daß selbstverständlich von einem Münzvergehen nicht gesprochen werden könne, und daß, auch wenn eine teilweise Beeinträchtigung des Münzregals in dieser Markenemission erblickt werden sollte, die zur Zeit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen

keine Anhaltspunkte zum Einschreiten bieten würden. Die Antwort konnte auch nicht wohl anders lauten, nachdem bekanntlich seit vielen Jahren solche Marken für Schützen- und Konsumvereine, Fabrikationsgeschäfte, Bierbrauereien und Tramwaygesellschaften etc. zur Verwendung gekommen sind. Immerhin wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Verwendung solcher Marken im Lohnverhältnis strafwürdig und die Androhung von Polizeibußen statt- haft sei auch gegenüber solchen, welche außerhalb der Genossenschaft in spekulativer Weise solche Marken in Umlauf zu setzen ver- suchen.

Endlich hielten wir dafür, daß Marken mit der Bezeichnung 1 Fr., 5 Fr., wie solche von einem Konsumverein in Umlauf ge- setzt wurden, zu verbieten seien, auch wenn dieselben nach Größe und Metallzusammensetzung erheblich von den Ein- und Fünf- frankenstücken abweichen.

Die beanstandeten zwei Specimen wurden zurückgezogen und durch solche ersetzt, gegen welche niemand etwas wird einwenden können.

Münzkommissariat.

Der Prüfung des Gewichtes und des Feingehaltes unterwarf das Kommissariat im Berichtsjahr 80 Münzwerke, welche folgendes Resultat ergaben:

Münzsorte.	Mittlerer Feingehalt.	Mittleres Gewicht.	Abweichungen			
			im Feingehalt		im Gewicht	
			mehr. ‰	weniger. ‰	mehr. ‰	weniger. ‰
Zwanzigfrankenstücke .	900,002	999,280	0,002	—	—	0,720
Zwanzigrappenstücke .	—	999,191	—	—	—	0,809
Fünfrappenstücke . . .	—	898,359	—	—	—	1,641
Zweirappenstücke . . .	—	998,657	—	—	—	1,343

Sämtliche Münzwerke befanden sich in den Grenzen der Toleranz. Umprägungen von Fünffrankenstücken fanden im Berichtsjahr nicht statt. Die Metallankäufe zur Prägung der Zwanzigfrankenstücke geschahen, wie bisher, durch das Finanzdepartement.

Die Ausmünzung in Gold ist von Fr. 18,588,000 auf Fr. 20,588,000 gestiegen.

Waffenplätze.

Thun.

Die außerordentliche Trockenheit hatte auch auf hiesigem Waffenplatze Mißwachs und Futtermangel zur Folge, und dazu ge- sellte sich in der Nacht vom 6. auf den 7. Mai ein starker Reif,

welcher jede Hoffnung auf eine reiche Obsternte zerstörte; die im schönsten Schmucke prangenden Obstbäume aller Art waren geknickt und boten einen recht traurigen Anblick dar.

Nicht weniger litten in jener Nacht auch fast sämtliche Gewächse, sowie die feinen Futtergräser, welche ebenfalls größtenteils erfroren und deshalb für die Heuernte einen bedenklichen Ausfall verursachten, welcher durch die sogenannten Hülsfuttermittel ersetzt werden mußte.

Den quantitativen Futterausfall in Geld deckte aber einigermaßen der hohe Verkaufspreis, welcher seit vielen Jahren nicht mehr in solcher Höhe gestanden ist. Die nachstehende Darstellung giebt die in den letzten acht Jahren stattgefundenen Schwankungen der Heupreise an:

1885	Preis des Klafters	. . .	Fr. 38
1886	„ „ „	. . .	„ 50
1887	„ „ „	. . .	„ 48
1888	„ „ „	. . .	„ 42
1889	„ „ „	. . .	„ 33
1890	„ „ „	. . .	„ 30
1891	„ „ „	. . .	„ 36
1892	„ „ „	. . .	„ 48
1893	„ „ „	. . .	„ 70

Die Getreideernte darf weder in quantitativer noch in qualitativer Hinsicht auch nur als eine mittelmäßige bezeichnet werden. Korn, Weizen und Haber waren seit Jahren von nicht so geringer Beschaffenheit. Der Roggen (15 Jucharten) erfror vollständig.

Aus den angeführten Gründen blieb auch der Allmendbesatz um wenigstens $\frac{1}{3}$ zurück. Der Gesundheitszustand der Viehware ließ nichts zu wünschen übrig.

Infolge Gefährdung durch die Artillerieschießübungen mußten neuerdings mehrere Liegenschaften in den Gemeinden Übeschi und Höfen expropriert werden, welche eine Vermehrung des Pferdebestandes nach sich zogen.

Der guten Instandhaltung des Manövriefeldes wird fortwährend die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt.

Herisau-St. Gallen.

Zu Anfang des Monats Mai wurde mit dem Viehbesatz begonnen, er mußte aber wegen anhaltender trockener Witterung reduziert werden, und erst im Monat Juli nach Eintritt fruchtbarer Regens gestattete der Graswuchs die übliche Zahl von 100 Stücken

Großvieh aufzunehmen. Was der Frühling versäumt hatte, holten der Spätsommer und Herbst ein und die Einnahme aus dieser Quelle erzielt dann auch eine Ziffer, welche seit 1886 nie erreicht worden ist.

Etwelche Störung in der Benutzung des Waffenplatzes verursachten die militärischen Übungen, infolge deren eine Strecke auf der Wurzel versteigertes Gras von den Truppen zertreten wurde und den Käufern desselben Schadenersatz geleistet werden mußte.

Wegen Ablaufes der zehnjährigen Pachtzeit wurden einige Güter am Hafnersberg, deren bisherige Inhaber von der Bewerbung zurücktraten, neu verpachtet, und der Verwalter spricht sich über die jetzigen Pächter sehr anerkennend aus.

Frauenfeld.

Dieser Waffenplatz wurde im Berichtsjahr durch Expropriationen abermals erweitert, welche das Militärdepartement veranstaltet hatte. Die Verwaltungsangelegenheiten werden vom dortigen Schießplatzkommando besorgt.

Bière.

Ohne Bemerkung.

2. Finanzkontrolle.

Personelles.

Die bedeutende Geschäftszunahme und die intensivere Prüfung der Budgetkredite und der Rechnungen bedingten für das Berichtsjahr eine Personalvermehrung. Es wurden provisorisch als Revisionsgehülfen neu angestellt die Herren J. Frauchiger und R. Kunz, beide aus der Handelsbranche.

Kontrollierung der Budgetkredite.

Wir haben im letztjährigen Geschäftsbericht darauf hingewiesen, daß das Finanzdepartement die Methode der Kontrollierung der Budgetkredite im Sinne einer erheblichen Verschärfung und einer größern Ausdehnung auf die Unterrubriken abgeändert hat.

Obschon die Einführung dieser strengern Kontrolle anfänglich wiederholt zu Meinungsäustauschen zwischen der Finanzverwaltung und den übrigen Verwaltungen Anlaß gegeben hat, so können wir gleichwohl konstatieren, daß gegenwärtig alle Verwaltungen konform der Verfügung des Finanzdepartements handeln.

Von Kreditüberschreitungen seitens der Departements ohne Vorwissen des Bundesrates kann nicht mehr gesprochen werden. Zahlungsmandate, die sich nicht auf einen Budget- oder Nachtragskredit stützen, werden erst dann zur Auszahlung auf die eidgenössische Staatskasse visiert, wenn sich der Bundesrat von der Unabweisbarkeit der Ausgabe überzeugt und den nötigen Kredit bewilligt hat. Immerhin wird jeweilen für diese Art Ausgaben in der nächstfolgenden Session der Bundesversammlung um Indemnitätserteilung nachgesucht.

Um der Finanzkontrolle Wegleitung geben zu können, welche Budget- oder Budgetbotschaftsansätze auf die Geldbezüge und die Einhaltung der gezogenen Grenzen kontrolliert werden müssen, hat das Finanzdepartement diejenigen Ansätze, deren vorgängige Prüfung es für notwendig erachtet, festgestellt und dem Bundesrate zur Beschlußfassung vorgelegt. Die Kontrollierung der Budgetkredite wird sich daher von 1894 ab auf einen Bundesratsbeschluß stützen.

Kontrollierung des Geschäftsverkehrs der eidgenössischen Staatskasse.

Die Art und Weise, wie die tägliche Verifikation der Buchungen der eidgenössischen Staatskasse und ihrer Hilfskassen ausgeübt wird, ist im letztjährigen Geschäftsbericht dargelegt.

Wir sind jedoch im Falle, darauf hinzuweisen, daß der Finanzkontrolle, infolge des enormen Verkehrs, welcher namentlich in den italienischen Silberscheidemünzen stattfindet, Arbeit in hohem Maße erwachsen ist. Bei allen Verhandlungen, welche im Kassengewölbe stattfinden, hat die Finanzkontrolle, da sie den einen der bezüglichen Schlüssel in Verwahrung hat, anwesend zu sein und über die Erhebungen und Ablieferungen genau Buch zu führen. Diese Transaktionen beanspruchen sehr viel Zeit, indem sie täglich oft vier- bis fünfmal stattfinden.

Es sei hier noch bemerkt, daß die Einrichtungen im Kassengewölbe dem gesteigerten Verkehr nicht mehr genügen und defekt sind, so daß das Finanzdepartement, um die gegenwärtige Mangelhaftigkeit und Unsicherheit zu beseitigen, sich genötigt sah, auf bauliche Vorkehren zu gründlicher Abhülfe der bestehenden Mängel zu dringen.

Revision der Rechnungen.

Im Berichtsjahre gelangten zur Prüfung:

1. Die Rechnungen über die allgemeinen Verwaltungskosten und Departementalauslagen, vom Monat Dezember 1892 bis und mit Monat November;
2. die Rechnungen des Bundesgerichts, vom Monat Dezember 1892 bis und mit Monat November;
3. die Rechnungen des Amtes für geistiges Eigentum, vom Monat November 1892 bis und mit Monat Oktober;
4. die Rechnungen des Amtes für Gold- und Silberwaren, vom Monat Januar 1893 bis und mit Monat Dezember;
5. die Rechnungen der Liegenschaftsverwaltung in Thun, vom Monat Oktober 1892 bis und mit Monat September;
6. die Rechnungen der Liegenschaftsverwaltung in Herisau, vom Monat Oktober 1892 bis und mit Monat September;
7. die Rechnungen der Münzverwaltung, vom Monat Dezember 1892 bis und mit Monat November;
8. die Rechnungen des internationalen Postbureaus, vom Monat Dezember 1892 bis und mit Monat November;
9. die Rechnungen des internationalen Telegraphenbureaus, vom Monat Dezember 1892 bis und mit Monat November;
10. die Rechnungen des internationalen Gewerbebureaus, vom Monat Dezember 1892 bis und mit Monat November;
11. die Rechnungen der Centralstelle der internationalen Eisenbahntransporte vom Monat November 1892 bis und mit Monat November;
12. die Rechnungen der Pulververwaltung, vom Monat November 1892 bis und mit Monat November;
13. die Rechnungen der Konstruktionswerkstätte, vom Monat Dezember 1892 bis und mit Monat November;
14. die Rechnungen der Munitionsfabrik, vom Monat November 1892 bis und mit Monat Oktober;
15. die Rechnungen der Waffenfabrik, vom Monat Dezember 1892 bis und mit Monat Oktober;
16. die Rechnungen des Munitionsdepots, vom Monat November 1892 bis und mit Monat November;
17. die Rechnungen der polytechnischen Schule, vom Monat Dezember 1892 bis und mit Monat November;
18. die Rechnungen der meteorologischen Centralanstalt, vom Monat Oktober 1892 bis und mit Monat September;

19. die Rechnungen der Anstalt für Prüfung von Baumaterialien, vom Monat Oktober 1892 bis und mit Monat September;
20. die Rechnungen der Samenkontrollstation, vom Monat Oktober 1892 bis und mit Monat September;
21. die Rechnungen der landwirtschaftlich-chemischen Untersuchungsstation, vom Monat April 1892 bis und mit Monat September;
22. die Rechnungen der forstlichen Centralanstalt, vom Monat Oktober 1892 bis und mit Monat September;
23. die Rechnungen des Landesmuseums, vom Monat Januar 1893 bis und mit Monat September;
24. die Rechnungen der Militärverwaltung, vom Monat Oktober 1892 bis und mit Monat September;
25. die Militärkomptabilitäten, vom Monat Oktober 1892 bis cirka Monat September;
26. die Rechnungen der Pferderegieanstalt, vom Monat Juli 1892 bis und mit Monat Juli;
27. die Rechnungen des Centralremontendepots vom Monat Januar bis und mit Monat Juni;
28. die Rechnungen der Verwaltung der Gotthardverteidigung, vom Monat Januar bis und mit Monat September;
29. die Rechnungen der Abteilung für Befestigungsbauten des Geniebüreaus, vom Monat Januar bis und mit Monat Juli;
30. die Rechnungen der Alkoholverwaltung, vom Monat März 1892 bis und mit Monat Oktober;
31. die Rechnungen der Zollverwaltung, vom Monat September 1892 bis und mit Monat September;
32. die Rechnungen der Postverwaltung, vom Monat Juli 1892 bis und mit Monat Juli;
33. die Rechnungen der Telegraphenverwaltung, vom Monat Mai 1892 bis und mit Monat Mai.

Die Revisionsarbeiten weisen auf Ende des Berichtsjahres nur mehr geringe Rückstände auf, deren Verschwinden aber der angestrengtesten Thätigkeit unseres, wenn auch vermehrten, Personals bedarf.

Der Ablieferungstermin der Rechnungen ist seitens der Verwaltungen im allgemeinen eingehalten worden.

Über die Revisionsergebnisse und deren Erledigung geben die hierfür besonders erstellten und sich bei der Finanzkontrolle in Verwahrung befindenden Protokolle Aufschluß. An dieser Stelle

sei nur erwähnt, daß es im Jahre 1893 nie dazu kam, den bundesrätlichen Entscheid zur Erledigung von Revisionsbemerkungen anzurufen. In allen Fällen, wo zwischen der rechnungstellenden Verwaltung und der Finanzkontrolle keine Einigung erzielt werden konnte, hat das Finanzdepartement die Meinungsverschiedenheit heben können oder den Anstand in richtiger Weise zu ordnen gewußt.

Die unter Ziffer 1 bis 16 angeführten Rechnungen wurden bisanhin erst- und letztinstanzlich einzig von der Finanzkontrolle geprüft, die sub 17 bis 23 erwähnten werden vorerst dem schweizerischen Departement des Innern, als der vorgesetzten Aufsichtsbehörde, eingereicht, während die unter Ziffer 24 bis 33 genannten eine erste Prüfung bei den Revisionsorganen der Verwaltungen selbst zu passieren haben und erst nachher zur Oberrevision gelangen.

Um nun das Kassa- und Rechnungswesen der Pulververwaltung, des Munitionsdepots und der Militärwerkstätten (Ziffer 12 bis 16) in nähere Berührung mit dem Militärdepartement zu bringen, wohin es der Natur der Sache nach gehört, hatte der Bundesrat, auf die Anregung des Finanzdepartements und im Einverständnisse mit dem Militärdepartement, beschlossen, dasselbe künftighin aus dem unmittelbaren Ressort der Finanzverwaltung zu entfernen und unter die Militärverwaltung zu stellen. Die erste Prüfung der Monats- und Jahresrechnungen sowie der Inventare dieser Anstalten sollte somit anfangs 1894 an die Militärverwaltung übergehen und diese Rechnungen erst in zweiter Instanz an die Finanzkontrolle zur Revision gelangen. Leider hat die Verweigerung des hierfür beanspruchten Budgetkredites eine Verzögerung in die Durchführung des neuen Verfahrens gebracht.

Nur einer einmaligen Prüfung für die Zukunft bleiben noch unterworfen die unter Ziffer 1 bis 11 genannten Rechnungen, worin allerdings auch die sehr umfangreiche Komptabilität des Bauwesens inbegriffen ist.

Bisanhin stellte das topographische Bureau jährlich nur einmal Rechnung; es wurde nun verfügt, daß vom Jahre 1894 an die Rechnungstellung vierteljährlich zu erfolgen habe, was für die Kontrolle weit vorteilhafter ist.

Kassauntersuchungen.

Kassenuntersuchungen wurden vorgenommen:

- a. 12 bei der eidgenössischen Staatskasse und ihren Hilfskassen, je eine am Ende jeden Monats;

- b. 4 beim Amt für Gold- und Silberwaren ;
- c. je 2 bei der Bundeskanzlei, beim Polytechnikum, bei der Centralpulververwaltung und dem III. Pulverbezirk, bei der Konstruktionswerkstätte, Munitionsfabrik, Waffenfabrik, dem Munitionsdepot, der Liegenschaftsverwaltung Thun, Münzstätte und bei der Kreispostkasse Bern ;
- d. je 1 beim Bundesgericht, Amt für geistiges Eigentum, Landesmuseum, Pulverbezirk Chur, bei der Kriegspulverfabrik Worblaufen, der Liegenschaftsverwaltung Herisau, den Alkoholdepots und bei sämtlichen Zollgebiets- und Kreispostkassen.

Die unter *b* bis *d* angeführten Kassenuntersuchungen waren alle unvermutet und beschränkten sich nicht nur auf die Konstatierung des Kassenbestandes, sondern wurden auch auf die Buchführung ausgedehnt.

Das Ergebnis dieser Untersuchungen war im allgemeinen ein befriedigendes. Näheren Aufschluß hierüber erteilen die bezüglichen Protokolle, die bei der Finanzkontrolle aufbewahrt sind.

Kontrollierung der Verzinsung und Tilgung der Staatsanleihen.

Dieser Geschäftszweig umfaßt:

1. Die Buchführung,
2. die Überwachung der jährlichen Auslosungen und die Aufstellung der Auslosungsverzeichnisse,
3. die Prüfung der zurückbezahlten Obligationen und der eingelösten Zinscoupons,
4. Einschreibung und Übertragung von Titeln auf den Namen oder auf den Inhaber.

Die daherigen Arbeiten verlangen sorgfältigste Ausführung. Bedeutenden Zeitaufwand beansprucht insbesondere die den Inhabern von Titeln von Fr. 5000 und Fr. 10,000 Kapital eingeräumte Fakultät, solche auf den Namen eintragen und übertragen oder wieder in Inhabertitel umwandeln zu lassen. Namentlich von seiten des französischen Kapitals wird davon ausgiebiger Gebrauch gemacht, was eine ausgedehnte Korrespondenz erfordert.

An solchen Einschreibungen und Übertragungen wurden hierseits kontrolliert:

Anleihen von:	Inhaber auf Namen.		Namen auf Inhaber.		Namen auf Namen.	
	5000.	10,000.	5000.	10,000.	5000.	10,000.
1887	12	1	37	14	7	2
1889	27	1	—	—	—	—
1890	219	76	9	—	—	—
	258	78	46	14	7	2

Total 405 Titel.

Verifikation der Inventarbestände an Ort und Stelle.

Inventarrevisionen an Ort und Stelle wurden vorgenommen:

1. bei den Getreide- und Hafervorräten,
2. bei der Waffenfabrik,
3. bei der Bundeskanzlei,
4. beim Inspektorat der schweizerischen Emissionsbanken,
5. über die Arbeiten und Einrichtungen für die Fabrikation der Wertzeichen der Postverwaltung, sowie über die Vorräte an Markenpapier und fertigen Marken.

Mit der Inventarrevision bei der Waffenfabrik fand eine Neuschätzung des gesamten Inventarbestandes statt, speciell mit Rücksicht auf die nunmehr abgeschlossene außerordentliche Gewehrbeschaffung und die daherige definitive Abrechnung.

Über die Ergebnisse dieser Revisionen geben die bei der Finanzkontrolle liegenden Protokolle nähern Aufschluß.

Beaufsichtigung des Verkehrs beim Inspektorat der schweizerischen Emissionsbanken.

Die Kontrollierung der Bestände und Mutationen der unter der Verwaltung des Inspektorats der schweizerischen Emissionsbanken liegenden neuen und defekten Banknoten, des Notenpapiers, der Clichés etc. giebt zu besondern Bemerkungen nicht Anlaß. Für die Finanzkontrolle ist diese Arbeit insofern von Nachteil, als sie beständig einen ihrer Beamten auf genanntem Inspektorat detachiert halten muß.

Wechsel.

Es wurden diskontiert und passierten die hierseitige Kontrolle:

Fr.	541,945. 60	zu	1 $\frac{3}{4}$	%
"	280,000. —	"	2	"
"	1,372,855. 80	"	2 $\frac{1}{8}$	"
"	3,537,501. 79	"	2 $\frac{1}{4}$	"
"	680,000. —	"	2 $\frac{3}{8}$	"
"	2,568,206. 75	"	2 $\frac{1}{2}$	"
"	3,526,185. 90	"	3 $\frac{1}{4}$	"
"	960,073. 90	"	3 $\frac{3}{8}$	"
"	732,561. 45	"	3 $\frac{1}{2}$	"
"	40,000. —	"	3 $\frac{5}{8}$	"
"	908,899. 55	"	3 $\frac{3}{4}$	"
"	210,619. 70	"	3 $\frac{7}{8}$	"
"	604,414. 50	"	4	"

Total Fr. 15,963,264. 94

Der durchschnittliche auf oben angegebene Summen berechnete Diskonto beträgt 2,786 %.

Der Portefeuillebestand war folgender:

Am	1. Februar	° Fr.	2,960,614. 45
"	1. März	"	1,949,781. 45
"	1. April	"	2,621,185. 55
"	1. Mai	"	2,860,513. 85
"	1. Juni	"	4,828,919. 15
"	1. Juli	"	6,363,191. 39
"	1. August	"	6,422,385. 04
"	1. September	"	6,425,458. 05
"	1. Oktober	"	4,713,879. 15
"	1. November	"	4,355,664. —
"	1. Dezember	"	3,725,007. 65
"	31. Dezember	"	4,297,749. 90

Wertschriften, Specialfonds, Depots und Kautionen.

Die Finanzkontrolle hat über die Änderungen in sämtlichen Titelbeständen Buch zu führen und, da sie je einen der Schlüssel zu den Wertschriftenschränken aufbewahrt, bei allen Schrankverhandlungen vertreten zu sein und letztere jeweils genau zu verbalisieren.

Sie kontrolliert den richtigen Eingang des Ertrages von ausgelosten und verkauften Titeln, sowie der fälligen Zinse, und prüft die Bordereaux über An- und Verkauf von Titeln.

Eine Zählung der Titel und der zugehörigen Couponsbogen der Wertschriftenschränke gegen Jahresschluß ergab Übereinstimmung mit den Büchern der Finanzkontrolle.

Reglements.

An Rechnungsvorschriften wurden aufgestellt:

1. Regulativ betreffend das Kassa- und Rechnungswesen des Kavallerie-Centralremontendepots;
2. Regulativ betreffend das Kassa- und Rechnungswesen der Verwaltung der Gotthardverteidigung;
3. Regulativ für die Führung der Komptabilität und Kassa der Abteilung für Befestigungsbauten des eidgenössischen Geniebureaus;
4. Regulativ betreffend das Kassa- und Rechnungswesen der eidgenössischen Munitionsfabrik in Thun, der eidgenössischen Konstruktionswerkstätte in Thun und der eidgenössischen Waffenfabrik in Bern;
5. Regulativ über den Geschäftsgang, das Kassa- und Rechnungswesen der eidgenössischen Munitionsverwaltung in Thun*);
6. Regulativ über das Kassa- und Rechnungswesen der Pulververwaltung;
7. Regulativ betreffend das Kassa- und Rechnungswesen der Pferderegieanstalt;
8. Regulativ betreffend das Kassa- und Rechnungswesen des eidgenössischen Hengstendepots in Thun;
9. Regulativ über die Führung des Kassa- und Rechnungswesens beim schweizerischen Landesmuseum.

Ad 1—3. Mit diesen Erlassen wurde bezweckt, der durch die Verhältnisse notwendig gewordenen selbständigen Kassaführung einzelner Dienstzweige der Militärverwaltung eine feste Grundlage zu geben.

Ad 4—6. Die für diese Verwaltungen unter Abschnitt „Revision der Rechnungen“ berührte Änderung in der Kontrollierung ihrer Rechnungen bedingte auch eine Revision der in den entsprechenden Betriebsreglements vom Jahr 1876 enthaltenen Bestimmungen über das Rechnungswesen.

Ad 7. Die bisherigen Rechnungsvorschriften genügten den gegenwärtigen Anforderungen nicht mehr und wurden, um möglichste Einheit zu erzielen, den neuen Vorschriften für die andern Militäretablissemments angepaßt.

Ad 8 und 9. Diese Regulative wurden zwischen den Departements des Militärs, des Innern und der Finanzen vereinbart und sind nicht gedruckt.

*) Zur Zeit der Drucklegung dieses Berichtes noch pendent.

Organisation der Finanzkontrolle.

Wir haben in unserem letzten Geschäftsberichte die Gründe auseinandergesetzt, warum die Neuordnung der Befugnisse und Pflichten der Finanzkontrolle auf das Jahr 1893 verschoben wurde.

Ein bezüglicher Entwurf von seiten des Chefs dieser Abteilung konnte jedoch erst nach Ablauf des Berichtsjahres dem Finanzdepartement unterbreitet werden.

3. Banknotenkontrolle.

Der vorliegende Bericht über das Jahr 1893 umfaßt das elfte Kalenderjahr seit dem Bestehen und der Wirksamkeit der eidgenössischen Banknotenkontrolle, als deren Organ das Inspektorat der schweizerischen Emissionsbanken funktioniert.

Nachdem der letztjährige Bericht die Kontrollergebnisse in Vergleich mit denjenigen des Vorjahres und denjenigen der abgelaufenen zehn Jahre 1883 bis 1892 gezogen hat, kann sich der vorliegende Bericht auf den Vergleich des Berichtsjahres mit dem unmittelbar vorhergehenden Jahr 1892 beschränken.

Banken mit hinfälliger Emission.

Die nachfolgende Aufstellung bezeichnet die 7 Banken, welche vor Inkrafttreten des Banknotengesetzes auf das Emissionsrecht verzichtet und die Verpflichtung übernommen haben, ihre in Cirkulation befindlichen Noten zurückzuziehen, sowie den Betrag ihrer noch ausstehenden Noten auf Schluß des Vorjahres und auf Schluß des Berichtsjahres.

Banken.	Noten in Cirkulation	
	am 31. Dez. 1892.	am 31. Dez. 1893.
	Fr.	Fr.
Ancienne banque cantonale neuchâteloise .	66,370	66,040
Eidgenössische Bank	57,450	57,450
Bank in Glarus	29,820	29,740
Leihkasse Glarus	2,720	2,720
Bank für Graubünden	8,270	8,050
Banque populaire de la Broye	850	850
Caisse hypothécaire du canton de Fribourg .	2,960	2,960
Total	168,440	167,810

Im Berichtsjahr wurden somit von den 7 Banken zusammen nur für Fr. 630 aus der Cirkulation zurückgezogen.

Die Notencirkulation der Banken mit hinfalliger Emission ist in den vom Inspektorat veröffentlichten Wochen- und Monatsausweisen der Emissionsbanken nicht berücksichtigt.

Der folgende Bericht beschlägt ausschließlich die gesetzlich autorisierten Emissionsbanken.

Stand der Emissionsbanken.

Am 31. Dezember 1892, d. h. mit Beginn des Berichtsjahres, bestanden 34 Emissionsbanken mit einem eingezahlten Kapital von Franken 141,600,000 und einer effektiven Notenemission von Franken 177,120,000.

Im Laufe des Berichtsjahres hat sowohl die Anzahl der Banken als das eingezahlte Kapital und die Notenemission eine Zunahme erfahren, während das Vorjahr in allen drei Positionen eine Abnahme erzeugt hatte.

Die Zahl der Emissionsbanken ist durch die Zuger Kantonalbank vermehrt worden. Derselben wurde am 15. August 1893 die Ermächtigung zu einer Notenemission von Fr. 1,000,000 erteilt, welche gänzlich zur Ausgabe gelangte.

Ferner wurde am 25. April 1893 die Bewilligung zu einer Notenemission von Fr. 3,000,000 an die Banque de l'Etat de Fribourg erteilt. Die Hälfte der bewilligten Notenemission oder Fr. 1,500,000 ist zum Ersatz der zurückgerufenen und einzulösenden Noten der Caisse d'amortissement de la Dette publique bestimmt, welche aufgehört hat Emissionsbank zu sein, und deren Aktiven und Passiven die Banque de l'Etat de Fribourg übernommen hat.

Die Ermächtigung zu einer Erhöhung der Notenemission wurde im Berichtsjahre erteilt:

am 20. Januar an die Basellandschaftliche Kantonalbank für	Fr.	500,000
am 11. April an den Credito Ticinese für	„	500,000
am 19. Juni an die Bank in St. Gallen für	„	1,000,000
am 28. September an die nämliche (zweite Erhöhung) für	„	1,000,000
am 6. Dezember an die St. Gallische Kantonalbank für	„	2,000,000

Es ist somit im Laufe des Jahres 1893 für Neuemission und Emissionserhöhungen eine Summe von Fr. 9,000,000 bewilligt worden, wovon Fr. 1,500,000 als Ersatz für zurückgerufene Noten.

Die beigefügte *Tabelle 1* erzeugt den Stand der Emissionsbanken auf Jahresschluß 1893 mit Angabe der im Sinne des Banknotengesetzes bestehenden Zweiganstalten, des eingezahlten Kapitals,

Stand

der

schweizerischen Emissionsbanken auf 31. Dezember 1893.

Ordnungsnummer.	Firma.	Eingezahltes Kapital auf Jahresschluß.	Bewilligte Emissionssumme auf Jahresschluß.	Effektive Emission auf Jahresschluß.	Deckungsart. (Art. 12 des Banknotengesetzes.)	
						Fr.
1	St. Gallische Kantonalbank	St. Gallen	6,000,000	12,000,000	10,900,000	Kantonsgarantie.
2	Basellandschaftliche Kantonalbank	Liestal	3,000,000	2,000,000	2,000,000	idem.
3	Kantonalbank von Bern <i>Zweiganstalten: Thun, Burgdorf, Langenthal, Biel, St. Immer, Pruntrut.</i>	Bern	10,000,000	15,000,000	15,000,000	idem.
4	Banca cantonale ticinese <i>Zweiganstalten: Locarno, Lugano, Mendrisio.</i>	Bellinzona	2,000,000	2,000,000	2,000,000	Wertschriften.
5	Bank in St. Gallen	St. Gallen	6,750,000	13,500,000	13,500,000	Wechsel-Portefeuille.
6	Crédit agricole et industriel de la Broye	Estavayer	700,000	700,000	700,000	Wertschriften.
7	Thurgauische Kantonalbank	Weinfelden	3,000,000	1,500,000	1,500,000	Kantonsgarantie.
8	Aargauische Bank	Aarau	6,000,000	4,000,000	4,000,000	idem.
9	Toggenburger Bank <i>Zweiganstalten: Rorschach, St. Gallen, Wattwyl.</i>	Lichtensteig	3,000,000	1,000,000	1,000,000	Wertschriften.
10	Banca della Svizzera italiana <i>Zweiganstalten: Locarno, Mendrisio.</i>	Lugano	1,000,000	2,000,000	2,000,000	idem.
11	Thurgauische Hypothekenbank <i>Zweiganstalten: Romanshorn und Kreuzlingen.</i>	Frauenfeld	5,500,000	1,000,000	1,000,000	idem.
12	Graubündner Kantonalbank	Chur	2,000,000	4,000,000	4,000,000	Kantonsgarantie.
13	Luzerner Kantonalbank <i>Zweiganstalt: Willisau.</i>	Luzern	2,000,000	4,000,000	3,000,000	idem.
14	Banque du Commerce	Genf	12,000,000	24,000,000	23,400,000	Wechsel-Portefeuille.
15	Appenzell A.-Rh. Kantonalbank	Herisau	2,000,000	3,000,000	3,000,000	Kantonsgarantie.
16	Bank in Zürich	Zürich	10,000,000	20,000,000	1,200,000	Wertschriften. *)
17	Bank in Basel	Basel	12,000,000	20,000,000	20,000,000	Wechsel-Portefeuille.
18	Bank in Luzern	Luzern	4,000,000	4,000,000	4,000,000	Wertschriften.
19	Banque de Genève	Genf	2,500,000	5,000,000	5,000,000	Wechsel-Portefeuille.
21	Zürcher Kantonalbank <i>Zweiganstalten: Winterthur, Affoltern a./A., Rüti, Uster, Andelfingen, Bülach, Horgen, Bauma, Meilen, Dielsdorf.</i>	Zürich	12,000,000	24,000,000	23,700,000	Kantonsgarantie.
23	Bank in Schaffhausen	Schaffhausen	2,500,000	2,500,000	2,500,000	Wertschriften.
24	Banque cantonale fribourgeoise	Freiburg	2,400,000	1,000,000	1,000,000	idem.
26	Banque cantonale vaudoise	Lausanne	12,000,000	10,000,000	10,000,000	idem.
27	Ersparniskasse des Kantons Uri	Altorf	500,000	1,000,000	1,000,000	idem.
28	Kantonale Spar- und Leihkasse von Nidwalden	Stans	500,000	1,000,000	988,750	idem.
30	Banque cantonale neuchâteloise <i>Zweiganstalten: La Chaux-de-Fonds, Leclé.</i>	Neuenburg	4,000,000	6,000,000	6,000,000	Kantonsgarantie.
31	Banque commerciale neuchâteloise <i>Zweiganstalt: La Chaux-de-Fonds.</i>	Neuenburg	4,000,000	4,200,000	4,100,000	Wechsel-Portefeuille.
32	Schaffhauser Kantonalbank	Schaffhausen	1,000,000	1,500,000	1,500,000	Kantonsgarantie.
33	Glarner Kantonalbank	Glarus	1,000,000	1,500,000	1,500,000	idem.
34	Solothurner Kantonalbank <i>Zweiganstalten: Olten, Balsthal.</i>	Solothurn	5,000,000	4,000,000	4,000,000	idem.
35	Obwaldner Kantonalbank	Sarnen	500,000	1,000,000	1,000,000	idem.
36	Kantonalbank Schwyz	Schwyz	1,000,000	2,000,000	2,000,000	idem.
37	Credito Ticinese <i>Zweiganstalt: Lugano.</i>	Locarno	1,500,000	1,500,000	1,500,000	Wertschriften.
38	Banque de l'Etat de Fribourg	Fribourg	15,000,000	3,000,000	2,500,000	Kantonsgarantie.
39	Zuger Kantonalbank	Zug	800,000	1,000,000	1,000,000	idem.
Total			157,150,000	203,900,000	181,488,750	

*) Bank 16 hat an Stelle von Wertschriften Barschaft hinterlegt.

der bewilligten und der effektiven Notenemission, sowie die Form der Garantie für den nicht durch Barschaft gedeckten Teil der Notenemission. Im ganzen erscheinen darin 35 Emissionsbanken mit einem eingezahlten Kapital von Fr. 157,150,000, einer autorisierten Notenemission von Fr. 203,900,000 und einer effektiven Notenemission von Fr. 181,488,750.

Es ergibt dies eine Zunahme seit dem Schluß des Vorjahres von einer Emissionsbank, von Fr. 15,550,000 eingezahltem Kapital und von Fr. 4,368,750 effektiver Notenemission.

Auf Jahresschluß 1893 betrug die effektive Notenemission:

bei	1	Bank	weniger als 1 Million,
"	16	Banken	1 bis 2 Millionen,
"	10	"	über 2 bis 5 Millionen,
"	2	"	" 5 bis 10 Millionen,
"	4	"	" 10 bis 20 Millionen, und
"	2	"	mehr als 20 Millionen.

Die kleinste effektive Notenemission betrug Fr. 700,000, die größte Fr. 23,700,000. Bei 7 Banken hat die effektive Notenemission die Maximalgrenze des doppelten Betrages des eingezahlten Kapitals erreicht.

Die Ausscheidung der 35 Emissionsbanken nach den drei Kategorien der Deckungsart zeigt auf Jahresschluß 1893:

1. Deckung durch Kantonalgarantie:

20 Banken mit einem eingezahlten Kapital von zusammen Fr. 87,300,000 und einer effektiven Notenemission von Fr. 98,588,750, gleich 56 % resp. 55 % des Gesamtbetrages.

2. Deckung durch Hinterlage von Wertschriften:

10 Banken mit einem eingezahlten Kapital von zusammen Fr. 32,600,000 und einer effektiven Notenemission von Fr. 16,900,000, gleich 21 %, resp. 9 % des Gesamtbetrages.

3. Deckung durch Verpfändung des Wechselportefeuilles:

5 Banken, die Banken mit beschränktem Geschäftsbetrieb, mit einem eingezahlten Kapital von zusammen Fr. 37,250,000 und einer effektiven Notenemission von Fr. 66,000,000, gleich 23 %, resp. 36 % des Gesamtbetrages.

Der prozentuale Anteil der drei Kategorien bezifferte sich im Vorjahre der Reihenfolge nach:

an dem eingezahlten Kapital auf 51 %, resp. 23 % und 26 %;
an der effektiven Notenemission auf 54 %, resp. 11 % und 35 %.

Notenemission.

Nach den Notengattungen ausgeschieden stellt sich die Notenemission auf Jahresschluß 1893 insgesamt wie folgt:

13,039 Stück à Fr. 1000	= Fr. 13,039,000	oder	7,2 %
49,021 " " " 500	= " 24,510,500	"	13,5 %
1,007,681 " " " 100	= " 100,768,100	"	55,5 %
863,423 " " " 50	= " 43,171,150	"	23,8 %

1,933,164 Stück = Fr. 181,488,750 oder 100 %.

Gegen das Vorjahr haben die Notenabschnitte à Fr. 1000 um 666 Stück abgenommen, dagegen haben zugenommen:

die Noten à Fr. 500	um	2,434 Stück
" " " " 100	"	32,406 "
" " " " 50	"	11,543 "

Der prozentuale Anteil der großen Abschnitte von 500 und 1000 Franken stellt sich dem Wertbetrage nach auf 20,7 % des Gesamtbetrages; letztes Jahr auf 20,9 %.

Zurückgerufene Noten.

Am 1. Februar 1886, dem Tage an welchem die Emissionsbanken den Gegenwert der zurückgerufenen, bis dahin nicht eingelösten Noten nach altem Typus an die eidgenössische Staatskasse einzuzahlen hatten, waren an solchen Noten im ganzen ausstehend für Fr. 1,738,990

Im Jahre 1889 wurde infolge Revision des betreffenden Skontro von einer Bank nachträglich eingezahlt " 500

so daß der Staatskasse hierfür Fr. 1,739,490 eingegangen sind.

Dagegen sind von der eidgenössischen Staatskasse bis Ende 1892 für Fr. 865,283 und im Berichtsjahre 1893 für " 12,135

zusammen in den 8 Jahren für Fr. 877,418 oder cirka 50 % des eingezahlten Betrages eingelöst worden, so daß mit Jahresschluß 1893 noch für Fr. 862,072 Noten nach altem Typus ausstehend bleiben. Im Vorjahr sind für Fr. 29,225 solcher Noten eingelöst worden.

Für die zurückgerufenen Noten nach neuem Typus der in Liquidation getretenen „Solothurnischen Bank“, und diejenigen

des „Crédit Gruyérien“ und „Banque populaire de la Gruyère“, beide in Bulle, welche auf ihr Emissionsrecht freiwillig verzichtet haben, wurden an die eidgenössische Staatskasse eingezahlt:

am 1. Juli 1888 von der Solothurnischen Bank . . . Fr. 250,000

am 2. Januar 1892:

vom Crédit Gruyérien in Bulle	n	48,800
von der Banque populaire de la Gruyère in Bulle	n	52,400

zusammen für zurückgerufene Noten neuen Typus . . . Fr. 351,200

Bis Schluß des Jahres 1892 sind von der Staatskasse eingelöst worden:

von den Noten der Solothurnischen Bank für . . .	Fr.	229,800
„ „ „ des Crédit Gruyérien für	„	28,400
„ „ „ der Banque populaire de la Gruyère für	n	31,250
		<u>Fr. 289,450</u>

und im Berichtsjahr wurden eingelöst:

Noten der Solothurnischen Bank für . . .	Fr.	2950
„ des Crédit Gruyérien für	„	7150
„ der Banque populaire de la Gruyère für	n	6450
zusammen im Jahr 1893 für		<u>„ 16,550</u>

also bis Schluß des Berichtsjahres im ganzen für . . . Fr. 306,000
Noten neuen Typus und es bleiben noch ausstehend für Fr. 45,200.

Zurückgerufene Noten nach altem und neuem Typus zusammen genommen waren auf Jahresschluß 1893 noch für Fr. 907,272 ausstehend. Von dieser Summe sind dem Invalidenfonds, welchem laut Art. 36 des Banknotengesetzes nach Ablauf von dreißig Jahren der Gegenwert der dazumal noch nicht vorgewiesenen Noten zufällt, schon im Jahre 1886 und 1888 rund Fr. 637,000 abgeliefert worden, welcher Fonds selbstverständlich auch wieder direkt einzustehen hätte, wenn die bei der Staatskasse im Depot liegende Restsumme zur Einlösung nicht ausreichen sollte.

Von dem Tage der Einzahlung des Gegenwertes an die eidgenössische Staatskasse erscheinen die zurückgerufenen Noten nicht mehr in den Ausweisen über die Notencirkulation der Banken.

Bisherigem Verfahren entsprechend wurden die im Jahre 1892 von der Bundeskasse eingelösten zurückgerufenen Noten im Laufe des Jahres 1893 vorschriftsgemäß durch Feuer vernichtet.

Nach Maßgabe des Regulativs vom 15. November 1885 wurden die Noten der „Caisse d'amortissement de la dette publique“ in Freiburg, deren Aktiven und Passiven die „Banque de l'État de Fribourg“ auf 31. Dezember 1892 übernommen hat, mit Publikation vom 25. April 1893 zurückgerufen und die Rückzugsfrist auf den 31. Dezember 1894 anberaumt. Mit Ablauf dieser Frist ist der Gegenwert der dannzumal noch ausstehenden Noten an die eidgenössische Staatskasse abzuliefern, welche von da ab die Einlösung an Stelle der Bank während 30 Jahren vom Datum des Rückrufes an, also bis 26. April 1923, übernimmt. Mit Beginn des Berichtsjahres betrug die Notenemission der Caisse d'amortissement, Franken 1,500,000. Im Laufe des Jahres sind von derselben für Franken 576,650 zurückgezogen und zur Vernichtung eingeliefert worden.

Von den zurückgerufenen Noten der „Bank in Zürich“, welche auf ihr Emissionsrecht freiwillig verzichtet hat, und für welche die Rückzugsfrist auf den 30. Juni 1894 anberaumt worden ist, sind im Berichtsjahre für Fr. 2,220,000 zur Vernichtung eingeliefert worden. Im Vorjahre wurden für Fr. 16,580,000 eingeliefert und vernichtet, so daß am Schlusse des Jahres 1893 noch für Fr. 1,200,000 Noten der „Bank in Zürich“ ausstehen.

Die zurückgezogenen Noten werden als eingelieferte defekte Noten behandelt und sind in der ausgewiesenen Anzahl der vernichteten defekten Noten inbegriffen.

Anfertigung von Banknoten.

Von frühern Bestellungen der Banken waren auf Jahresschluß 1892 noch auszuführen:

2,000	Stück	Notenformulare	à	Fr.	50
21,500	„	„	à	„	100
200	„	„	à	„	500
160	„	„	à	„	1000

Im Laufe des Berichtsjahres wurden von den Banken weitere Bestellungen erteilt über:

122,500	Stück	Notenformulare	à	Fr.	50
153,000	„	„	à	„	100
8,300	„	„	à	„	500
2,800	„	„	à	„	1000

Eine dieser Bestellungen wurde erst gegen Ende des Jahres erteilt, nämlich:

3000	Stück	à	Fr.	50	und
3000	„	à	„	100	

und mußte auf das nächste Jahr vorgetragen werden. Alle vor- dem erteilten Bestellungen von Notenformularen sind im Laufe des Jahres ausgeführt und den Banken aufgegeben worden.

Von den seitens des Inspektorats in Auftrag gegebenen Notendruckerarbeiten wurden im Berichtsjahre ausgeführt und dem Inspektorat abgeliefert:

Von Herren Benziger & Cie. in Einsiedeln der Kupferdruck von 255,360 Notenblanketten à Fr. 50,

von Herrn Max Girardet in Bern der Kupferdruck von 6528 Notenblanketten à Fr. 500,

und von Herren Karl Stämpfli & Cie. in Bern der typographische Druck von 252,300 Stück Notenblanketten à Fr. 50 und 6110 Stück Notenblanketten à Fr. 500.

Im Monat November wurde schließlich den Herren Benziger & Cie. in Einsiedeln der Kupferdruck von 250,000 Stück Notenblanketten à Fr. 100 in Auftrag gegeben. Ein Teil dieses Auftrages wurde noch im Berichtsjahre abgeliefert; die Übernahme und Verrechnung fällt jedoch ganz in das Jahr 1894.

Um genügenden Vorrat für weitem eventuellen Bedarf anzulegen, wurde im Berichtsjahre bei der Firma T. H. Saunders & Cie. in London, welche bisher alles Papier für die vom Bunde angefertigten Banknoten geliefert hat, Papier (leinenes Handpapier mit Schöpfrand und Wasserzeichen) für 40,000 Noten à Fr. 500 bestellt.

Der Textdruck und die Numerierung der Notenformulare, welche, wie von Anfang an, von der Druckerei der Herren Karl Stämpfli & Cie. in Bern ausgeführt wurden, betrafen im Berichtsjahre:

119,500	Stück	Banknoten	à	Fr.	50
150,000	"	"	"	"	100
8,300	"	"	"	"	500
2,800	"	"	"	"	1000

280,600 Stück Notenformulare im ganzen, gegen 352,450 Stück im Vorjahre.

Die über die Notenanfertigung ausgeübte Kontrolle hat sich bekanntlich auf jedes einzelne Stück in jedem einzelnen Stadium zu erstrecken.

Der Vorrat an verifizierten und angenommenen zum Textdruck fertigen Notenblanketten bestand auf Jahresschluß 1893 aus:

169,580	Stück zu	Noten à	Fr.	50
46,496	"	"	"	100
1,972	"	"	"	500
2,154	"	"	"	1000

220,202 Stück im ganzen, gegen 249,024 Stück im Vorjahre.

Die Notenformular-Reserve der Banken bestand auf Jahres-
schluß 1893 aus:

121,224	Stück à	Fr.	50
110,195	"	"	100
10,838	"	"	500
5,621	"	"	1000

247,878 Stück im ganzen, gegen 254,029 Stück im Vorjahre.

Falsche Banknoten.

Fälschungen von schweizerischen Banknoten sind der Behörde im verfloffenen Jahre keine zur Kenntnis gelangt.

Dagegen ist zu erwähnen, daß dem Inspektorat von verschiedenen Seiten sogenannte (Vexier-) Jux-Noten (welche in Form einer Nachbildung von schweizerischen Banknoten gekleidet sind) eingesandt wurden mit der Anfrage, ob diesem Unfuge nicht gesteuert werden könne. Es mußte darauf erwidert werden, daß das in Kraft bestehende Banknotengesetz leider keine Handhabe dazu biete, eine Ahndung somit auf Grund der kantonalen Strafgesetze gesucht werden mußte.

Defekte Noten.

Im Laufe des Berichtsjahres wurden dem Inspektorat zur Vernichtung und zum Austausch gegen neue Notenformulare, sowie zur Verminderung der Notenemission, von den Emissionsbanken in 403 Partien im ganzen eingesandt:

107,344	Stück à	Fr.	50
115,022	"	"	100
5,671	"	"	500
2,320	"	"	1000

230,357 Stück zusammen im Nominalwert von Fr. 22,024,900, gegen 461,779 Stück in 461 Partien im Nominalwert von Fr. 42,284,750 im Vorjahre.

Die bedeutende Abnahme in den von den Banken gesandten defekten Noten ist auf den Umstand zurückzuführen, daß die Bank in Zürich, deren Noten zurückgerufen worden sind, im Berichtsjahr nur noch für einen Betrag von Fr. 2,220,000 eingesandt hat, während im Jahr 1892 von dieser Bank für Fr. 16,580,000 Noten eingeliefert wurden.

In den vorhergehenden Jahren und bis Ende 1893 sind dem Inspektorat an Noten neuen Typus teils im Austausch gegen neue Notenformulare, teils in Verminderung der Notenemission zur Vernichtung eingeliefert worden:

680,055	Stück à Fr.	50
610,862	" " "	100
35,657	" " "	500
12,816	" " "	1000

total 1,339,390 Stück im Gesamtnominalwert von Fr. 125,733,450.

Die eidgenössische Staatskasse und die Hauptzoll- und Kreispostkassen haben nach Weisung des Finanzdepartementes fortgefahren, die ihnen eingehenden defekten Noten bei den Emissionsbanken zum Austausch gegen neue Noten oder, in Ermanglung, gegen Barschaft vorzuweisen. Der Gesamtbetrag der im Berichtsjahre von den eidgenössischen Hauptkassen vorgewiesenen defekten Noten stellt sich auf Fr. 17,259,150 gegen Fr. 20,276,450 im Vorjahre.

Gemäß den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften wurden vom Inspektorat unter Aufsicht der Finanzkontrolle und im Beisein eines beeidigten Notars im Laufe des Berichtsjahres in 4 Malen an Noten neuen Typus durch Feuer vernichtet:

107,594	Stück à Fr.	50
115,197	" " "	100
5,671	" " "	500
2,320	" " "	1000

zusammen 230,782 Stück im Nominalwert von Fr. 22,054,900, und darüber 403 Verbalprozesse aufgenommen. In obiger Stückzahl und Betrag sind die mit Ende 1892 unvernichtet gebliebenen 250 Noten à Fr. 50 und 175 Noten à Fr. 100 für zusammen Fr. 30,000 inbegriffen, so daß mit Ende 1893 keine defekten Noten mehr in Verwahrsam des Inspektorats verblieben sind.

Bankausweise und wirtschaftliche Erscheinungen.

Die Ausweise, welche die Emissionsbanken dem Inspektorat regelmäßig einzureichen haben, sind folgende:

a. Die Wochensituationen, welche den Ausweis über die Notencirkulation und die Kassabestände enthalten und denen eine Spezifikation über den Bestand der Noten anderer Banken beigelegt ist.

Die Banken mit beschränktem Geschäftsbetrieb haben außerdem wöchentlich einen Specialausweis über den Bestand des Wechselportefeuilles und denjenigen der kurzfristigen Schulden und Guthaben einzureichen.

b. Die detaillierten Monatsbilanzen nebst einer Spezifikation des Notenaustausches mit den andern Emissionsbanken während des Monats.

c. Die Jahresschlußbilanzen und die Gewinn- und Verlustrechnungen samt Specialausweisen über die Notencirkulation, die kurzfristigen Schulden, den Wertschriftenbestand, die eventuellen Verbindlichkeiten und die Verteilung des Reingewinnes.

Die Ausweise der Banken werden vom Inspektorat geprüft, zusammengestellt, statistisch verarbeitet und periodisch im schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht. Die Banken erhalten Separatabzüge von allen auf das Banknotenwesen bezüglichen Veröffentlichungen.

Dem Inspektorat werden ferner die Ausweise der eidgenössischen Hauptkassen über die von denselben bei den Emissionsbanken vorgewiesenen defekten Noten regelmäßig zugesandt und von ihm zusammengestellt. Desgleichen erhält das Inspektorat die Wochenbilanzen einer Anzahl für die Schweiz besonderes Interesse bietender größerer Notenbanken des Auslandes und veröffentlicht im Handelsamtsblatt Auszüge aus denselben.

* * *

Die beigelegte *Tabelle II* erzeigt die Generalsituation der 35 Emissionsbanken auf Ende jeder Woche des Jahres 1893, nach Maßgabe der von den Banken eingesandten und vom Inspektorat zusammengestellten Wochenausweise, in den hauptsächlichsten Positionen, welchen das jeweilige Bardeckungsverhältnis und in der letzten Kolonne das Mittel des offiziellen Diskontosatzes der schweizerischen Hauptbankplätze (Basel, Genf und Zürich), beziehungsweise seit 17. Juli 1893 der einheitliche Diskontosatz schweizerischer Emissionsbanken, angereiht ist.

General-Situation

der

schweizerischen Emissionsbanken auf Ende jeder Woche des Jahres 1893.

1893.	Emission.	Ausgewiesene Cirkulation.	Effektive Cirkulation.	Noten-Reserve.	Ungedeckte Cirkulation.	Gesetzliche Bardeckung (40% der Cirkulation).	Verfügbare Barschaft.	Total Barvorrat.	Noten anderer Emissionsbanken.	Übrige Kassa-bestände.	Verhältnis des Barvorrats zu der effektiven Cirkulation.	Mittel des Diskontsatzes von Basel, Genf und Zürich.	1893.
Zahlen in Tausenden Franken.													
Prozente.													
7. Januar	177,090	171,637	157,722	19,368	66,536	68,655	22,531	91,186	13,915	1932	57.8	3.00	7. Januar
14. "	176,956	168,890	152,338	24,618	59,669	67,556	25,113	92,669	16,552	2019	60.8	3.00	14. "
21. "	176,470	167,180	148,718	27,752	53,766	66,872	28,080	94,952	18,462	2170	63.8	2.50	21. "
28. "	176,207	164,757	147,676	28,531	52,333	65,903	29,440	95,343	17,081	2501	64.6	2.50	28. "
4. Februar	176,367	166,818	148,983	27,384	55,290	66,727	26,966	93,693	17,835	2117	62.9	2.50	4. Februar
11. "	176,030	163,704	146,243	29,787	52,572	65,482	28,189	93,671	17,461	2367	64.1	2.50	11. "
18. "	175,940	162,257	143,308	32,632	49,739	64,903	28,666	93,569	18,949	2028	65.3	2.50	18. "
25. "	175,603	160,840	142,905	32,698	49,360	64,336	29,209	93,545	17,935	2330	65.5	2.50	25. "
4. März	175,746	161,754	145,851	29,895	53,114	65,902	26,835	92,737	18,903	2076	63.6	2.50	4. März
11. "	174,773	164,101	146,066	28,707	54,643	65,640	25,783	91,423	18,035	1671	62.6	2.50	11. "
18. "	174,638	160,690	143,969	30,669	53,193	64,276	26,500	90,776	16,721	1801	63.1	2.50	18. "
25. "	174,130	159,954	145,059	29,071	55,005	63,981	26,073	90,054	14,895	2029	62.1	2.50	25. "
1. April	175,110	166,173	153,150	21,960	63,885	66,469	22,796	89,265	13,023	3266	58.3	2.50	1. April
8. "	174,974	165,306	151,846	23,128	62,969	66,123	22,754	88,877	13,460	1687	58.5	2.50	8. "
15. "	174,926	163,553	150,391	24,535	60,911	65,421	24,059	89,480	13,162	2300	59.5	2.50	15. "
22. "	175,081	163,461	150,873	24,208	61,313	65,384	24,176	89,560	12,588	1716	59.4	2.83	22. "
29. "	175,069	167,448	158,740	16,329	70,350	66,979	21,411	88,390	8,708	2336	55.7	2.83	29. "
6. Mai	175,290	167,139	156,040	19,250	67,246	66,856	21,938	88,794	11,099	1765	56.9	2.83	6. Mai
13. "	174,875	166,402	153,704	21,171	64,799	66,560	22,345	88,905	12,698	1799	57.8	2.83	13. "
20. "	171,880	164,993	148,839	26,041	59,362	65,997	23,480	89,477	16,154	2118	60.1	3.00	20. "
27. "	174,627	163,195	146,311	28,316	57,289	65,278	23,744	89,022	16,884	2196	60.8	3.00	27. "
3. Juni	174,710	164,563	150,263	24,447	61,500	65,825	22,938	88,763	14,300	2050	59.1	3.00	3. Juni
10. "	174,666	162,119	147,270	27,396	58,609	64,848	23,813	88,661	14,849	2020	60.2	3.00	10. "
17. "	174,702	161,926	147,557	27,145	59,084	64,770	23,703	88,473	14,369	1778	59.9	3.00	17. "
24. "	174,580	162,331	148,362	26,218	60,281	64,933	23,148	88,081	13,969	1646	59.4	3.00	24. "
1. Juli	175,278	169,450	158,504	16,774	71,689	67,780	19,035	86,815	10,946	2675	54.8	3.00	1. Juli
8. "	175,258	168,512	157,363	17,895	71,415	67,405	18,543	85,948	11,149	1915	54.6	3.00	8. "
15. "	175,119	167,636	155,106	20,013	69,208	67,054	18,844	85,898	12,530	2277	55.4	3.00	15. "
22. "	175,020	165,726	151,723	23,297	65,878	66,291	19,554	85,845	14,003	1594	56.6	3.00	22. "
29. "	175,400	165,468	153,513	21,887	67,912	66,187	19,414	85,601	11,955	1906	55.8	3.50	29. "
5. August	176,070	165,743	152,936	23,134	67,551	66,297	19,088	85,385	12,807	1714	55.8	4.00	5. August
12. "	176,020	165,733	153,024	22,996	67,868	66,293	18,863	85,156	12,709	2293	55.6	4.00	12. "
19. "	176,125	163,953	150,379	25,746	64,939	65,581	19,859	85,440	13,574	1519	56.8	4.00	19. "
26. "	176,254	163,533	149,531	26,723	64,377	65,413	19,741	85,154	14,002	1357	56.9	4.00	26. "
2. September	176,823	165,683	152,401	24,422	67,245	66,273	18,883	85,156	13,282	1702	55.9	4.00	2. September
9. "	176,868	164,979	152,921	23,947	67,251	65,992	19,678	85,670	12,058	1869	56.0	4.00	9. "
16. "	176,695	163,619	150,486	26,209	64,629	65,447	20,410	85,857	13,133	2042	57.1	4.00	16. "
23. "	175,979	164,552	152,102	23,877	65,777	65,821	20,504	86,325	12,450	1808	56.8	4.00	23. "
30. "	176,340	169,788	161,592	14,748	76,004	67,915	17,673	85,588	8,196	3072	53.0	4.00	30. "
7. Oktober	177,070	169,889	161,381	15,689	75,034	67,956	18,391	86,347	8,508	1929	53.5	4.00	7. Oktober
14. "	177,660	171,582	163,040	14,620	75,921	68,633	18,486	87,119	8,542	1694	53.4	4.50	14. "
21. "	178,264	171,674	161,736	16,528	71,496	68,670	21,570	90,240	9,938	1589	55.8	4.50	21. "
28. "	178,807	173,577	165,655	13,152	75,709	69,431	20,515	89,946	7,922	2024	54.3	4.50	28. "
4. November	180,288	175,941	168,080	12,208	78,770	70,376	18,934	89,310	7,861	1404	53.1	4.50	4. November
11. "	181,050	177,846	172,923	8,127	83,149	71,139	18,635	89,774	4,923	1739	51.9	4.50	11. "
18. "	181,030	176,847	165,179	15,851	73,873	70,739	20,567	91,306	11,668	1367	55.3	4.50	18. "
25. "	181,000	175,228	161,325	19,675	68,996	70,091	22,238	92,329	13,903	1519	57.2	4.50	25. "
2. Dezember	180,990	174,616	161,120	19,870	68,412	69,846	22,862	92,708	13,496	2795	57.5	4.50	2. Dezember
9. "	180,954	173,544	158,820	22,134	65,863	69,418	23,539	92,957	14,724	1681	58.5	4.00	9. "
16. "	181,198	172,551	156,554	24,644	63,262	69,020	24,272	93,292	15,997	1786	59.6	4.00	16. "
23. "	181,116	173,492	160,748	20,368	67,497	69,397	23,854	93,251	12,744	2242	58.0	4.00	23. "
30. "	181,489	177,811	170,590	10,899	78,916	71,124	20,550	91,674	7,221	2123	53.8	4.00	30. "
Durchschnitt . . .	176,685	167,369	154,056	22,629	64,643	66,947	22,465	* 89,413	13,312	1988	58.0	3.37	Durchschnitt
Maxima	181,489	177,846	172,923	32,698	83,149	71,139	29,440	95,343	18,949	3266	65.5	4.50	Maxima
Minima	174,130	159,954	142,905	8,127	49,360	63,981	17,673	85,154	4,923	1357	51.9	2.50	Minima
1892.													
Durchschnitt . . .	177,238	163,344	149,566	27,671	60,633	65,338	23,595	† 88,933	13,778	2127	59.5	3.09	Durchschnitt
Maxima	188,100	180,500	168,531	43,561	77,832	72,200	26,936	92,297	18,000	2873	63.7	4.50	Maxima
Minima	170,910	156,507	141,144	10,818	51,415	62,603	18,499	86,426	7,537	1459	53.8	2.50	Minima

* 1893 Gold Fr. 70,465 = 78.8%. Silber Fr. 18,948 = 21.2%. † 1892 Gold Fr. 66,592 = 74.9%. Silber Fr. 22,341 = 25.1%.

Der Generaldurchschnitts-, Maximal- und Minimalposition jeder Kolonne des Berichtsjahres 1893 sind die entsprechenden Positionen des Vorjahres (1892) zum Vergleich beigegeben.

Es ist hervorzuheben, daß die effektive Notencirkulation, d. h. die Noten, welche sich außerhalb der Banken in Händen des Publikums befinden, gegen das Vorjahr um circa $4\frac{1}{2}$ Millionen im Durchschnitt gestiegen ist, während die Steigerung von 1891 auf 1892 nur circa 1 Million betragen hatte.

Der Gesamtbarvorrat hat gegen das Vorjahr nur eine kleine Zunahme aufzuweisen, und zwar von circa $\frac{1}{2}$ Million, während die Zunahme von 1891 auf 1892 circa 4 Millionen betrug.

Nach dem Münzmetall ausgeschieden, bestand der Barvorrat im Jahr 1893 durchschnittlich aus Fr. 70,465,000 oder 78,8 % in Gold und Fr. 18,948,000 oder 21,2 % in Silber, gegen 74,9 % resp. 25,1 % im Vorjahr. Es ist somit zu konstatieren, daß das Verhältnis des Goldbestandes im Berichtsjahr erheblich gestiegen ist. Eine vom Inspektorat aufgestellte graphische Tabelle zeigt, gleich wie für die vorhergehenden Jahre, die Bewegung und den Stand des Gold- und Silbervorrates und der nicht durch Barschaft gedeckten effektiven Notencirkulation auf Ende jeder Woche des Jahres 1893.

Die Zunahme des Barvorrates im Berichtsjahr hat mit derjenigen der Notencirkulation nicht Schritt gehalten; das Bardeckungsverhältnis von 58 % erscheint gegen das Vorjahr wiederum schwächer und, zwar um $1\frac{1}{2}$ % im Durchschnitt. Das durchschnittliche Bardeckungsverhältnis betrug nämlich im Jahr 1891: 57,1 % und im Jahr 1892: 59,5 %.

Übereinstimmend mit diesen Verhältnissen hat die verfügbare Barschaft, d. h. derjenige Teil des Gesamtbarvorrates, welcher nicht als gesetzliche Notendeckung von 40 % der Cirkulation gebunden ist, durchschnittlich circa 1 Million weniger als im Vorjahr betragen.

Die ungedeckte, d. h. die nicht durch Barschaft gedeckte Notencirkulation hat im Berichtsjahre eine Steigerung von durchschnittlich 4 Millionen aufzuweisen. Das Maximum mit Fr. 83,149,000 (Martiniepoche) hat dasjenige aller vorhergehenden Jahre übertroffen. (Das Maximum der 10 Jahre 1883/1892 hat Fr. 78,809,000 betragen.)

Die Notenreserve, d. h. die in Kassa der Banken verbleibenden eigenen und andern Noten, weist im Jahr 1893 eine durchschnittliche Abnahme von circa 5 Millionen aus. Sie betrug im Minimum (Martiniepoche) nur noch 8,1 Millionen für alle Banken

zusammen, trotzdem damals die Gesamtnotenemission auf 181 Millionen gebracht war. Es wurden auch dieses Jahr wiederholt Klagen laut, namentlich an den Hauptplätzen, über Mangel an Noten. Es ist schon in frühern Berichten darauf hingewiesen worden, daß diese Erscheinung hauptsächlich in unsern Münzverhältnissen begründet ist, in dem Mangel eines handlichen, für größere Zahlungen geeigneten Metallgeldes, seitdem das Gold aus dem Verkehr sozusagen verschwunden ist.

Der Diskontosatz, welcher den Maßstab für die zeitweilig herrschenden Zinsverhältnisse bildet, hat gegen das Vorjahr eine kleine Steigerung aufzuweisen. Derselbe stellt sich im Jahresdurchschnitt von 1893 auf 3,37 % gegen 3,09 % im Vorjahr.

An dieser Stelle ist zu erwähnen, daß die Konkordatsbanken in ihrer Sitzung vom 3. Juni 1893 den Beschluß gefaßt haben, um den Barbestand im Lande zu schützen und den Diskontosatz in der Schweiz auf einer entsprechenden Höhe zu halten, als Basis für ihre Operationen einen einheitlichen offiziellen Diskontosatz aufzustellen, welcher von einem Komitee, bestehend aus 5 der bedeutendsten Banken, festgesetzt wird. Die Konkordatsbanken verpflichten sich, Wechsel mit weniger als 10 Tagen Verfallzeit nicht unter dem offiziellen Satz zu diskontieren.

Nach den äußern Erscheinungen zu urteilen, war diese Neuerung gleich von Anfang an von Erfolg begleitet, indem der Diskonto von 3 % auf 4 % erhöht worden, der Barvorrat kontinuierlich gestiegen und der Geldkurs der Wechsel auf Paris von 100. 30 rapid auf 100. 10 und gegen Ende des Berichtsjahres auf pari gesunken ist. Es bleibt zu hoffen, daß die Bestrebungen der leitenden Banken, den Geldstand der Schweiz dem Schutze der Währung gemäß zu regeln, die notwendige willige Unterstützung von sämtlichen Banken auch ferner finden werde.

Im Vergleich mit den Diskontosätzen der für unsere Geldverhältnisse hauptsächlich in Betracht kommenden Länder, Frankreich, Deutschland, Belgien und England, steht die Schweiz im Berichtsjahr mit ihrem durchschnittlichen Diskontosatz im gleichen Range wie im Vorjahr, d. h. nach Deutschland höher als die übrigen in Vergleich gezogenen Länder, wie durch die nachfolgende Aufstellung ausgewiesen wird.

Jahresdurchschnitt der Diskontosätze.

Im Jahr	Schweiz.	Frankreich.	Deutschland.	Belgien.	England.
1887	2,91 %	3,00 %	3,40 %	3,06 %	3,38 %
1888	3,13 "	3,10 "	3,33 "	3,27 "	3,30 "
1889	3,70 "	3,10 "	3,68 "	3,54 "	3,56 "
1890	3,88 "	3,00 "	4,52 "	3,20 "	4,55 "
1891	3,92 "	3,00 "	3,76 "	3,00 "	3,33 "
1892	3,09 "	2,69 "	3,20 "	2,70 "	2,53 "
1893	3,37 "	2,50 "	4,07 "	2,88 "	3,05 "

Hier anschließend folgt eine Aufstellung der Geldkurse für kurzfristige Wechsel auf Frankreich, London, Deutschland und Italien an den Börsen von Basel, Genf und Zürich in den Jahren von 1889 bis 1893.

Geldkurs für kurzfristige Wechsel.

Auf	Im Jahr	Durchschnitt.	Minimum.	Maximum.
Frankreich . . .	1889	100,14	99,90	100,32
	1890	100,16	100	100,32
	1891	100,22	100	100,45
	1892	100,10	99,85	100,31
	1893	100,13	99,90	100,39
London	1889	25,25	25,17	25,39
	1890	25,27	25,14	25,42
	1891	25,29	25,19	25,43
	1892	25,18	25,10	25,27
	1893	25,21	25,07	25,38
Deutschland . . .	1889	123,59	123,12	124,27
	1890	123,93	123,40	124,75
	1891	124,25	123,80	124,65
	1892	123,54	123,30	124,05
	1893	123,63	123,15	124,25
Italien	1889	99,26	97,50	99,97
	1890	98,89	98	99,55
	1891	98,49	96	99,50
	1892	96,85	94,50	97,60
	1893	92,58	85,70	96,25

Trotzdem im Berichtsjahre der Diskontosatz in der Schweiz höher stand als im Vorjahre und mit Ausnahme von Deutschland höher als in den übrigen Ländern, ist also nicht nur das Bardeckungsverhältnis unserer Emissionsbanken schwächer geworden,

sondern es haben auch die fremden Devisen oder die Wechsel auf das Ausland mit Ausnahme von Italien höhere Kurse als im Vorjahre bedungen.

Diese Erscheinung muß besonders gegenüber Frankreich auffallen, wo durchschnittlich der Diskontosatz niedriger, in der Schweiz dagegen höher stand als 1892 und gleichwohl der Wechselkurs auf Frankreich in der Schweiz im Jahr 1893 um einen Bruchteil teurer war. Eine teilweise Erklärung dieser Anomalie wird in dem Verhältnis unserer Handelsbilanz (Handel in Waren und Valoren) zum Ausland oder speciell zu Frankreich gesucht werden müssen.

Die Devisen Italien ist infolge der ungünstigen Valutaverhältnisse dieses Landes weiter, und zwar sehr bedeutend gesunken. Trotz einem bis auf 6 % erhöhten Diskontosatz ist der durchschnittliche Kurs um mehr als $3\frac{1}{2}$ % unter denjenigen des Vorjahres gefallen. Der niedrigste Kurs im Jahr 1893 notierte sogar bloß 85,70 %, d. h. mit 14,30 % Verlust.

Die beigefügte *Tabelle III* zeigt den Jahresdurchschnitt der monatlichen Generalbilanzen der Emissionsbanken für die Jahre 1886 bis 1893 zur Vergleichung nebeneinander gestellt.

Die kurzfristigen Schulden, d. h. die Noten in Händen Dritter und andere kurzfristige Schulden zusammengerechnet, haben gegenüber dem Vorjahr wiederum zugenommen, und zwar um die erhebliche Summe von circa 14 Millionen.

Zu den als kurzfristig ausgewiesenen Schulden ist von den unter „Schulden auf Zeit“ eingestellten Sparkassenguthaben, nach Maßgabe der fünf letzten Jahresbilanzen, eine Quote von 21,6 % bis 29 %, durchschnittlich von 27,8 % hinzuzurechnen, was sich für das Jahr 1893 auf circa 50 Millionen beziffern mag, so daß der Gesamtbetrag der kurzfristigen Schulden im Durchschnitt des Jahres 1893 circa 315 Millionen ausmacht.

Die Schulden auf Zeit sind im Berichtsjahre um circa 41 Millionen angewachsen, und zwar entfallen hiervon circa $1\frac{1}{2}$ Millionen auf die Wechselschulden, circa 2 Millionen auf Kontokorrent-Kreditoren, circa 15 Millionen auf Sparkassaeinlagen und circa 22 Millionen auf Obligationen und andere Schuldscheine.

Erwähnenswert ist die Zunahme der Wechselforderungen gegen das Vorjahr, und zwar um den Betrag von im ganzen circa 10 Millionen Franken, wobei die Diskonto-Schweizerwechsel mit circa 9 Millionen und die Wechsel auf das Ausland mit circa 6 Millionen beteiligt sind. Dagegen haben die Faustpfandwechsel eine Verminderung von circa 5 Millionen erfahren.

Jahresdurchschnitt der General-Monats-Bilanzen von 1886 bis und mit 1893.

Ermittelt und zusammengestellt vom Inspektorat der Emissionsbanken, nach den Publikationen im Handelsamtsblatt.

1886: 33 Banken. 1887, 1888 und 1889: 34 Banken. 1890: 35 Banken. 1891: 36 Banken. 1892: 34 Banken. 1893: 35 Banken.

Aktiven.								Passiven.							
1886.	1887.	1888.	1889.	1890.	1891.	1892.	1893.	1893.	1892.	1891.	1890.	1889.	1888.	1887.	1886.
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.							
51,225,384	54,540,585	56,553,152	58,708,387	61,833,950	66,464,167	65,947,277	67,514,428	156,843,613	152,328,542	151,599,600	143,838,505	136,131,305	129,123,796	125,258,199	118,956,720
15,438,414	21,486,236	13,066,183	17,880,222	19,480,244	19,052,708	22,890,646	21,974,420	19,981,887	24,526,667	30,679,638	18,263,603	17,492,141	21,423,246	17,047,801	19,021,280
9,914,540	5,954,538	9,164,163	6,852,479	7,517,233	16,118,821	11,987,017	8,039,429	176,825,500	176,855,209	182,279,238	162,102,108	153,623,446	150,547,042	142,306,000	137,978,000
9,106,740	11,093,263	12,259,083	10,639,662	10,746,370	14,560,817	12,539,650	11,942,458	19,742,136	19,844,196	22,278,741	21,353,230	21,500,460	20,934,551	20,435,235	19,286,508
2,014,428	1,953,418	2,131,828	1,843,476	1,762,088	1,390,234	1,775,231	1,618,420	4,473,031	3,691,760	3,322,798	3,994,005	4,631,912	4,486,618	4,645,169	5,073,076
87,699,506	95,028,040	98,174,409	95,924,226	101,339,885	117,586,747	115,139,821	111,089,155	8,007,136	5,444,467	9,028,517	8,217,505	6,817,523	7,491,460	5,949,206	10,438,091
1,551,241	3,398,112	3,594,792	2,698,687	2,677,507	2,979,621	3,386,832	3,219,923	75,266,072	69,048,577	66,395,867	66,604,472	71,877,471	74,649,838	64,387,701	57,058,185
24,466,898	20,685,729	19,627,767	23,653,017	22,846,991	24,686,181	25,009,261	24,718,036	434,147	487,286	472,883	526,166	621,731	457,777	541,562	549,558
1,813,940	2,023,684	2,114,833	2,062,421	1,985,475	2,401,228	2,311,024	2,313,089	—	—	—	—	—	—	—	—
27,832,079	26,107,525	25,337,392	28,414,125	27,509,973	30,067,030	30,707,117	30,251,048	107,922,522	98,516,286	101,498,806	100,695,378	105,449,097	108,020,244	95,958,873	92,405,418
150,053,014	148,308,499	145,526,301	143,350,386	141,171,024	149,548,761	141,789,788	150,700,399	1,699,312	2,320,794	4,465,482	2,290,408	2,125,496	1,356,782	1,638,718	1,452,273
37,847,330	33,484,393	26,985,841	21,957,919	17,366,503	14,667,101	16,913,887	22,850,565	12,547,726	10,237,970	11,899,837	9,881,720	9,613,333	9,750,454	9,724,113	8,756,041
35,160,857	36,813,354	39,664,235	43,327,158	44,197,085	48,669,324	47,759,408	42,737,304	14,247,040	12,558,764	16,365,319	12,172,128	11,738,829	11,107,236	11,362,831	10,208,314
223,061,201	218,606,246	212,176,377	208,635,543	202,734,612	212,885,186	206,463,083	216,288,358	32,208,880	30,044,903	29,858,516	25,708,143	23,821,379	22,179,166	18,593,765	19,574,114
68,060,366	71,037,892	73,606,682	82,489,731	91,530,649	93,648,110	96,666,341	105,570,430	184,413,605	169,631,132	163,450,368	156,635,848	154,693,264	147,382,615	142,944,584	140,917,607
60,507,210	59,772,857	63,062,384	67,593,151	74,014,986	81,162,337	81,660,938	85,056,454	343,559,753	321,315,618	301,120,494	284,673,408	270,551,088	266,897,200	265,561,434	260,818,320
253,101,377	257,753,368	263,325,682	270,414,818	279,315,947	297,672,476	315,991,449	346,859,195	5,912,333	5,671,333	5,737,667	7,131,709	8,949,792	9,377,786	12,959,493	14,646,042
83,583,557	92,219,801	111,519,578	112,359,255	116,240,174	119,267,689	122,595,758	137,151,080	763,685	783,550	898,534	861,202	853,772	914,995	1,008,087	1,108,833
2,802,924	2,978,742	4,023,528	1,719,859	2,255,775	1,987,508	2,589,097	3,603,690	566,858,256	527,446,536	501,065,579	475,010,310	458,869,295	446,751,762	441,067,363	437,064,916
468,055,434	483,762,660	515,537,954	534,576,814	563,357,531	593,638,120	619,503,583	678,240,849	2,110,462	1,981,204	2,827,238	3,522,566	1,800,303	755,608	1,059,995	1,054,722
10,101,876	10,180,347	9,592,807	9,287,786	8,886,453	8,855,066	8,601,939	8,595,950	26,058,949	25,598,814	25,260,830	25,805,726	24,588,998	22,729,751	21,391,452	20,167,978
1,736,585	1,735,696	1,397,337	1,963,141	4,239,682	4,898,282	4,141,270	3,732,369	154,175,000	141,600,000	138,633,421	128,759,620	122,731,667	122,304,633	122,274,000	119,607,333
11,838,461	11,916,043	10,990,144	11,250,927	13,126,135	13,753,348	12,743,209	12,328,319	182,344,411	169,180,018	166,721,489	158,088,212	149,120,968	145,789,992	144,725,447	140,830,033
15,292,667	13,876,000	13,845,367	13,418,333	12,098,714	11,516,579	11,550,000	11,550,000	11,550,000	11,550,000	11,516,579	12,098,714	13,418,333	13,845,367	13,876,000	15,292,667
833,779,348	849,296,514	876,061,643	892,219,968	920,166,850	979,447,010	996,106,813	1,059,747,729	1,059,747,729	996,106,813	979,447,010	920,166,850	892,219,968	876,061,643	849,296,514	833,779,348

Die Zunahme der Aktiven mit cirka 59 Millionen entfällt auf die anderen Forderungen auf Zeit.

Das Verhältnis der eigenen Gelder zu den fremden Geldern ist anhaltend günstig und hat sich im Berichtsjahre mit 21,6 % ebenso günstig als im Vorjahre gestaltet.

Schließlich sei noch erwähnt, daß die Bilanzsumme, trotz der Kompensation der Emissionsbanken-Konti und Gesellschafts-Konti, im Berichtsjahre die Milliarde um ein ziemliches überschritten hat.

Gesetzgebung über das Banknotenwesen.

Wir verweisen diesfalls auf das unter dem einleitenden Abschnitte des Finanzdepartementes „Gesetzgebung und Postulate“ Gesagte.

Inspektionen. Beziehungen zu den Banken. Rekurse und grundsätzliche Entscheide.

Die beigelegte *Tabelle IV* bringt die übliche Übersicht über die im Laufe des Berichtsjahres bei den Emissionsbanken und den Depositenämtern vorgenommenen Inspektionen und deren Ergebnisse. Zu Ausstellungen haben dieselben keinen Anlaß geboten.

Die Beziehungen zu den Banken können als normale bezeichnet werden. Die Rechnungsausweise langten in der Regel rechtzeitig ein. Dem Wunsche des Inspektorats, die Wochensituationen frühzeitig genug abgehen zu lassen, um die Zusammenstellung am Dienstag der darauffolgenden Woche veröffentlichen zu können, ist nicht von allen Banken entsprochen worden. Es kam vor, daß die Wochensituationen durch Telegramm verlangt werden mußten, um Verspätungen in der Publikation vermeiden zu können.

Anläßlich der Prüfung der Jahresrechnungen mußten wegen der Vielgestaltigkeit und der Verschiedenheit der Geschäftsbehandlung bei den Emissionsbanken Aufschlußbegehren gestellt und Weisungen über specielle Punkte erteilt werden, welchen die Banken, immerhin mit einer Ausnahme, jeweilen bereitwillig nachgekommen sind.

Die ancienne Banque cantonale Neuchâteloise en liquidation hat sich an das eidg. Finanzdepartement mit dem Ersuchen gewendet, ihr darüber Weisung zu erteilen, wie sie gegenüber den zur Zeit noch umlaufenden, bzw. noch nicht eingelösten Noten ihrer Emission zu verfahren habe, nachdem dieser Schuldposten und dessen vorhandener Gegenwert das einzige Reliquat aus

Banken.	Datum der Inspektion.	Emission.	Cirkulation.	Bardeckung: 40 % der Cirkulation. (Art. 10 des Gesetzes.)				Deckung von 60 % der Emission. (Art. 12 des Gesetzes.)						Kantonsgarantie.
				Gold.	Silber.	Centralstelle.	Total.	Wechselportefeuille.			Wertschriftenhinterlage.			
								Diskonto-Schweizer-Wechsel.	Wechsel auf das Ausland.	Wechsel mit Faustpfand.	Total.	Nominalwert.	Bundesrätl. Schatzungswert.	
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
Banca cantonale ticinese	19./20. Juli	2,000,000	1,987,050	800,000	—	—	800,000	—	—	—	—	1,551,000	1,204,110	Wertschriften.
Credito ticinese	21. „	1,500,000	1,492,250	515,000	85,000	—	600,000	—	—	—	—	1,140,700	902,610	„
Banca della Svizzera italiana	22. „	2,000,000	1,980,100	800,000	—	—	800,000	—	—	—	—	1,823,000	1,200,520	„
Bank in Schaffhausen	25. „	2,500,000	2,473,600	730,000	—	286,424	1,016,424	—	—	—	—	1,832,900	1,503,705	„
Thurgauische Kantonalbank	26. „	1,500,000	1,488,600	600,000	—	—	600,000	—	—	—	—	—	—	Kantonsgarantie.
Thurgauische Hypthekenbank	27. „	1,000,000	986,000	400,000	—	—	400,000	—	—	—	—	657,000	600,550	Wertschriften.
Aargauische Bank	28./29. „	4,000,000	3,802,550	1,600,000	—	—	1,600,000	—	—	—	—	—	—	Kantonsgarantie.
St. Gallische Kantonalbank	2. August	10,000,000	9,914,800	3,500,000	500,000	—	4,000,000	—	—	—	—	—	—	„
Appenzell A.-Rh. Kantonalbank	3. „	2,930,000	2,918,200	950,000	250,000	—	1,000,000	—	—	—	—	—	—	„
Toggenburger Bank	4. „	1,000,000	969,350	400,000	—	—	400,000	—	—	—	—	661,500	600,960	Wertschriften.
Luzerner Kantonalbank	8. „	3,000,000	2,997,300	1,000,000	200,000	—	1,200,000	—	—	—	—	—	—	Kantonsgarantie.
Kantonalbank Schwyz	9. „	2,000,000	1,999,400	400,000	400,000	—	800,000	—	—	—	—	—	—	„
Kantonale Spar- und Leihkasse von Nidwalden	10. „	1,000,000	986,200	290,000	110,000	—	400,000	—	—	—	—	—	—	„
Obwaldner Kantonalbank	11. „	1,000,000	984,950	350,000	50,000	—	400,000	—	—	—	—	—	—	„
Banque cantonale fribourgeoise	16. „	1,000,000	973,450	400,000	—	—	400,000	—	—	—	—	679,000	600,200	Wertschriften.
Banque de l'État de Fribourg	17. „	1,500,000	1,409,100	600,000	—	—	600,000	—	—	—	—	—	—	Kantonsgarantie.
Banque cantonale vaudoise	19. „	10,000,000	9,164,550	4,000,000	—	—	4,000,000	—	—	—	—	—	—	„
Solothurner Kantonalbank	29. „	4,000,000	3,976,600	1,350,000	250,000	—	1,600,000	—	—	—	—	—	—	„
Basellandschaftliche Kantonalbank	30. „	1,700,000	1,694,550	680,000	—	—	680,000	—	—	—	—	—	—	„
Bank in Basel	31. „ u. 1. Sept.	20,000,000	17,902,000	7,300,000	200,000	—	7,500,000	8,756,646	104,106	7,094,980	15,955,732	—	—	Wechselportefeuille.
Banque du commerce	5./6. September	22,500,000	19,010,050	8,200,000	—	—	8,200,000	11,118,747	56,500	3,275,000	14,450,247	—	—	„
Banque de Genève	8./9. „	5,000,000	4,258,650	1,900,000	—	—	1,900,000	8,774,355	58,530	1,031,550	9,864,435	—	—	„
Zürcher Kantonalbank	13./14. „	23,699,450	21,095,950	9,600,000	—	—	9,600,000	—	—	—	—	—	—	Kantonsgarantie.
Bank in Zürich	15. „	1,530,000	1,508,300	—	—	630,000	630,000	—	—	—	—	930,000	930,000	Bardeckung.
Crédit agricole et industriel de la Broye	20. „	700,000	695,150	280,000	—	—	280,000	—	—	—	—	490,000	420,800	Wertschriften.
Banque commerciale neuchâteloise	21./22. „	3,700,000	3,545,350	1,375,000	—	49,273	1,424,273	5,710,618	43,672	553,470	6,307,760	—	—	Wechselportefeuille.
Banque cantonale neuchâteloise	23. „	6,000,000	5,825,050	2,400,000	—	—	2,400,000	—	—	—	—	—	—	Kantonsgarantie.
Graubündner Kantonalbank	5. Oktober	4,000,000	3,967,500	1,600,000	—	—	1,600,000	—	—	—	—	—	—	„
Glarner Kantonalbank	6. „	1,500,000	1,498,600	600,000	—	—	600,000	—	—	—	—	—	—	„
Schaffhauser Kantonalbank	10. „	1,500,000	1,434,750	600,000	—	—	600,000	—	—	—	—	—	—	„
Bank in St. Gallen	12./13. „	12,700,000	12,621,650	4,350,000	800,000	—	5,150,000	6,363,965	97,175	3,059,685	9,520,825	—	—	Wechselportefeuille.
Bank in Luzern	17. „	4,000,000	3,933,400	1,430,000	170,000	—	600,000	—	—	—	—	2,912,490	2,410,037	Wertschriften.
Ersparniskasse des Kantons Uri	19. „	1,000,000	989,300	400,000	—	—	400,000	—	—	—	—	—	—	Kantonsgarantie.
Zuger Kantonalbank	20. „	500,000	497,650	200,000	—	—	200,000	—	—	—	—	—	—	„
Banca cantonale ticinese	24./25. „	2,000,000	1,996,950	800,000	—	—	800,000	—	—	—	—	1,587,000	1,200,685	Wertschriften.
Credito ticinese	26. „	1,500,000	1,497,750	565,000	35,000	—	600,000	—	—	—	—	1,140,000	902,120	„
Kantonalbank von Bern	13. Dezember	15,000,000	14,693,750	5,300,000	700,000	—	6,000,000	—	—	—	—	—	—	Kantonsgarantie.

Bemerkung. Die obigen Zahlen enthalten nur die Bestände der Hauptbank ohne Herbeziehung derjenigen der Zweiganstalten.

Kantonale Depositenämter.

Die Untersuchungen wurden vorgenommen: Am 20. Juli und 25. Oktober bei dem tessinischen Depositenamt, am 27. Juli bei dem thurgauischen, am 18. August bei dem freiburgischen, am 15. September bei der Direktion der Finanzen des Kantons Zürich, am 11. Oktober bei dem schaffhausischen, am 13. Oktober bei dem st. gallischen, und am 18. Oktober bei dem luzernischen Depositenamt. Die Verifikation des Titelbestandes, die Prüfung der Anlage und die Führung der Kontrollen gaben zu keinen Aussetzungen Veranlassung.

Centralstelle der Konkordatsbanken.

Die am 13./14. September vorgenommene Inspektion ergab die genaue Übereinstimmung der Buchsaldi mit dem Effektivbestand. Der Effektivbestand war zusammengesetzt aus: Fr. 2,800,000 in Gold } Total Fr. 4,000,000.
„ 1,200,000 in Silber }

der im übrigen gänzlich durchgeführten Liquidation ihrer Aktiven und Passiven darstelle.

Der Bundesrat, dem diese Frage unterbreitet worden ist, hat in Übereinstimmung mit dem Finanzdepartement die Ansicht ausgesprochen, daß der Bund sich jeder Einflußnahme in den Gang der Liquidation der ancienne Banque cantonale Neuchâteloise zu enthalten, im besondern ihr keinerlei Weisung über die schließliche Austragung der Schuldverhältnisse gegenüber den Inhabern allfällig noch ausstehender Noten zu erteilen habe, und demgemäß auch keinen Anspruch auf deren Gegenwert zu gunsten des schweizerischen Invalidenfonds zu erheben habe, wie solches durch das Banknotengesetz betreffend die nach Ablauf der Einlösungsfrist noch ausstehenden Noten derjenigen Banken, die sich unter das Gesetz gestellt haben, angeordnet ist. Der Bundesrat hält vielmehr dafür, daß die Liquidation der Banken mit hinfälliger Emission und somit auch der ancienne Banque cantonale Neuchâteloise nach den zutreffenden allgemein gültigen kantonalen und eidgenössischen Gesetzen durchzuführen sei, immerhin unter Beobachtung der Bestimmungen des Reglements vom 12. Juni 1882 über den Rückzug und die Vernichtung der Noten.

Personelles.

Im Personalbestand des Inspektorats der Emissionsbanken ist im Berichtsjahre keine Änderung eingetreten.

4. Staatskasse.

Personelles.

Der zum Gehülfen neugewählte Herr Otto Holliger von Oberentfelden hat sein Amt am 16. Juni 1893 angetreten.

Im ständigen Personal sind keine weitere Mutationen zu verzeichnen; dagegen waren wir genötigt, nach und nach 9 außerordentliche Münzzähler anzustellen, von denen wir die Mehrzahl während der ganzen Zeit des Rückzugs der italienischen Silberscheidemünzen werden behalten müssen.

Kassaverkehr.

Der Gesamtumsatz der eidgenössischen Staatskasse betrug im Berichtsjahre:

An Einnahmen	Fr. 264,396,578. 72
An Ausgaben	„ 259,904,825. 86
	<hr/>
	Fr. 524,301,404. 58
	<hr/>
was einen monatlichen Durchschnitt von .	Fr. 43,691,783. 70
und einen täglichen (das Jahr zu 300 Arbeitstagen gerechnet) ergibt von	„ 1,747,671. 34
	<hr/>
Nach Abzug der bloßen Skripturen betrug der effektive Umsatz	Fr. 434,634,204. 14
Im Jahr 1892 belief sich derselbe auf .	„ 410,916,186. 74
	<hr/>
Vermehrung	Fr. 23,718,017. 40
	<hr/>

Die Vorschüsse an die Postverwaltung für den Mandatverkehr haben den Betrag von Fr. 41,907,450 erreicht, somit Fr. 5,634,850 mehr als im Vorjahre, welches schon gegenüber 1891 eine Vermehrung von Fr. 4,598,000 aufwies. Da diese Vorschüsse jeweilen sofort zu bezahlen sind, wird nunmehr diesem Umstande bei der Feststellung der verfügbaren Barschaft Rechnung getragen werden müssen. Die Staatskasse hat im Berichtsjahre 17,789 Postanweisungen erhalten und deren 28,065 versandt. Total 45,854 (gegen 42,503 im Vorjahre).

Rückzug und Auswechslung von Münzen.

Der Eingang an Nickelmünzen ist ein so geringer geworden, daß er zu keiner besondern Bemerkung Veranlassung giebt.

Die Auswechslung von Silber- und Billonmünzen erzeugt im Eingang und Ausgang einen Umsatz von Fr. 2,484,567. 80 in 2138 Posten, somit eine Vermehrung von Fr. 570,037. 60 gegenüber dem Vorjahre. Hierin sind die Auswechslungen, welche am Schalter stattfinden und täglich auf ungefähr Fr. 800 berechnet werden können, nicht inbegriffen.

Die eidgenössische Staatskasse hat aus Frankreich für Fr. 900,000 schweizerische Silberscheidemünzen zurückgezogen, welche bezahlt wurden mit Fr. 400,000 französischen Silberscheidemünzen und Fr. 500,000 Checks auf Paris. Die Kasse hat mit dem nämlichen Land Fr. 50,000 französische abgenutzte Fünffrankenthaler gegen Fr. 50,000 schweizerische Fünffrankenthaler ausgewechselt.

Es verbleibt in Frankreich ein beträchtlicher Stock von schweizerischen Münzen, welche wir gegen französische Münzen zurück-

ziehen werden. Auf Ende Dezember befand sich im Gewölbe eine Reserve von französischen Münzen im Betrage von Fr. 315,000, welche zu diesem Zwecke bestimmt sind.

Abschub der italienischen Silberscheidemünzen.

Die italienische Regierung hatte uns gegenüber den dringenden Wunsch ausgesprochen, wir möchten den Rückfluß der italienischen Silberscheidemünzen, von welchen die Schweiz in auch für uns bedrohlicher Weise überschwemmt war, begünstigen. Diesem Wunsche Folge gebend, erteilte das Finanzdepartement schon im Monat Mai den sämtlichen Post- und Zollkassen die Weisung, die bei ihnen eingehenden italienischen Silberscheidemünzen zurückzubehalten und dieselben regelmäßig an die eidgenössische Staatskasse gegen Banknoten oder Courantgeld einzuliefern. Eine gleichlautende Einladung erging an die Finanzverwaltungen der Kantone zu Handen der öffentlichen kantonalen Kassen.

Obwohl unsern Weisungen strenge nachgelebt wurde, so war doch erst gegen Ende des Jahres eine etwelche Abnahme der Cirkulation italienischer Silberscheidemünzen in der Schweiz zu verspüren. Wir hatten nämlich einen harten Kampf mit der Spekulation zu bestehen, welche bei der Verschlechterung der italienischen Valuta und dem Steigen des Goldagios ein hohes Interesse daran fand, italienische Silberscheidemünzen immer wieder massenhaft in die Schweiz einzuführen.

Allein diese Münzen mußten nicht nur eingeführt sein, sondern auch wieder abgesetzt werden, und um sich ihres Stocks von italienischen Silberscheidemünzen zu entledigen, verfielen die Spekulanten auf folgendes Mittel: Sie gaben Postmandate auf von Fr. 100 an die Adresse von Personen in der nämlichen Ortschaft, welche ihre Namen dazu hergaben, und leisteten die Einzahlungen in italienischen Münzen. Zum Beweise, wie schwungvoll dieser Verkehr betrieben wurde, genüge es, hier mitzuteilen, daß das Postbureau von Chiasso allein während eines Monats für Fr. 110,000 solcher Geldanweisungen erhielt. Sobald die Oberbehörden von diesem Mißbrauch Kenntnis erhalten hatten, verordnete die Postverwaltung im Einverständnis mit dem Finanzdepartement, daß die Auszahlung derartiger Postmandate erst nach der in Art. 61 der Transportordnung für die schweizerischen Posten, vom 7. Oktober 1884 (A. S. n. F. VII, 619), vorgesehenen fünftägigen Frist erfolgen solle, und daß ferner gemäß Art. 1 und 7 des Reglements über die Cirkulation und den Austausch der Silberscheidemünzen, der Nickel- und Kupfermünzen, vom 10. März 1869 (A. S. IX, 640), und Art. 2

des Bundesgesetzes vom 29. März 1879 (A. S. n. F. IV, 217) auf jede Postanweisung von Fr. 100 Fr. 50 in schweizerischen Silberscheidemünzen, Fr. 10 in Nickelmünzen und Fr. 2 in Kupfermünzen auszubezahlen seien.

Die Spekulanten suchten nun der auf diese Weise in ihren Besitz gelangten beträchtlichen Beträge von schweizerischen Silberscheidemünzen loszukommen, indem sie auf Grund des Art. 10 des obcitirten Reglements vom 10. März 1869 deren Umtausch auf den Zollkassen verlangten, was Veranlassung gab zu unserm Beschluß vom 4. Oktober 1893, welcher den Maximalbetrag für den Austausch auf Fr. 100 für jedes einzelne Begehren festsetzt.

Hierauf nahmen die Spekulanten ihre Zuflucht zu den sogenannten Einzugsmandaten. Sie ließen durch Strohmannen Einzugsmandate im Betrage von Fr. 1000 auf sich ziehen und bezahlten dieselben in schweizerischen Silberscheidemünzen ein. Um diesem Manöver ebenfalls den Riegel zu stoßen, sah sich die Postverwaltung genötigt, eine Verordnung zu erlassen, wonach derartige Postmandate mit einem Begleitschein versehen sein mußten. In diesem Begleitscheine waren die Münzsorten anzugeben, in welchen die Einzahlung geleistet wurde, und die Auszahlung erfolgte dann in den nämlichen Geldsorten.

Des steten Kampfes mit den eidgenössischen Verwaltungen müde geworden, wandten sich nunmehr die Spekulanten an das schweizerische Publikum und offerierten italienische Silberscheidemünzen unter pari. Die Mehrzahl der Handelsfirmen wies diese Offerten zurück, währenddem sich eine leider immer noch zu große Minderzahl darauf einließ und damit die Anstrengungen der Verwaltung durchkreuzten.

Alle diese Verumständungen und Schwierigkeiten mußten natürlich dazu beitragen, die Staatskasse, welcher ohnehin durch den Rückzug der Silberscheidemünzen schon eine beträchtliche Mehrarbeit erwachsen war, noch mehr zu belasten. Außerdem sah sich die Staatskasse genötigt, die Sendungen der Kantonskassen zu überwachen, um sich zu versichern, daß dieselben nicht von Auswechslungen herrührten, welche die spekulative Einfuhr direkt begünstigten. Diejenigen Kassen, bei welchen letzteres konstatiert werden konnte, wurden von der ferneren Einsendung italienischer Silberscheidemünzen an die eidgenössische Staatskasse entbunden.

Wenn auch dieser ununterbrochene Kampf die spekulative Einfuhr von italienischen Silberscheidemünzen nicht ganz zu verhindern vermochte, gereicht es uns immerhin zur Befriedigung, konstatieren zu dürfen, daß dieselbe in erheblichem Maße eingedämmt worden ist.

Der Gesamtbetrag der nach Italien abgeschobenen Silberscheidemünzen belief sich im Jahre 1893 auf Fr. 11,400,000, für welche die Deckung folgendermaßen erfolgt ist:

Fr.	500,000	in Gold;
"	2,400,000	in Anweisungen auf das Schatzamt in Rom zur Begleichung von Postsaldi. Diese Operation kann als eine Goldzahlung betrachtet werden; da wir nach dem Vertrag von Lissabon diesen Betrag hätten in Gold bezahlen sollen;
"	600,000	in Checks auf Genf;
"	5,400,000	" " " Bern;
"	1,400,000	" " " Paris;
"	1,000,000,	welche den Gegenwert der letzten Sendung im Jahre 1893 repräsentierten, mußten auf neue Rechnung getragen werden und sind seither in Checks auf Paris bezahlt worden;
"	100,000	verbleiben zur Verfügung der Postverwaltung.
Fr.	11,400,000.	

Wenn auch angenommen wird, daß nahezu die Hälfte dieser abgeschobenen Münzen auf verschiedenen Wegen wieder in die Schweiz zurückgekehrt ist, so bleibt nichtsdestoweniger die Tatsache bestehen, daß 6 Millionen gänzlich zurückgezogen worden sind, ohne daß eine Störung in unserem Geldumlaufe eingetreten wäre, was wohl der beste Beweis ist, daß italienische Silberscheidemünzen im Überflusse in der Schweiz vorhanden sind. Es gelangten an die eidgenössische Staatskasse keine außerordentliche Nachfragen nach Scheidemünzen, und unsere Vorräte genügten bis jetzt vollkommen. Man darf sich deshalb der Hoffnung hingeben, daß die im Gange befindliche Neuprägung von 3 Millionen Franken schweizerischer Silberscheidemünzen genügen werde, die entstandenen Lücken auszufüllen, auch wenn dereinst sämtliche italienische Silberscheidemünzen zurückgezogen sein werden.

Kassastand auf Ende des Jahres.

Laufende Kasse Fr. 4,427,593. 87

In dieser Summe sind inbegriffen Franken 1,924,875. 37 noch nicht verifizierte italienische Silberscheidemünzen und Fr. 750,470 eingelöste Coupons, welche erst im Januar verrechnet wurden.

Übertrag Fr. 4,427,593. 87

	Übertrag	Fr. 4,427,593. 87
Reservekasse (Gewölbe):		
1. Gold	Fr. 1,150,000	
2. Schweizerische, zur Umprägung bestimmte Fünffrankenstücke	„ 155,000	
3. Umgeprägte Fünffrankenstücke	„ 132,000	
4. Silberscheidemünzen:		
a. schweizerische	„ 520,000	
b. ausländische	„ 315,000	
5. Nickel- und Kupfermünzen (worunter für Fr. 12,000 alte Münzen, welche zur Einschmelzung bestimmt sind)	„ 241,500	
	<hr/>	„ 2,513,500. —
Depotkasse (Schweizergold)		„ 9,000,000. —
		<hr/>
		Fr. 15,941,093. 87

5. Münzverwaltung.

Personelles.

Das Arbeiterpersonal der Münzstätte wurde um eine Arbeiterin bei der Wertzeichenfabrikation vermehrt. Dasselbe bestand auf Ende Dezember aus 18 Personen, wovon 13 männliche und 5 weibliche. Bei der Münzfabrikation sind 9 Arbeiter, bei der Wertzeichenfabrikation 4 Arbeiter und 5 Arbeiterinnen beschäftigt.

Münzprägung.

Im Berichtsjahre wurden geprägt:

100,000 Zwanzigfrankenstücke,
 1,000,000 Zwanzigrappenstücke,
 2,000,000 Fünfrappenstücke,
 2,000,000 Zweirappenstücke.

Unter Rücksichtnahme auf den fortwährenden Bedarf an Nickel- und Kupfermünzen mußte die Anfertigung der Goldplättchen abermals außerhalb der Münzstätte angefertigt werden und wurde, wie bisher, der Goldscheideanstalt in Genf übertragen, welche diese

Fabrikation in allen Teilen zufriedenstellend ausführte. Der Ankauf des Metalles geschah, wie bisher, durch das Finanzdepartement.

Der Preis der Plättchen stellte sich auf Fr. 20. 9⁹/₁₀ per Stück, gegenüber Fr. 20. 10⁹/₁₀ im Vorjahre.

Von allen seit dem Jahre 1883 ausgeführten Goldprägungen ist somit diejenige von 1893 die billigste.

Von den Fünfrappenstücken war im Voranschlag nur eine Million Stück zur Prägung vorgesehen. Infolge des raschen Abganges dieser Münzsorte wurde aber auf dem Wege des Nachtragskredites eine zweite Million zur Emission bewilligt, welche auch kurz nach Jahresschluß dem Verkehr übergeben werden konnte.

Auch für die Prägungen der Zwanzig- und Fünfrappenstücke bezogen wir, wie bisher, das Metall in vorgearbeiteten Plättchen. Die Preise betragen Fr. 6. 80 für die Zwanzigrappen- und Fr. 3. 67 für die Fünfrappenplättchen per Kilo franko Bern und verzollt, gegenüber Fr. 15, beziehungsweise Fr. 4. 50, bei den letzten Prägungen dieser beiden Münzsorten.

Der Fabrikationsausweis über die Metalle stellt sich wie folgt:

Zwanzigfrankenstücke.

Ankauf von Gold ⁹ / ₁₀ fein	kg. 644.3386
Von der Staatskasse in alten Münzen	„ 0.0773
Vorrat von 1892	„ 1.9351
	<hr/>
	kg. 646.3460
	<hr/>
Gewicht der abgelieferten Stücke	kg. 644.7840
Abgang zu Proben verwendet etc. ⁴ / ₁₀ ⁰ / ₀₀	„ 0.2788
Vorrat laut Inventar	„ 1.2882
	<hr/>
	kg. 646.3460
	<hr/>

Zwanzigrappenstücke.

Vorrat an Zwanzigrappenplättchen	kg. 59.968
Ankauf von Plättchen	„ 3985.850
	<hr/>
	kg. 4045.818
	<hr/>
Gewicht der abgelieferten Stücke	kg. 3997.741
Vorrat auf neue Rechnung	„ 48.077
	<hr/>
	kg. 4045.818
	<hr/>

Fünfrappenstücke.

Vorrat an Fünfrappenplättchen	kg.	86.206
Ankauf von Plättchen	„	3933.500
		<hr/>
	kg.	4019.706
		<hr/>
Gewicht der abgelieferten Stücke	kg.	3994.950
Vorrat an Plättchen	„	24.756
		<hr/>
	kg.	4019.706

Zweirappenstücke.

Kupfer eingeschmolzen	kg.	4617.250
Zinn „	„	194.410
Zink „	„	48.600
Rappenmetall „	„	418.666
		<hr/>
	kg.	5278.926
		<hr/>
Abgelieferte Einrappenstücke	kg.	4993.287
Fabrikationsabgang $2\frac{3}{10}\%$	„	122.110
Vorrat an Rappenmetall	„	163.528
		<hr/>
	kg.	5278.926

Im Berichtsjahre mußten mehrere größere Reparaturen vorgenommen werden an den Walzwerken, Glühöfen und den beiden Dampfkesseln. Der ältere derselben, welcher 36 Jahre ausgehalten, wurde vom Inspektor des Vereins schweizerischer Dampfkesselbesitzer als defekt bezeichnet und dessen fernere Verwendung untersagt. Wiewohl es vorsichtshalber geboten wäre, einen zweiten Dampfkessel einzustellen, so muß doch davon Umgang genommen werden, weil der betreffende Raum zur Aufbewahrung von Kohlen unumgänglich notwendig ist.

Es wird an dieser Stelle wiederholt daran erinnert, daß die Erstellung eines den heutigen Anforderungen entsprechenden Neubaus für die Münz- und Wertzeichenfabrikation nicht hinausgeschoben werden sollte.

Wertzeichenfabrikation.

In dieser seit dem Jahre 1883 in der Münzstätte eingeführten Fabrikation, umfassend bekanntlich das Gummieren, Schneiden und Perforieren der Postmarken, trat im Berichtsjahre keine beträchtliche Zunahme ein; aber gleichwohl bedarf es der äußersten Anstrengung,

um den Anforderungen der Postverwaltung Genüge leisten zu können. Es wurden 145⁶/₁₀ Millionen Postmarken abgeliefert, gegenüber 144 Millionen im Vorjahre.

Die mehrmaligen seitens der Post- und der Finanzkontrolle vorgenommenen Verifikationen der Papiervorräte gaben zu keinen Bemerkungen Veranlassung.

Nebenarbeiten.

Größere Nebenarbeiten wurden im Berichtsjahre keine ausgeführt. Dagegen erstellte die Münzstätte eine bedeutende Anzahl von Siegeln und Farbstempeln für die Bundeskanzlei und die Zollverwaltung, sowie auch Taxwertstempel für die Postverwaltung.

Falsche Münzen.

Die zur Kenntnis der Direktion gelangten Fälle von Münzfälschung betrafen ausschließlich gegossene Stücke, welche wegen der ihnen anhaftenden Mängel leicht als Falsifikate erkennbar sind und denen deshalb keine Bedeutung beizulegen ist.

6. Wertschriftenverwaltung.

Personelles.

Im Bestande des Personals sind während des Berichtsjahres keine Veränderungen eingetreten; die Geschäfte der Verwaltung wurden, wie im Vorjahre, durch den Chef und einen Gehülfen besorgt.

Geschäftsführung im allgemeinen.

Die Obliegenheiten der Wertschriftenverwaltung sind einstweilen und bis zum Erlaß einer Vollziehungsverordnung lediglich durch das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1891 normiert. Nach diesem Gesetze hat dieselbe die Verwaltung und die Aufbewahrung der Werttitel aus den Anlagen der eidgenössischen Staatsgelder und der Specialfonds, sowie die Aufbewahrung von Hinterlagen aller Art zu besorgen.

In der Botschaft zu dem erwähnten Gesetze wird sodann der Begriff der Verwaltung näher ausgeführt und speciell als deren Aufgabe bezeichnet:

1. die Führung der Lagerbücher;
2. die Übernahme der ersten Verantwortlichkeit für Ein- und Ausgang der Titel;

3. die Nachschlagung aller Publikationen über Konversion, Auslösung und Rückzahlung von Titeln;
4. die rechtzeitige Aushingabe von Coupons und ausgelosten oder gekündeten Obligationen an die Staatskasse;
5. die beständige Überwachung aller Wertschriften mit Bezug auf ihre Solidität und ihre Übereinstimmung mit den Vorschriften des Gesetzes betreffend die Anlage der eidgenössischen Staatsgelder, vom 10. April 1891.

Es ist wohl selbstverständlich, daß mit diesen Aufgaben das Feld der Thätigkeit der Wertschriftenverwaltung nicht erschöpfend dargestellt ist. Ohne an dieser Stelle auf weitere Details einzutreten, wollen wir nur hervorheben, daß sich bald nach Errichtung der neuen Abteilung die Wünschbarkeit der Erweiterung des Begriffes „Verwaltung der Wertschriften“ herausgestellt hat, indem die oben sub 1 namhaft gemachte Führung von Lagerbüchern diesem Begriffe nicht genügte, sondern daß vielmehr auch das Rechnungswesen über Wertschriften und Specialfonds der Verwaltung übertragen werden mußte. Diese Erweiterung ist denn auch im Berichtsjahre vom Finanzdepartement verfügt worden und hat sich in jeder Beziehung bewährt.

Eine weitere Frage, welche indessen noch eingehender Prüfung bedarf, ist die, ob nicht der Dienst der eidgenössischen Anleihen, soweit er nicht die Kontrollierung der von der Staatskasse abgelieferten Obligationen und Coupons betrifft, ebenfalls an die Wertschriftenverwaltung übergehen sollte; freilich könnte dies nicht ohne Vermehrung des zu gewissen Zeiten ohnehin stark in Anspruch genommenen Personals geschehen.

Wertschriftenverkehr.

Die Anforderungen, welche, wie im Vorjahre, auch im Berichtsjahre in unverändertem Maße an die Bundeskasse gestellt wurden, versetzten uns in die Lage, mit der Liquidation von Titeln fortfahren zu müssen, damit den Bedürfnissen entsprochen werden konnte. Zur Erzielung möglichst günstiger Resultate bei diesen Verkäufen kamen uns die erhöhten Kurse der meisten Effekten, welche während dem ersten Semester ziemlich anhielten, sehr zu statten.

Der Nominalwert der veräußerten Titel beläuft sich im ganzen auf rund Fr. 8,800,000, in welcher Summe jedoch das Anleihen von 5 Millionen Franken vom Jahre 1892 inbegriffen ist, welches auf 31. Dezember genannten Jahres vom Eisenbahnfonds übernommen worden war, aber erst im Berichtsjahre effektiv begeben wurde.

Unter den verkauften Titeln befindet sich eine große Anzahl ausländischer, insbesondere italienischer und amerikanischer aus der Gottfried Keller-Stiftung. Die Liquidation dieser Valoren lieferte ein ansehnliches Plus gegenüber dem Inventarwert, wobei noch zu bemerken ist, daß seither die Kurse fast sämtlicher stark zurückgegangen sind.

Die Wertschriftenbestände wurden im fernern vermindert durch Rückzahlungen im Betrage von cirka Fr. 1,130,000, welche infolge von Auslosungen und Aufkündungen einzelner Titelgattungen stattgefunden haben.

Hypothekartitel.

Von zwei Schuldnern der Gottfried Keller-Stiftung sind uns Gesuche eingereicht worden um teilweisen Erlaß und Stundung der im Berichtsjahre fällig gewordenen Zinse; die Eingaben wurden mit dem Hinweis auf die allgemeine Mißernte des Jahres und die sich daraus ergebende Unmöglichkeit, die Zinsen aus den Erträgnissen derselben entrichten zu können, begründet. Eingezogene Erkundigungen haben die Richtigkeit der angeführten Begründung ergeben, und es wurde den Petenten durch Nachlaß eines Teils der Zinsen entsprochen. Im übrigen sind auf diesen Titeln sowohl die Zinsen wie die vorgesehenen Amortisationszahlungen richtig geleistet worden und von daher Verluste nicht zu verzeichnen.

Auf den Titeln aus der Liquidation der Walliserbank sind von verschiedenen Schuldnern ferner Fr. 14,274 abbezahlt worden, in welchem Betrage frühere Abschreibungen im Belaufe von Fr. 6446. 53 inbegriffen sind. Mit Rücksicht auf den günstigen Fortgang der Liquidation dieser Ausstände haben wir ein uns von einer Walliser Firma eingereichtes Pauschalangebot für die Übernahme derselben ausgeschlagen.

Notleidende Coupons.

Die Coupons der äußern Anleihen des Staates Portugal wurden von letzterm im abgelaufenen Jahre, wie bekannt, nur mit einem Drittel ihres Nennwertes eingelöst. Die daherigen Reklamationen und Proteste der Vereinigungen deutscher wie französischer Gläubiger, welche letztern wir uns ebenfalls angeschlossen haben, waren bis jetzt von keinem Erfolg begleitet.

Ein ähnliches Vorgehen wird für die Folge vom Konsortium des „Agro Veronese“ beabsichtigt, welches sogar die titelgemäßen Auslosungen bereits sistiert hat und den Coupon von Lire 22. 50 mit nur Lire 17 einlösen will. Auch hier haben wir uns einem Komitee, welches sich zur Wahrung der gläubigerischen Interessen gebildet hat, angeschlossen; der Erfolg bleibt abzuwarten.

Die Gottfried Keller-Stiftung besitzt je einen Posten von beiden der oben genannten Titelgattungen.

Verifikation der Wertschriften.

Den Bestimmungen des Art. 8, Al. 3, des Bundesgesetzes betreffend die Anlage eidgenössischer Staatsgelder und der Specialfonds, vom 10. April 1891, wonach der Bundesrat alljährlich den Bestand der Anlagewerte und deren Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen hat, wurde in der Weise Rechnung getragen, daß wir diese Prüfung an der Hand eines uns vom Finanzdepartement vorgelegten Verzeichnisses aller Wertschriftenbestände per Ende 1892 vorgenommen haben. Von einer fachmännischen Expertise glaubten wir diesmal um so eher Umgang nehmen zu können, als seit der letzten derartigen Prüfung im Jahre 1892 nur ganz wenige Neuanlagen in Wertschriften haben gemacht werden können und gemacht worden sind. Dieselben betreffen einzig einen Posten Nordostbahn-Obligationen, deren Anschaffung auf Grund des vorjährigen Expertengutachtens gemacht wurde.

Kautionen.

1. Die Kategorie der Amtskautionen, in der Hauptsache umfassend die Sicherheitsleistung von Beamten und Angestellten der Centralverwaltung, sowie einiger weiterer Beamten anderer Abteilungen, die Realhinterlage leisten, hat im Berichtsjahre eine Vermehrung erfahren durch den Eintritt zweier neugewählter Beamten in den schweizerischen Amtsbürgerschaftsverein mit Kautionssummen von Fr. 20,000, beziehungsweise Fr. 5000.

Dagegen gelangten zur Aushingabe zwei Realkautionen von je Fr. 20,000, die eine nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist, die andere infolge veränderter Garantieleistung.

Der Stand auf Jahresschluß ist folgender:

15 Realkautionen über	Fr. 330,000
18 Bürgscheine über	„ 237,000
24 Mitgliedsbescheinigungen des schweizerischen Amtsbürgerschaftsvereins über	„ 225,000
Total der Amtskautionen	<u>Fr. 792,000</u>

2. Die Kautionen der Auswanderungsagenturen wurden durch Patentierung der Firma O. Schenker & Cie. in Chiasso um ein weiteres Depot mit Fr. 40,000 Kautionssumme vermehrt. Stand auf Ende Jahres

11 Agenturen mit Fr. 920,000 Kaution.

3. Die Hinterlagen der zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz konzessionierten Versicherungsgesellschaften wurden bekanntlich bisher durch die Kantonalbank von Bern aufbewahrt, weil der Finanzverwaltung hierfür der nötige Platz fehlte. Der letztere Übelstand wurde indessen mit der Fertigstellung der Einrichtungen der Wertschriftenverwaltung hinfällig und es konnte diese bereits im Monat Januar des Berichtsjahres die Hinterlagen bei dem genannten Institut übernehmen und in ihre Schränke überführen. Mit dieser Übernahme wurde auch die Änderung der den Versicherungsgesellschaften ausgestellten Depotscheine bedingt; die alten Scheine der Kantonalbank wurden zurückgezogen und derselben quittiert übergeben, wogegen die Gesellschaften neue Depotscheine, von der Wertschriftenverwaltung ausgestellt, erhielten. Der Schätzungswert der übernommenen Titel betrug Fr. 4,583,500, hinterlegt von 82 Gesellschaften; im Laufe des Jahres kamen hierzu fernere 2 Gesellschaften mit zusammen Fr. 158,000 Kautions, und es ist somit der Stand am Jahresschluß 84 Versicherungsgesellschaften mit Fr. 4,741,500 Hinterlagen.

4. Diverse Kauttionen. Einer Verfügung des Finanzdepartements zufolge hat nun auch das eidgenössische Munitionsdepot in Thun die Realkauttionen seiner Munitionsverkäufer der Wertschriftenverwaltung zur Aufbewahrung übergeben. Die Zahl derartiger Zuweisungen seitens verschiedener Verwaltungen (Bundeskanzlei, Militärverwaltung, Alkoholverwaltung etc.) beträgt auf Jahresschluß 49 mit Fr. 530,000 Hinterlagen in Werttiteln und Garantiescheinen.

An Kauttionen sind somit bei der Wertschriftenverwaltung auf Ende Jahres im ganzen deponiert:

57 Amtskauttionen im Betrage von	Fr.	792,000
11 Kauttionen von Auswanderungsagenturen	„	920,000
84 Kauttionen von Versicherungsgesellschaften	„	4,741,500
49 Kauttionen von Verschiedenen	„	530,000
		<hr/>
	Total	Fr. 6,983,700

Kleinere und größere Mutationen in diesen Beständen, wie Austausch, Ergänzungen, Einholung neuer Couponsbogen, haben im Berichtsjahre zahlreich stattgefunden und bedingten einen lebhaften schriftlichen Verkehr mit den betreffenden Verwaltungen einerseits, wie auch zum größern Teil mit den Kautionsstellern selbst.

Infolge Kursrückganges der italienischen, wie einiger amerikanischer Valoren erachtete es die Wertschriftenverwaltung in ihrer Aufgabe, diejenigen Kauttionen, in welchen sich derartige Titel befinden, einer Neuschätzung zu unterziehen und den beteiligten

Verwaltungen vom Resultat derselben Kenntnis zu geben. Dieselben sahen sich infolgedessen denn auch veranlaßt, von verschiedenen Kautionspflichtigen Ergänzungen ihrer Hinterlagen zu verlangen.

Depots.

Von den in hierseitiger Verwahrung liegenden Depots weisen einzig dasjenige des schweizerischen Lebensversicherungsvereins und dasjenige von 3 %igen Eisenbahnrententiteln einen nennenswerten Verkehr auf.

Der erstgenannte hat im Berichtsjahre in 12 Posten Werttitel im Betrage von Fr. 562,000 abgeliefert und dagegen solche im Belaufe von Fr. 348,500 in ebensoviel Posten zurückgezogen. Das Depot hat sich gegenüber dem Vorjahre um Fr. 213,500 vermehrt und beträgt auf Ende Jahres Fr. 2,305,400.

In 3 %igen Eisenbahnrententiteln wurden gegen 52 Namenscertifikate hinterlegt Nominalkapital . Fr. 1,385,000. —

Gegen Rückgabe von 4 Certifikaten zurückgezogen „ 55,000. —

Somit Vermehrung gegenüber dem Vorjahre Fr. 1,330,000. —
auf 48 Certifikate.

Auf Jahresschluß waren deponiert:

316 Titel à Fr. 5,000	Fr. 1,580,000. —
305 „ „ „ 10,000	„ 3,050,000. —
	<u>Total Fr. 4,630,000. —</u>

und hierfür 105 Depot-Certifikate ausgestellt.

Das Depot der Alkoholverwaltung, auf Schluß des Vorjahres enthaltend Fr. 379,000 3½ %ige eidgenössische Obligationen von 1888, wurde während des Berichtsjahres liquidiert.

Das Inventar der Depots weist folgende Bestände auf:

1. Schweizerischer Lebensversicherungsverein .	Fr. 2,305,400. —
2. Internationales Gewerbebureau	„ 107,500. —
3. Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft (Jützstiftung)	„ 90,000. —
4. Reservekasse für Unfallentschädigungen des Postpersonals	„ 49,413. 20
5. Versicherungspolice der internationalen Bureaux	„ 427,440. —
6. Depots 3 %iger Eisenbahnrententitel . . .	„ 4,630,000. —
	<u>Total Fr. 7,609,753. 20</u>

Ablösen der Coupons.

Das Ablösen der im Jahre 1894 fällig werdenden Coupons und die damit verbundene Versendung solcher ab den bei der Wertschriftenverwaltung liegenden Kauttionen und Depots wurde in der Zeit von Mitte Oktober bis Jahresschluß vorgenommen. Über das Resultat der von der Finanzkontrolle gleichzeitig gemachten Nachzählung sämtlicher Wertschriftenbestände giebt deren Bericht nähere Auskunft.

Schrankverhandlungen.

Es haben im Berichtsjahre 40 Verhandlungen an den Wertschriftenschranken stattgefunden, bei welchen jeweilen das Finanzdepartement, die Kontrolle und die Wertschriftenverwaltung vertreten waren. Die daherigen Protokolle sind von sämtlichen beteiligten Stellen unterzeichnet und befinden sich im Besitze der Finanzkontrolle als Grundlage für deren Buchführung über die Wertschriftenbestände.

Winkelriedstiftung.

Laut der uns durch die Regierung des Kantons Zürich übermittelten Schlußrechnung über die Liquidation des Nachlasses Gottfried Kellers erreicht derselbe die Höhe von Fr. 86,822. 55, der hälftige Anteil der Winkelriedstiftung somit Fr. 43,411. 27. Von dieser Summe wurden bereits im Jahre 1892 an die Bundeskasse abgeliefert Fr. 10,000; die Ablieferung des Restes erfolgte im Berichtsjahre mit Fr. 33,411. 27

Die Winkelriedstiftung besitzt außerdem noch das Miteigentumsrecht an dem Manuskript zum „Grünen Heinrich“, sowie Anspruch auf die Hälfte der Reineinnahmen aus verschiedenen Verlagsrechten.

An Legaten sind dieser Stiftung ferner zugewendet worden:

Von Herrn Heer-Freuler in Glarus	„	25,000. —
Von Herrn Oberst Tobler in Wetzikon	„	1,000. —
Dieselbe erhielt außerdem noch:		
Von der Transport- und Unfallversicherung Zürich	„	1,000. —
Von der Postwertzeichenausstellung Zürich . .	„	2,000. —
wovon Fr. 1000 zu Händen einer zu gründenden Pensionskasse schweizerischer Postangestellter.		
Von verschiedenen Privaten	„	170. 65
Von verschiedenen Militärkursen	„	478. 10

Total der Zuwendungen im Jahr 1893 Fr. 63,060. 02

Culmannfonds.

Diesem Fonds ist seitens des Herrn Professor Zschokke in Zürich eine Schenkung von Fr. 1000 zugewendet worden.

Legat Allemandi.

Durch Testament vom 30. Januar 1892 hat die in Paris verstorbene Witwe des Herrn Allemandi, ehemaligen Bürgers von Basel-Augst, zu gunsten des Bundesrates ein Legat von Fr. 40,000 errichtet, welches dazu bestimmt ist, in Paris domizilierten jungen und armen Töchtern oder Arbeiterinnen schweizerischer Herkunft Aussteuern anzuschaffen, in dem Sinne, daß das Kapital vom Bundesrat verwaltet wird und die Zinsen alljährlich zu dem besagten Zweck verwendet werden sollen. Die Verteilung des Ertrages dieses Legates geschieht auf Antrag einer Kommission, welche von der schweizerischen Gesandtschaft in Paris zu ernennen ist, und zwar erstmals im Monat Mai 1894.

B. Zollverwaltung.

Ergebnisse im allgemeinen.

Im Berichtsjahre erreichten die Gesamteinnahmen der Zollverwaltung die Summe von	Fr. 38,378,517. 06
gegenüber einer Totaleinnahme von	„ 36,032,733. 18
pro 1892; es erzielt das Rechnungsergebnis des Jahres 1893 demnach eine Mehreinnahme von	Fr. 2,345,783. 88
gegenüber dem Vorjahr.	

Die Gesamtausgaben der Zollverwaltung bezifferten sich im Jahre 1893 auf	Fr. 3,179,817. 29
gegenüber dem Budgetkredit — inklusive Nachträge — von	„ 3,306,200. —
Budgetkredit	Fr. 3,062,200. —
Nachtragskredite „	244,000. —

Ausgabenersparnis Fr. 126,382. 71

	Übertrag	Fr.	126,382. 71
Addiert man hierzu die Gesamtrohein-			
nahmen mit	„		38,378,517. 06
so ergibt sich als Gesamterträgnis der Ein-			
nahmen der Zollverwaltung plus Ausgaben-			
ersparnis die Summe von	Fr.		38,504,899. 77
Der Ertrag der Zolleinnahmen war im			
Voranschlage pro 1893 zu	„		34,000,000. —
angenommen, so daß die Rechnung pro 1893			
mit Einschluß der Ausgabenersparnis den Budget-			
voranschlag um	Fr.		4,504,899. 77
übersteigt.			

Wir verweisen auch auf den Abschnitt „II. Zolleinnahmen“ hiernach, sowie auf unsern Bericht zur eidgenössischen Staatsrechnung pro 1893.

I. Gesetze, Reglemente, Verträge, Postulate.

A. Zollwesen.

Mit Ende des Berichtsjahres ist das Zollgesetz vom 27. August 1851, welches während mehr als 40 Jahren die organische Grundlage unserer Zolladministration bildete, außer Wirksamkeit getreten.

Nach Ablauf der Referendumsfrist haben wir das neue Bundesgesetz über das Zollwesen vom 28. Juni 1893 auf 1. Januar 1894 in Kraft erklärt und unterm 19. Dezember eine Vollziehungsverordnung zu demselben erlassen, welche indes bloß für 1894 gültig ist, indem es zweckmäßig schien, vorerst die nötigen Erfahrungen mit Bezug auf die im Gesetze vorgesehenen Neuerungen, wie Errichtung interner Zollämter u. s. w., zu sammeln.

Auf den Inhalt dieser Verordnung und die Abänderungen gegenüber derjenigen vom Jahre 1881 können wir an dieser Stelle nicht näher eintreten. Dieselbe findet sich in der eidgenössischen Gesetzsammlung Band XIII, Seite 925 u. ff., publiziert.

Der Erlaß näherer Bestimmungen über den Veredlungsverkehr, in Gemäßheit von Art. 5, zweiter Absatz, des neuen Zollgesetzes, wurde verschoben, da nach Inkrafttreten des Gesetzes zunächst eine Revision der bestehenden Freipaßbewilligungen für den Veredlungsverkehr, die sich auf manches Hundert beziffern, eingeleitet werden mußte.

Die weitem Maßnahmen, diesen Gegenstand betreffend, fallen nicht mehr in das Berichtsjahr. Indessen glauben wir jetzt schon mitteilen zu sollen, daß das Zolldepartement im Hinblick auf die gesetzliche Klausel, wonach Zollerleichterungen im Veredlungsverkehr nur bewilligt werden sollen, wenn besondere Interessen der Industrie es erfordern und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, sich bereits vor Jahreschluß an den Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins gewendet hat, um dessen Mitwirkung bei der Revision der bisher bestandenen Freipaßbewilligungen und bei Behandlung der neu einlangenden Begehren um Gewährung von Zollerleichterungen im Veredlungsverkehr nachzusuchen, und daß der Vorort diese Mitwirkung in zuvorkommendster Weise, wie immer, zugesichert hat.

Über das weitere Vorgehen in dieser Angelegenheit giebt die Bekanntmachung des Zolldepartements vom 6. Januar 1894 (Bundesblatt 1894, I, 118), auf welche wir hiermit verweisen, nähern Aufschluß.

Wir verhehlen uns nicht, daß die Durchführung des Art. 5 des neuen Zollgesetzes mit vielen Schwierigkeiten verbunden sein wird, wie dies übrigens nicht anders vorauszusehen war.

Gesuche um Errichtung interner Zollämter nach Maßgabe von Art. 16 des neuen Zollgesetzes sind bis Ende 1893 eingelaufen von Solothurn, Luzern und Bern; die weitere Behandlung derselben fällt nicht mehr in das Berichtsjahr.

Daß der Bundesrat genötigt war, gegen den Mißbrauch der durch Art. 2, litt. f, des Zollgesetzes vom 27. August 1851 eingeräumten Zollbefreiung durch Fraktionieren von Warensendungen in zollfreie Postpakete bis auf 500 Gramm Gewicht einzuschreiten, hat bereits in unserer Botschaft über Maßregeln betreffend den Handelsverkehr mit Frankreich vom 2. Juni 1893 nähere Erwähnung und Begründung gefunden. Wir beschränken uns daher darauf, auf jene Botschaft, Abschnitt V, hinzuweisen.

Die getroffene Verfügung wird auch unter dem neuen Gesetz, das bei Mißbrauch der gesetzlich eingeräumten Zollbefreiung von Postsendungen bis auf 500 Gramm Bruttogewicht beschränkende Maßnahmen ausdrücklich vorsieht, fortbestehen bleiben.

Die Verordnung vom 28. Juni 1892 über die Abfertigung derjenigen Warensendungen, welche ihrer äußern Verpackung entledigt zur Verzollung angemeldet werden, haben wir, nachdem deren provisorische Gültigkeit Ende 1892 abgelaufen war, bis auf weiteres in Kraft bleibend

erklärt. Eine Revision dieser Verordnung wird stattfinden, sobald die fortgesetzten Untersuchungen über die Taraverhältnisse zum Abschluß gelangt sind.

Zur Verhinderung der Ausfuhr von Futtermitteln in Anbetracht der Futternot haben wir in Anwendung des Art. 34 des Zollgesetzes vom 27. August 1851 unterm 28. Juli 1893 folgenden Beschluß gefaßt:

„Vom 1. August 1893 an bis auf weiteres wird der Ausfuhrzoll auf Heu, frischen und getrockneten Futterkräutern, Stroh und Häcksel über sämtliche Grenzen gegen das Ausland auf Fr. 50 per Metercentner festgesetzt.

„Das Zolldepartement, in Verbindung mit dem Landwirtschaftsdepartement, wird ermächtigt, in Ausnahmefällen Rückvergütung dieses Zolles zu beschließen und etwa erforderliche Kontrollmaßnahmen zu treffen.“

Ausgenommen von dieser Maßnahme wurde in der Folge der Grenzverkehr unter Gegenrechtsvorbehalt.

Dieser Bundesratsbeschluß fand Beanstandung bei der italienischen Regierung, welche geltend machte, daß nach Art. 2 des Handelsvertrages die Ausfuhrzölle beider Staaten durch die Tarife C und D geregelt seien, daß der Tarif C einen schweizerischen Ausfuhrzoll für Futtermittel nicht enthalte und somit gemäß der Schlußbestimmung zu diesem Tarif die Ausfuhr mit keinem Zoll belastet werden dürfe. Die bezügliche Reklamation mußte als begründet anerkannt werden.

Seinerseits sah sich der Bundesrat veranlaßt, gegen das von Österreich-Ungarn erlassene Verbot der Heuausfuhr, gestützt auf Art. 1 des schweizerisch-österreichischen Handelsvertrages, Einsprache zu erheben. Nach den Bestimmungen dieses Artikels, litt. c, dürfen Ausfuhrverbote nur unter außerordentlichen Umständen in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse stattfinden, während Österreich mehr die landwirtschaftliche Notlage im Auge hatte.

Die österreichische Regierung hob dieses Verbot unterm 10. November auf, und schweizerischerseits erfolgte die Aufhebung des Ausfuhrzolles ebenfalls, sobald der Bundesrat vom österreichischen Aufhebungsdekret offiziell Kenntnis erhalten hatte.

In betreff der Zollerleichterungen für Futterstoffe zur Linderung des Futtermangels verweisen wir auf unsere Botschaft betreffend Maßnahmen des Bundes gegen die Futternot, vom 6. Dezember 1893, und Ihren Beschluß vom 22. gleichen Monats.

Wir glauben hier bloß beifügen zu sollen, daß sich die bis Ende Dezember 1893 ausbezahlten Zollrückvergütungen

a. für Futtermais auf	Fr.	99,176.	71
b. für Futtermehl auf	„	39,272.	50

zusammen auf Fr. 138,449. 21 belaufen.

Zum Zwecke möglichster Vereinfachung der Zollformalitäten für Reisegepäck und zollpflichtige Waren im Personenverkehr, welche, aus der Schweiz kommend, über ausländische Gebietsstrecken geführt werden, um wieder nach der Schweiz zu gelangen, ist im Berichtsjahre an Stelle der Freipässe und Ausweise zu zollfreier Wiedereinfuhr ein neues Kontrollverfahren durch Anwendung von Zollverschlußzetteln, wie sie auch bei der deutschen Zollverwaltung üblich sind, eingeführt worden. Dasselbe ist geeignet, der Grenzbevölkerung den Verkehr wesentlich zu erleichtern, vorausgesetzt, daß die jeweilige Anmeldung beim schweizerischen Austrittszollamt nicht unterlassen wird.

Behufs einheitlicher Zollbehandlung von frischen Fischen, welche aus Grenzgewässern eingeführt werden, hat das Zolldepartement unterm 25. Februar 1893 folgende Verfügung erlassen:

1. Frische Fische, die von Anwohnern der schweizerischen Ufergebiete von Grenzgewässern als Ertrag der von ihnen betriebenen Fischerei eingeführt werden, sind zollfrei.

2. Von Bewohnern des ausländischen Ufers in die Schweiz eingeführte frische Fische sind bloß im Marktverkehr zollfrei.

3. Alle nicht unter vorstehenden Bedingungen eingeführten frischen Fische sind dem Eingangszolle nach Tarif unterworfen.

4. Von Anwohnern der schweizerischen Ufergebiete auf der schweizerischen Uferseite von Grenzgewässern gefangene frische Fische, welche von kantonalen Fischereiaufsehern beschlagnahmt und zur Einfuhr gebracht werden, sind zollfrei zuzulassen, unter dem Vorbehalt, daß die betreffenden Fischereiaufseher sich als solche ausweisen.

Um wiederholt geäußerten Wünschen des Handelsstandes Rechnung zu tragen, hat die Zollverwaltung, in Abweichung von der bisherigen Praxis, eingewilligt, daß künftighin für Warensendungen, die beim Eintrittszollamt zur Transitabfertigung mit Geleitschein auf einen Monat (gewöhnliche Transitgüter) oder auf zwei Monate (zollamtlich verbleite Transitgüter) abgefertigt wurden, gegen Löschung dieses Geleitscheines Jahresgeleitscheine ausgestellt werden dürfen, wenn es sich um sog. Spekulationsgüter handelt, für welche der Lagerverkehr mit Jahresgeleitschein gemäß den da-

herigen Beschlüssen des Bundesrates vom 20. April 1888 (A. S. n. F. X, 585) und 10. Januar 1890 (A. S. n. F. XI, 473) handelt, und vorausgesetzt, daß das Verlangen um Ausstellung des Jahresgeleitscheines vor Ablauf der einmonatlichen bezw. zweimonatlichen Geleitscheinfrist gestellt wird.

Wir haben dieser Anordnung durch Aufnahme entsprechender Bestimmungen in der Vollziehungsverordnung zum neuen Zollgesetz unsere Genehmigung erteilt.

Auch in diesem Jahre hatten sich die Zollbehörden wieder mit zahlreichen Reklamationen und Anständen wegen der Anwendung des Zolltarifs von 1891 zu befassen. Einige der größten Schwierigkeiten sind durch entsprechende Tarifentscheide beseitigt worden.

Andere bestehen noch fort, wie z. B. den Abfallzucker betreffend, indem sich ungeachtet sorgfältigster Abwägung aller in Betracht kommenden Faktoren und nach eingehenden mündlichen und schriftlichen Verhandlungen mit den kompetentesten Fachmännern keine Definition hat finden lassen, welche jede Unsicherheit ausschließt und die berechtigten Interessen des Publikums schützen würde, ohne jedoch den Fiskus zu schädigen. Sollte es sich schließlich als absolut unmöglich herausstellen, die im Interesse des Handels notwendige Gleichbehandlung zu erzielen, so würde an die Frage herangetreten werden müssen, ob nicht überhaupt die betreffenden Positionen des Tarifgesetzes als in der gegenwärtigen Fassung nicht vollziehbar abzuändern seien.

Wir bemerken im übrigen, daß die Zollbehörden durch schriftliche und mündliche Belehrung ihres Personals, sowie durch Deponierung von Mustern bei den Zollämtern stets das Mögliche thun, um, soviel an ihnen liegt, Anständen bei der Anwendung des Tarifs zu begegnen. Bei etwas mehr Entgegenkommen von seiten der Zollpflichtigen würden zahlreiche Anstände von vornherein wegfallen. Es ist jedoch leider Thatsache, daß eine sehr große Anzahl Zollpflichtiger sich gar nicht um die Bestimmungen des Tarifs kümmern, daß sie Waren einführen, ohne sich vorher nur irgendwo zu erkundigen, welchem Zollansatze dieselben unterliegen, und nach geschעהer Verzollung reklamieren, ohne nur den Tarif vorher konsultiert zu haben. Kommt es doch häufig genug vor, daß von Personen reklamiert wird, welche nicht einmal den Zolltarif besitzen, der zu dem minimalen Preise von 50 Cts. erhältlich ist!

Mit dem Jahre 1893 hat eine neue Epoche in der Geschichte des schweizerischen Zollwesens begonnen. Zum erstenmal, seitdem durch die Bundesverfassung von 1848 das Zollwesen zur Bundes Sache erklärt worden, war die Schweiz genötigt, in Anwendung des Kampfarmikels des Zollgesetzes wegen Beschränkung des Verkehrs

von seiten des Auslandes einen Ausnahme-(Differential-) Tarif aufzustellen, und zwar gegenüber einem Nachbarlande, mit welchem seit mehreren Decennien vertraglich geordnete Handelsverhältnisse bestanden hatten.

Über Entstehung des Zollkonflikts mit Frankreich, sowie über die diesseitigen Maßnahmen haben wir Ihnen durch Specialbotschaften vom 13. März 1893 (Bundesbl. I, 794) und 2. Juni 1893 (Bundesbl. III, 234) einläßlichen Bericht erstattet. Wir verweisen im fernern auf den Bericht über die Geschäftsführung des Departements des Auswärtigen, Handelsabteilung.

Über die durch den Zollkrieg mit Frankreich geschaffene volkswirtschaftliche Lage wird sich sodann der Jahresbericht des Zolldepartements über die Handelsstatistik des Jahres 1893 des nähern verbreiten. Einzelne Anhaltspunkte über die Wirkungen der gegenseitigen Anwendung der Höchsttarife finden sich in der oben erwähnten Botschaft vom 2. Juni 1893, sowie in der Einleitung zu den statistischen Quartalheften, auf welche wir der Kürze halber zu verweisen uns erlauben.

Die Maßnahmen gegenüber Frankreich haben für die Zollverwaltung mancherlei Komplikationen sowohl in Ausübung des Zolldienstes als auch mit Bezug auf die Komptabilität zur Folge gehabt. Es verdient jedoch hervorgehoben zu werden, daß sowohl die Direktivbehörden wie die Zollämter ernstlich bestrebt waren, alle daherigen Schwierigkeiten zu überwinden.

Als besonders notwendig erwies sich eine schärfere Kontrolle des Reisendengepäckes.

Die Aufstellung von Differentialzöllen gegenüber Frankreich machte eine neue Tarifausgabe notwendig, in welcher neben den Ansätzen, wie sie gegenüber den auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelten Ländern in Anwendung kommen, auch die Differentialansätze enthalten sind.

Unserer Botschaft vom 2. Juni 1893, betreffend den Handelsverkehr mit Frankreich, haben wir mit Bezug auf die durch den Bundesratsbeschluß vom 9. Mai eingeräumten Zollerleichterungen für die zollfreien Zonen von Hochsavoyen und Gex nachzutragen, daß die Kontrolle über die limitierten Quantitäten, abgesehen von den in Art. 3 jenes Beschlusses ausbedungenen Ursprungszeugnissen, durch Gutscheine (bons de crédit) ausgeübt wird, welche von der eidgenössischen Zollverwaltung in entsprechender Zahl den Provinzialbehörden von Hochsavoyen und Gex behufs angemessener Repartition zugestellt werden, analog dem Verfahren für die zollfreien Einfuhren in limitierten Jahresmengen, gemäß der Konvention vom 14. Juni 1881.

Um jedoch einen übergroßen plötzlichen Andrang von Schlachtvieh aus den Zonen zu verhindern, hatte das Zolldepartement angeordnet, daß die *bons de crédit* für die Einfuhr von Vieh zu den Konventionalansätzen zunächst nur für einen beschränkten Bruchteil der Jahresmengen abgegeben werden. Der Rest derselben wurde den französischen Behörden erst Ende Juli zugestellt.

Laut Mitteilungen, welche dem Departement des Auswärtigen in der Folge zugekommen sind, hat die Verteilung der *bons* durch die französischen Behörden, namentlich derjenigen für Wein, zu spekulativen Mißbräuchen Anlaß gegeben, welcher Umstand zur Folge hatte, daß den eidgenössischen Behörden die Einführung eines andern Kontrollverfahrens nahe gelegt wurde. Man fand sich jedoch schweizerischerseits hierzu um so weniger veranlaßt, als die daherigen, auf Remedur abzielenden Vorschläge keineswegs geeignet waren, den signalisierten Übelständen vorzubeugen, und als man sich sagen mußte, daß es Sache der französischen Behörden sei, Mißbräuche, welche bei ihrer Bevölkerung und auf französischem Gebiete eingerissen sind, durch geeignete Maßnahmen abzustellen.

Wir verweisen im übrigen auf den Abschnitt Auswärtiges, indem der Bundesrat bei der französischen Regierung diesbezüglich vorstellig geworden ist.

Unbeschadet den von derselben zu treffenden Maßnahmen sind die *bons de crédit* auch pro 1894 in entsprechender Anzahl den französischen Provinzialbehörden zugestellt worden.

Durch den Bundesratsbeschluß vom 14. Februar 1893, betreffend die Ursprungszeugnisse, Art. 4, ist unter dem Vorbehalte, daß Frankreich Gegenrecht übe, die Zulassung zu den Ansätzen des schweizerischen Mindesttarifs zugestanden worden:

- a. für die aus meistbegünstigten Staaten herkommenden und mit Ursprungszeugnissen versehenen Waren, welche im direkten Transit durch Frankreich und unter französischem Zollver-schluß nach der Schweiz gelangen;
- b. für die direkt und unter zollamtlicher Verbleiung aus französischen Entrepôts nach der Schweiz eingeführten Waren, deren Herkunft aus einem von der Schweiz auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelten Lande durch eine Bescheinigung der zuständigen französischen Amtsstelle oder durch sonstige Ausweise nachgewiesen ist.

Im Hinblick auf diese Bestimmung hat die französische Zollbehörde angeordnet, daß in Zukunft die Verbleiung der im Transit durch Frankreich gehenden Waren oder aus französischen Entre-

pôts kommenden Warensendungen mit Bestimmung nach der Schweiz (Waggons und Stückgüter) beim Austritt aus dem französischen Zollgebiet nicht mehr wie bisher abzulösen, sondern intakt zu lassen sei, und daß in allen Fällen, wo die Ablösung der Verbleiung behufs der Verifikation gewisser Warengattungen hat stattfinden müssen, eine zollamtliche Bescheinigung auf den Begleitpapieren der betreffenden Sendung beigefügt werde.

Demnach können alle aus Frankreich kommenden Sendungen dieser Art, bei welchen überdies die Herkunft aus einem der meistbegünstigten Länder durch Ursprungszeugnis nachgewiesen ist, zu den Ansätzen des Gebrauchstarifs zugelassen werden.

Hinwieder wurden die sämtlichen zur Geleitscheinabfertigung ermächtigten Zollämter an der deutschen und österreichischen Grenze, sowie die eidgenössischen Niederlagshäuser angewiesen, alle aus Deutschland, beziehungsweise Österreich-Ungarn und weiterher kommenden, an der schweizerischen Grenze zur direkten Transitabfertigung nach Frankreich angemeldeten Waren, sowie die aus eidgenössischen Niederlagshäusern im direkten Transit nach Frankreich gehenden Güter unter Verbleiung zu legen; die letztern sind überdies mit einem vom betreffenden Niederlagshause auszustellenden zollamtlichen Ausweis zu versehen, in welchem das Erzeugungs-, beziehungsweise Herkunftsland der Ware, insofern dasselbe festgestellt werden kann, anzugeben ist.

Die Verbleiung mit eidgenössischem Blei findet auch dann statt, wenn die betreffenden Waggons oder Stückgüter bereits mit ausländischem Zollverschluß versehen sind, um der französischen Douane keinen Anlaß zu geben, die Zulassung der Ware zum französischen Minimaltarif zu beanstanden.

Die schweizerischen Bleisiegel werden beim Austrittszollamt nicht abgenommen, sondern intakt gelassen, damit sich die französische Zollabfertigungsstelle von deren Vorhandensein überzeugen kann.

Mit Bezug auf die Forderung von Ursprungszeugnissen für eine Reihe von Warenartikeln behufs deren Zulassung zum Konventional- beziehungsweise Gebrauchstarif verweisen wir auf unsere wiederholt erwähnten Specialbotschaften.

Bemerkenswert sind die offenbar wegen des Zollkrieges mit Frankreich veranstalteten ausländischen Ausstellungen in der Schweiz, nämlich von Erzeugnissen der Wiener Kunstgewerbe im Musée des arts décoratifs in Genf, und von italienischen Landesprodukten in der Tonhalle in Zürich.

In beiden Fällen wurde, wie üblich, Zollbefreiung für solche Gegenstände bewilligt, welche nach Schluß der Ausstellung wieder zur Ausfuhr gelangten, während die nicht wieder ausgeführten Gegenstände den tarifgemäßen Zoll zu entrichten hatten.

In Zürich war zu diesem Behufe eine besondere Zollabfertigungsstelle für die italienischen Produkte im Ausstellungslokal selbst errichtet, die ihre Aufgabe ungeachtet der vielen Schwierigkeiten, die ihr von den italienischen Ausstellern bereitet worden sind, mit Gewandtheit und Geschick gelöst hat. Das Benehmen einzelner Aussteller unserm Beamtenpersonal gegenüber ließ in mancher Beziehung zu wünschen übrig.

Die Zollbehandlung der kunstgewerblichen Gegenstände aus Wien durch das Zollamt Genf begegnete dagegen keinerlei Anständen.

In Begleichung einer Meinungsdivergenz zwischen dem Bundesrate und der Kaiserlich deutschen Regierung betreffend die Auslegung der Bestimmungen in Anlage C, § 2, Ziff. 1 zum schweizerisch-deutschen Handelsvertrag wurde beidseitig vereinbart, daß die im grenznachbarlichen Verkehr zur vorübergehenden Benutzung aus dem einen in das andere Gebiet gebrachten und nach erfolgter Benutzung wieder zurückgeführten landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte, vorbehaltlich der zum Schutz gegen Mißbrauch anzuwendenden Kontrolle, von Eingangsabgaben befreit sein sollen, gleichviel, ob die Einbringung derselben aus dem einen in das andere Gebiet auf einer gewerbsmäßigen Vermietung beruhe oder nicht.

Der Grenzverkehr mit Konstanz, der im Vorjahre zu Beschwerden Veranlassung gegeben (siehe letztjährigen Geschäftsbericht), dürfte nun in das richtige Geleise gekommen sein, indem im Berichtsjahre keine belangreichen Beschwerden eingegangen sind.

Die schweizerisch-spanische Handelsvereinbarung vom 13. Juli 1892 wurde am 1. Januar 1894 in Vollzug gesetzt, und es sind die nötigen zollamtlichen Bekanntmachungen rechtzeitig erlassen worden.

Der am 3. März 1893 abgeschlossene Handelsvertrag mit Rumänien, am 13. Mai in Kraft getreten, hatte für die schweizerische Zollbehandlung rumänischer Waren eine Änderung nicht zur Folge, indem dieselben gleich denjenigen der meistbegünstigten Nation den Ansätzen des Konventionaltarifs unterworfen werden.

Mit Bezug auf die Unterhandlungen mit Schweden und Norwegen betreffend Abschluß eines Handelsvertrages verweisen wir auf den Bericht über das Auswärtige.

Infolge der vom Nationalrat am 23. Dezember 1892 erheblich erklärten Motion Berger haben wir Ihnen mit Botschaft vom 26. Mai 1893 die fernere Gewährung eines Zuckerrückzoll es beim Export von kondensierter Milch beantragt. Der Nationalrat hat diesem Antrage mit etwelcher redaktionellen Änderung im Sinne der Limitierung der Frist durch seinen Beschluß vom 10. Juni 1893 beipflichtet, während der Ständerat unterm 15. Dezember beschloß, auf die Angelegenheit zur Zeit nicht einzutreten.

Veranlaßt durch die Motion Berger betreffend den Zuckerrückzoll für kondensierte Milch, ist eine Anzahl schweizerischer Chokolade- und Zuckerwarenfabrikanten mit Eingabe vom 10./31. Mai 1893 beim Bundesrate mit dem Gesuche eingekommen, es möchte auch für die Ausfuhrprodukte dieser Industrie die Gewährung eines Zuckerrückzoll es den eidgenössischen Räten beantragt werden.

Hierauf wurde erwidert, daß der Bundesrat sich nicht habe entschließen können, von sich aus die Petition mit Bericht und Gutachten der Bundesversammlung zu unterbreiten; er müsse es vielmehr den Petenten überlassen, ihr Gesuch den eidgenössischen Räten direkt einzureichen, wobei immerhin darauf hingewiesen werde, daß alle andern Exportindustrien (Maschinen-, Schuh-, Tabak-, Textilindustrie etc.) mit gleicher Berechtigung dieselben Vergünstigungen bei den eidgenössischen Räten beanspruchen könnten, welch letztere aber schwerlich zu einem derartigen Durchbruch unseres Zollsystems Hand bieten dürften.

In der Dezembersession ist dann wirklich ein bezügliches Begehren an die Bundesversammlung gelangt und dem Bundesrate zur Vernehmlassung übermittelt worden.

Unsere in einem Schreiben an das Präsidium der nationalrätlichen Kommission geäußerte Ansicht ging dahin, daß das Eintreten auf diese Petition abgelehnt werden sollte, und dies um so eher, als seit Erlaß der bundesrätlichen Botschaft vom 26. Mai 1893 betreffend den Zuckerrückzoll für kondensierte Milch die Verhältnisse derart veränderte seien, daß der Bundesrat selber sich mit dem Antrage der ständerätlichen Kommission und dem nachherigen Beschluß des Ständerates, zur Zeit nicht einzutreten, vollständig einverstanden erklärt habe.

Falls nun auch der Nationalrat dem ständerätlichen Beschlusse beistimme, so müsse dann wohl auch jeder dermalige Anspruch der Chokoladefabrikanten und Confiseurs auf einen Zuckerrückzoll für diese Industrie von selber dahinfallen.

Die Behandlung im Nationalrate hat in der Dezembersession nicht mehr stattfinden können.

B. Alkoholgesetz.

Im Besitze einer Bewilligung zur relativen Denaturierung von Sprit befanden sich am Ende des Geschäftsjahres 135 Firmen (18 für Essigfabrikation, 56 für Lackfabrikation, 19 für Farben, 42 für verschiedene chemische und pharmaceutische Produkte).

Das Gesamtquantum des im Jahre 1893 relativ denaturierten Sprits belief sich auf annähernd 6000 Hektoliter, wovon ungefähr 600 Hektoliter bei der Alkoholverwaltung, der Rest bei Privatgeschäften bezogen wurde. Gemäß einer mit der Alkoholverwaltung getroffenen Vereinbarung werden nur noch die unter die letztere Kategorie fallenden Spritsendungen von den Organen der Zollverwaltung denaturiert, während dagegen die Denaturierung des von der Alkoholverwaltung gelieferten Sprits von deren eigenem Personal besorgt wird.

Die von der Zollverwaltung bezogenen Monopolgebühren auf Alkohol enthaltenden Getränken und Fabrikaten beziffern sich 1893 auf Fr. 613,775. 87, gegenüber Fr. 904,558. 12 im Vorjahre. Minder-einnahme Fr. 295,782. 25.

C. Viehseuchenpolizei, Jagd und Vogelschutz, Fischerei, Reblaus, Maß und Gewicht etc.

Über die Mitwirkung des Zolldienstes bei Vollziehung der Vorschriften über Viehseuchenpolizei ist nichts Besonderes zu bemerken.

Die von den Zollämtern erhobenen Viehuntersuchungsgebühren belaufen sich auf Fr. 119,148. 88, gegenüber Fr. 143,858. 60 im Vorjahre.

Der Viehverkehr blieb fortwährend gehemmt durch das 1891 erlassene Verbot der Einfuhr von Nutzvieh.

In betreff der Verbote und Beschränkungen der Vieheinfuhr aus sanitarischen Gründen wird auf den Bericht über die Abteilung Landwirtschaft verwiesen.

Dem Landwirtschaftsdepartement wurden 25 (1892: 32) von Zollämtern aufgenommene Strafprotokolle wegen Übertretung der Vorschriften betreffend die Viehseuchen zu weiterer Behandlung überwiesen.

Jagd, Vogelschutz und Fischerei geben ebenfalls, soweit die Mitwirkung des Grenzwachtpersonals bei Verfolgung von Übertretungen in Frage kommt, zu besondern Bemerkungen nicht Anlaß. Im Kanton Tessin sind die Zustände immer noch wenig befriedigend.

Mit Bezug auf die Bethätigung des Zollpersonals und des Grenzwachcorps bei der Fischereiaufsicht am Genfersee wurde im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsdepartemente, Abteilung Forstwesen, eine Specialinstruktion erlassen, wonach die genannten Organe Frevelfälle durch Protokollaufnahme den zuständigen Kantonsbehörden zu verzeigen haben.

Das Zollpersonal verzeigte 2 Verletzungen des Pulverregals, 1 Umgehung der Reblausvorschriften, 1 Verletzung des kantonalen Salzregals, sowie bei 9 Sendungen von Glaswaren das Vorhandensein ungesetzlicher Eichzeichen.

Das Einbringen phosphorhaltiger Zündhölzchen in Paketen ohne Schutzmarke oder Firmaaufschrift hat fast ganz aufgehört und kommt im Berner Jura, wo der meiste Schmuggel stattfand, nur noch äußerst selten vor.

Über die Maßnahmen gegen Einschleppung der Cholera (siehe Abschnitt Departement des Innern) erhielten die Zollämter die nötigen Specialinstruktionen, um jederzeit für sofortige Vollziehung derselben vorbereitet zu sein.

II. Zolleinnahmen.

A. Verteilung der Zolleinnahmen nach Budgetrubriken.

	1893.	1892.	Differenz
	Fr.	Fr.	1893.
			Fr.
Einfuhrzölle	37,927,974. 11	35,589,857. 96	+ 2,338,116. 15
Ausfuhrzölle	116,943. 21	115,220. 95	+ 1,722. 26
Statistische Gebühren . . .	120,266. 33	119,578. 75	+ 687. 58
Niederlags- u. Waggebühren	30,492. 02	34,901. 78	— 4,409. 76
Bußenanteile und Ordnungsbußen	19,458. 99	16,568. 19	+ 2,890. 80
Untermieten	27,835. 79	25,897. 21	+ 1,938. 58
Verschiedenes:			
1. Erlös aus dem Verkauf von Imprimaten, Vergütungen etc.	85,546. 61	80,708. 34	+ 4,838. 27
2. Beitrag der Alkoholverwaltung an die Kosten des Zolldienstes	50,000. —	50,000. —	—
Gesamttotal A	38,378,517. 06	36,032,733. 18	+ 2,345,783. 88

B. Verteilung der Zolleinnahmen nach den einzelnen Zollgebieten.

	1893. Fr.	1892. Fr.	Differenz 1893. Fr.	In Prozenten aus- gedrückt.
I. Zollgebiet (Direktions- sitz in Basel)	14,589,956. 23	13,522,238. 27	+ 1,067,717. 96	+ 7.90
II. Zollgebiet (Schaffhausen) .	8,369,307. 47	6,478,131. 34	+ 1,891,176. 13	+ 2.92
III. Zollgebiet (Chur)	3,464,454. 93	3,091,078. 60	+ 373,376. 33	+ 12.08
IV. Zollgebiet (Lu- gano)	3,562,118. 86	3,748,042. 26	- 185,923. 40	- 4.96
V. Zollgebiet (Lau- sanne)	2,413,571. 74	3,189,864. 67	- 776,292. 93	- 24.33
VI. Zollgebiet (Genf)	5,808,841. 50	5,833,799. 29	- 24,957. 79	- 0.41
Total	38,208,250. 73	35,863,154. 43	+ 2,345,096. 30	+ 6.54
Hierzu kommen noch die bei der Ober- zoll-direktion ver- rechneten Ein- nahmen für stati- stische Gebühren und Beitrag der Alkoholverwal- tung	170,266. 33	169,578. 75	+ 687. 58	+ 0.40
Total B = A	38,378,517. 06	36,032,733. 18	+ 2,345,783. 88	+ 6.11

Zu den Zahlen der vorstehenden Tabelle B vermögen wir zur Zeit der Abfassung unseres Geschäftsberichtes keinen genauen Kommentar zu geben, da uns nur die Totalresultate der Einnahmen vorliegen; wir müssen daher auf die im Laufe des Jahres erscheinenden Zusammenstellungen unserer Handelsstatistik (Jahresband pro 1893) hinweisen, welche die erforderlichen Aufschlüsse bieten werden. Im allgemeinen läßt sich gegenwärtig mit etwelcher Sicherheit nur folgendes schließen:

Die ganz bedeutende Zunahme des Verkehrs und die damit im Zusammenhange stehende Vermehrung der Erträgnisse der Zölle in den drei ersten Zollgebieten (Nord- und Ostgrenze) weist von vorneherein und in erster Linie auf die durch den wirtschaftlichen Bruch mit Frankreich herbeigeführte Verschiebung der Bezugsquellen der großen Konsumartikel hin; sodann aber kann schon

jetzt konstatiert werden, daß die Mehreinnahme in den betreffenden Gebieten namentlich auch durch die vermehrte Zufuhr der verschiedensten Warenartikel herbeigeführt worden ist.

Die nachstehende Tabelle der pro 1893 im Vergleich zu 1892 erzielten Mehreinnahmen giebt hierüber näheren Aufschluß:

Ge- brauchs- tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware.	Zollertrag.		Mehr- einnahme.
		1893.	1892.	1893.
		Fr.	Fr.	Fr.
596/597.	Wollgewebe, gefärbt, etc.	2,120,600	1,534,600	586,000
441.	Tabakblätter	1,387,700	1,184,600	203,100
239/250.	Maschinen aller Art.	638,900	448,600	190,300
404/413.	Cerealien, nicht geschroten, etc.	1,456,600	1,293,900	162,700
460/461.	Sprit, etc., in Fässern	1,884,700	1,723,500	161,200
414/416 b.	Mühlenfabrikate	965,100	825,400	139,700
630.	Konfektion aus Wolle	681,800	566,900	114,900
714.	Kurzwaren	363,100	258,900	104,200
368/369.	Butter	251,000	155,400	95,600
386/387.	Geflügel, getötetes, Wildpret	237,800	151,900	85,900
190/192.	Leder aller Art	373,700	288,200	85,500
109.	Fensterglas, gewöhnliches.	397,000	337,000	60,000
365/366.	Petroleum, etc.	746,600	691,900	54,700
396.	Weintrauben, getrocknete.	233,600	183,300	50,300
351/352.	Portland- und Puzzollamente	163,500	119,800	43,700
287.	Eisengußwaren, feine	149,000	105,300	43,700
514/516.	Baumwollgewebe, gefärbt, etc.	186,600	143,500	43,100
198/199.	Lederschuhe, feine	181,200	139,400	41,800
710/711.	Porzellan, feines Steingut.	336,700	301,600	35,100
280.	Schmiedeeisen, kleine Dimensionen	314,300	280,800	33,500

Diesen Mehreinnahmen stehen die nachfolgend verzeichneten wichtigsten Mindereinnahmen gegenüber:

Ge- brauchs- tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware.	Zollertrag.		Minder- einnahme.
		1893.	1892.	1893.
		Fr.	Fr.	Fr.
455/456.	Wein in Fässern	3,777,200	4,850,300	1,073,100
656/659.	Rindvieh	560,100	699,100	139,000
663/664.	Schweine	318,900	362,900	44,000
279.	Schmiedeeisen, große Dimensionen	390,100	432,800	42,700
391/392.	Weintrauben, frische	229,100	271,200	42,100
447.	Roh- und Krystallzucker	2,226,700	2,267,600	40,900

Bemerkenswert ist es, daß trotz der auf die in der Schweiz pro 1893 erzielte sehr reichliche Weinernte zurückzuführenden Mindereinnahme von über einer Million Franken auf den Einfuhren an ausländischen Weinen sich das Gesamtertragnis der Zölle im Jahre 1893 um rund $2\frac{1}{8}$ Millionen Franken höher stellte, als im Vorjahre. Es rührt dies, wie bereits weiter oben gesagt, in der Hauptsache von einer Vermehrung des Verkehrs überhaupt, im übrigen — in welchem Maße, werden die handelsstatistischen Aufzeichnungen lehren — von den Wirkungen der erhöhten Zölle her, wobei die Differentialzölle gegenüber Frankreich in Anbetracht des Umstandes, daß für einen beträchtlichen Teil des bisherigen französischen Imports andere Bezugsländer die Stelle Frankreichs eingenommen haben, denen gegenüber die Konventionalansätze anzuwenden sind, sowie infolge der durch jene Zölle bewirkten stärkern Bethätigung verschiedener einheimischer Industriezweige und der Vermehrung des Absatzes der eigenen Landesprodukte im Inlande selbst, wohl nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Aus der nachstehenden Tabelle ist ersichtlich, wie sich die Einnahmen an Einfuhrzöllen pro 1893 und 1892 auf die einzelnen Kategorien des Zolltarifes verteilen:

Nummer.	Kategorien.	Einfuhrzoll-	% der	Einfuhrzoll-	% der	Einfuhrzoll-Differenz	
		Beträge 1893.	Total- Einnahme.	Beträge 1892.	Total- Einnahme.	1893.	
		Fr.		Fr.		1892:	Fr.
I	Abfälle und Düngstoffe	59,171. 18	0.15	54,621. 10	0.15	%	+ 4,550. 08
II	Chemikalien:						
	A. Apotheker- u. Droguerie- waren	215,648. 27	0.57	198,553. 39	0.56	} 3.22	+ 17,580. 48
	B. Chemikalien für gewerb- lichen Gebrauch	800,570. 02	2.11	741,596. 21	2.08		+ 59,801. 33
	C. Farbwaren	226,268. 02	0.7	207,608. 22	0.58		+ 18,659. 80
III	Glas	955,694. 87	2.52	809,317. 22	2.27		+ 146,377. 65
IV	Holz	1,200,041. 51	3.26	1,069,412. 02	3		+ 130,629. 49
V	Landwirtschaftliche Erzeugnisse	51,097. 35	0.13	34,335. 12	0.09		+ 19,187. 63
VI	Leder	899,644. 85	2.34	733,851. 66	2.06		+ 161,957. 97
VII	Litterarische, wissenschaftliche und Kunstgegenstände	217,512. 67	0.57	181,725. 04	0.51		+ 35,535. 63
VIII	Mechanische Gegenstände:						
	A. Uhren	72,862. 10	0.19	84,672. 05	0.24	} 2.98	- 11,809. 95
	B. Maschinen u. Fahrzeuge	1,179,969. 43	3.21	977,535. 46	2.74		+ 202,433. 97
IX	Metalle:						
	A. Aluminium	1,189. 66	0.003	2,559. 08	0.007	} 7.87	- 1,509. 47
	B. Blei	38,089. 09	0.1	31,943. 51	0.09		+ 6,212. 09
	C. Eisen	2,530,163. 49	6.67	2,372,786. 47	6.67		+ 157,377. 02
	D. Kupfer	295,725. 98	0.78	256,574. 57	0.72		+ 39,151. 41
	E. Nickel	19,700. 07	0.05	15,094. 34	0.04		+ 4,605. 73
	F. Zink	38,042. 60	0.1	37,970. 13	0.11		+ 72. 47
	G. Zinn	30,980. 85	0.08	25,295. 31	0.07		+ 5,685. 54
	H. Edle Metalle	68,166. 20	0.17	56,253. 62	0.16		+ 13,237. 38
	J. Erze und Metalle, ver- schiedene	1,056. 94	0.003	914. 09	0.003		+ 282. 90
	Übertrag	8,901,595. 15	23.706	7,892,618. 61	22.15		

Nummer.	Kategorien.	Einfuhrzoll-Beträge 1893.		Einfuhrzoll-Beträge 1892.		Einfuhrzoll-Differenz 1893.	
		Fr.	% der Total-Einnahme.	Fr.	% der Total-Einnahme.	Fr.	%
	1893:						
	Übertrag	8,901,595. 15	23.706	7,892,618. 61	22.15		
X	Mineralische Stoffe	1,540,420. 40	4.06	1,369,928. 21	3.85	+ 1,010,019. 15	
XI	Nahrungs- und Genußmittel	16,955,380. 87	44.44	17,171,934. 60	48.25	+ 172,781. 09	
XII	Öle und Fette	414,468. 38	1.09	307,558. 30	0.86	- 219,873. 16	
XIII	Papier	665,090. 48	1.8	604,236. 51	1.7	+ 106,910. 08	
XIV	Spinnstoffe:						
	A. Baumwolle	1,386,331. 55	3.7	1,312,534. 04	3.69	+ 72,034. 55	
	B. Flachs, Hanf, Jute etc.	462,669. 99	1.22	416,248. 14	1.17	+ 57,793. 69	
	C. Seide	387,275. 74	1.02	287,674. 16	0.81	+ 99,625. 90	
	D. Wolle, rein oder gemischt	2,674,509. 94	7.05	2,009,312. 38	5.64	+ 671,164. 13	15.94
	E. Kautschuk und Gutta-percha	30,506. 24	0.08	27,188. 74	0.08	+ 3,741. 70	
	F. Stroh, Rohr, Bast etc.	61,107. 53	0.16	64,428. 68	0.18	- 2,083. 75	
	G. Konfektions- und Modewaren	1,801,401. 39	4.75	1,554,917. 72	4.37	+ 233,591. 62	
XV	Tiere und tierische Stoffe:						
	A. Tiere	1,138,923. 90	3.—	1,332,196. 30	3.74	- 193,272. 40	3.91
	B. Tierische Stoffe	73,385. 72	0.19	66,981. 77	0.17	+ 6,170. 35	
XVI	Thonwaren	678,578. 19	1.79	598,525. 64	1.68	+ 80,052. 55	
XVII	Verschiedene Waren	756,328. 64	1.94	573,574. 16	1.61	+ 177,997. 18	
	Total	37,927,974. 11	100	35,589,857. 96	100	-	+ 2,338,116. 15

Eine namhafte Mindereinnahme weisen somit bloß die Kategorien XI Nahrungs- und Genußmittel (Wein) und XV Tiere (Rindvieh) auf, während die Kategorien I—X, XII—XIV und XVI—XVII des Zolltarifes zum Teile bedeutende Mehreinnahmen geliefert haben.

III. Lagerverkehr.

Über das Zifferndetail des Lagerverkehrs im Jahre 1893 muß auf den statistischen Jahresband verwiesen werden. Im allgemeinen ist zu konstatieren, daß die der Förderung des Zwischenhandels dienenden eidgenössischen Niederlagshäuser immer weniger zu wirklichen Einlagerungen benützt werden. Ein großer Teil der nach denselben instradierten Zollgüter ist zur sofortigen Einfuhrverzollung bestimmt, obschon für solche Güter die Niederlagsgebühren für einen Monat entrichtet werden müssen, eine Praxis, welche von der Bundesversammlung anlässlich der Behandlung des Geschäftsberichtes pro 1868 sanktioniert worden ist. Manchen Warenempfängern hat in Ermangelung interner Zollämter dieses Verfahren Konvenienz geboten, weil ihnen dadurch ermöglicht war, der Zollabfertigung selbst beizuwohnen.

Die verminderte Frequenz der eidgenössischen Niederlagshäuser ist zum Teil auch der Erweiterung der Transitfrist für Spekulationsgüter und der Vermehrung der letztern zuzuschreiben (vgl. Bericht des Bundesrates betreffend die Motion Künzli, Bundesbl. 1888, III, 462).

Einen Reingewinn bringen die eidgenössischen Niederlagshäuser dem Fiskus nicht ein. Der Bund hat im Gegenteil für dieselben finanzielle Opfer zu bringen, indem die Lagergebühren die Kosten für Lokalmiete und Zollpersonal nicht zu decken vermögen. In Anbetracht aber, daß solche Anstalten für den Verkehr, bezw. für den Zwischenhandel, immerhin notwendig sind, würde sich die Aufhebung derselben nicht rechtfertigen lassen.

Infolge des Zollkonflikts mit Frankreich waren besondere Maßnahmen in betreff der Transitlagerung von Waren französischer Herkunft notwendig, um zu vermeiden, daß letztere in der Folge zu den Ansätzen des Konventionaltarifs zur Einfuhrverzollung gelangen.

Es war dies namentlich in Genf keine leichte Aufgabe und es darf neben dem verdankenswerten Entgegenkommen der Genfer Handelskammer anerkennend hervorgehoben werden, daß das Zollpersonal seiner Aufgabe mit Umsicht und Geschick nachgekommen ist.

Das nämliche gilt mit Bezug auf die Liquidation der 1892 ausgestellten zwölfmonatlichen Geleitscheine für solche Partiegüter, welche vom 1. Januar 1893 an den Ansätzen des Differentialtarifs unterworfen waren.

IV. Freipaßverkehr.

Von den ostschweizerischen Stickerei-Industriellen war die Zollbehörde wiederholt darum angegangen worden, es möchte die Zollbehandlung der zum Besticken nach der Schweiz eingeführten Gewebe aus England nach dem eidgenössischen Niederlagshaus in St. Gallen verlegt werden, damit den betreffenden Firmen ermöglicht sei, die Zollformalitäten selbst zu besorgen. Diesem Wunsche wurde im Berichtsjahre stattgegeben, indem das Niederlagshaus St. Gallen vom 1. April hinweg mit der Abfertigung des gesamten ostschweizerisch-englischen Stickereiverkehrs betraut worden ist.

Mit Bezug auf diesen Verkehr verweisen wir übrigens auf das im letztjährigen Geschäftsbericht Gesagte. Derselbe hat auch im Berichtsjahre immer größere Ausdehnung angenommen.

Ungeachtet des wirtschaftlichen Bruches mit Frankreich wurde der zollfreie Veredlungsverkehr nach diesem Lande auch weiterhin bewilligt, soweit es schweizerische Produkte betrifft, deren Veredlung in Frankreich als im Interesse der inländischen Industrie liegend betrachtet werden muß.

Der Grenzverkehr und der Verkehr mit Sömmerungsvieh giebt zu keinen besondern Bemerkungen Anlaß.

V. Personalbestand der Zollverwaltung.

	Bestand auf den 31. Dezember			
	1893.		1892.	
	Beamte.	Angestellte.	Beamte.	Angestellte.
Oberzolldirektion, I.—III. Abteilung	36	4	34	2
Bei 6 Gebietsdirektionen	55	9	51	6
Bei 261 Zollämtern	415	192	393	165
Bei 34 Zollbezugsposten (überdies 14 Grenzwächter und 7 Landjäger, siehe unten)	—	13	—	13
Eidgenössische Grenzwachtchefs, inkl. 1 Adjutant	7	—	6	—
Chef der kantonalen Landjägersmannschaft für den eidg. Grenzwachtdienst im bernischen Jura	1	—	1	—
Eidg. Grenzwächter (von diesen verwendet: 37 gleichzeitig als Einnehmer und 14 gleichzeitig an Zollbezugsposten)	—	627	—	473
Kantonale Landjäger im eidgenössischen Dienst (von diesen verwendet: 24 gleichzeitig als Einnehmer und 7 an Zollbezugsposten, 1 als Bureau-aushilfe)	—	63	—	101
	<u>514</u>	<u>908</u>	<u>485</u>	<u>760</u>
	1422		1245	

Vermehrung im Jahre 1893: 177 Mann, wovon 116 für den Grenzschutz.

Im Jahre 1893 sind 86 Mann ausgetreten, und zwar:

27 infolge Todesfall (worunter 2 Grenzwächter);

26 infolge Demission (worunter 19 Grenzwächter);

33 infolge Wegweisung (worunter 29 Grenzwächter).

Die Zollerhöhungen des Tarifs vom 10. April 1891, die komplizierten Tarifbestimmungen, die Vollziehung der Handelsverträge, die Anwendung von Differentialzöllen gegenüber Frankreich und die durch diese Umstände bedingte Notwendigkeit einer verschärften Kontrolle, verbunden mit genauere Warenrevision, endlich die Rück-

sichten auf die öffentlichen Verkehrsinteressen, welche eine beschleunigte Zollbehandlung erfordern, haben eine erhebliche Verstärkung des Beamten- und Angestelltenpersonals zur Folge gehabt, und zwar nicht nur für die Grenzbewachung, auf welche wir in Abschnitt VIII zu sprechen kommen, sondern in erster Linie für die Zollämter und Direktivbehörden.

Im fernern hatte die Verwaltung, wie bereits in unserer Botschaft vom 8. Dezember 1893 betreffend Nachtragskredite dargelegt wurde, im Hinblick auf die im neuen Zollgesetz vom 28. Juni 1893 vorgesehenen Zollämter im Innern für die Heranbildung des nötigen Personals Vorsorge zu treffen, zu welchem Behufe eine Anzahl geeigneter Kandidaten als provisorische Gehülfen und Aufseher eingestellt wurden, die nun ebenfalls auf dem Personaletat aufgeführt sind.

Ungeachtet des zahlreichern Personals hatte aber die Verwaltung auch im Berichtsjahre wieder Mühe, die Lücken, welche infolge Einberufung zum Militärdienst entstanden sind, auszufüllen. So mußten einzig zu den Manövern des II. Armeecorps 37 Zollbeamte und Aufseher einrücken, so daß das Personal mehrerer sehr wichtiger Zollämter trotz der angeordneten Aushülfeleistung erheblich reduziert war, und wenn trotzdem eigentliche Verkehrsstörungen nicht eingetreten sind, weil das übrige Personal mit Anstrengung aller Kräfte den Dienst zu versehen trachtete, so darf doch nicht verschwiegen werden, daß die Warenkontrolle durch den zeitweiligen Personalmangel erheblich beeinträchtigt wurde.

Wir haben übrigens schon im letztjährigen Geschäftsberichte angedeutet, daß durch entsprechende Personalvermehrung daheringes Übelständen begegnet werden müsse.

VI. Oberzolldirektion.

Infolge der Anwendung differentieller Tarife, der besondern Maßnahmen betreffend den Verkehr mit den zollfreien Zonen, der Vorbereitungen für Vollziehung des neuen Zollgesetzes, der außerordentlichen Zollerleichterungen für Linderung der Futternot u. s. w. war das Berichtsjahr für die Centralstelle wiederum ein sehr arbeitsreiches.

Die Geschäftskontrollen weisen 23,300 registrierte Ein- und Ausgänge an laufenden Geschäften auf, 2300 mehr als im Vorjahre, die III. (statistische) Abteilung der Oberzolldirektion nicht eingerechnet. Die registrierten Ein- und Ausgänge der letztern beziffern sich auf circa 11,500.

Die nunmehr seit Jahren andauernde Geschäftsüberhäufung hat es bisher nicht ermöglicht, längst als dringend notwendig erkannte Arbeiten, wie die Herausgabe eines amtlichen Warenverzeichnisses, sowie eines die unzähligen Vorschriften des Zolldienstes umfassenden Leitfadens für das Zollpersonal zu Ende zu bringen.

Wir können übrigens nicht umhin, an dieser Stelle zu rügen, daß ein großer Teil des mit der Zollverwaltung verkehrenden Publikums, der amtlich publizierten einschlägigen Vorschriften ungeachtet, über alle untern Instanzen hinweg, direkt an das Zolldepartement oder an die Oberzolldirektion gelangt, welche Stellen dadurch oft für ganz nebensächliche Geschäfte über alle Gebühr in Anspruch genommen werden.

VII. Zollgebietsdirektionen und Zollämter.

Wie die Oberzolldirektion, so haben auch die Direktionen der 6 Zollgebiete ein sehr arbeitsreiches Jahr hinter sich. Die laufenden Geschäfte haben bei allen Direktionen stark zugenommen, und die Revisionsarbeiten sind infolge der neuen Tarife komplizierter und beschwerlicher geworden, so daß das bisherige Personal zur Bewältigung der Arbeit nicht mehr genügt. Bereits haben Personalverstärkungen stattfinden müssen und weitere sind in Aussicht genommen, wie wir bereits in der Botschaft zum Budget pro 1894 dargelegt haben.

Als sehr notwendig erweist sich auch die Besetzung der Stelle eines Direktionssekretärs bei allen denjenigen Gebietsdirektionen, bei welchen diese Stelle bisher mit derjenigen des Gebietskassiers verbunden war (Schaffhausen, Chur und Lugano).

Die Gebietskassiere werden seit den Zollerhöhungen von ihren Kassengeschäften vollauf in Anspruch genommen, so daß sie sich unmöglich noch mit Sekretariatsarbeiten befassen können. Bisher behalf man sich damit, daß neben dem Direktor geeignete Gehülfen hierzu verwendet wurden. Dies ist jedoch bei dem gegenwärtigen Geschäftsumfange und in Anbetracht, daß der Gebietsdirektor in Fällen von Abwesenheit durch einen Sekretär vertreten sein sollte, auf die Dauer nicht mehr möglich, da die Direktoren entlastet werden müssen, wenn sie ihrer Aufgabe der direkten Leitung des Zolldienstes in ihren Zollgebieten nachkommen sollen.

Im letztjährigen Geschäftsberichte ist erwähnt worden, daß für die Direktion des III. Zollgebietes in Chur ein anderes Unterkommen habe gesucht werden müssen, weil die bisher von derselben occu-

pierten Lokalitäten im eidgenössischen Postgebäude daselbst der Postverwaltung zur Verfügung gestellt werden mußten.

Die jetzigen Lokalitäten sind indessen nur ein Notbehelf, und da eine solche Dislokation mit Unmuße und vielen Schwierigkeiten verbunden ist, auch auf den Geschäftsgang sehr störend einwirkt, und ferner der Direktionssitz infolge des neuen Zollgesetzes in Chur belassen ist, so wird man nunmehr ernstlich an die Frage der Beschaffung definitiver Lokalitäten herantreten müssen.

Die Aufgabe der Zollämter wird von Jahr zu Jahr schwieriger. Die komplizierteren Tarifbestimmungen erfordern sehr eingehende Warenkenntnis; die Specialvorschriften aller Art betreffend die Vollziehung des Zollgesetzes, der Tarife und der Handelsverträge, die Bestimmungen über Warenstatistik, Alkohol und über alle die Materien der schweizerischen Bundesgesetzgebung, bei deren Vollziehung die Zollverwaltung mitzuwirken berufen ist (Viehseuchen, Reblaus etc.), stellen an die Leistungsfähigkeit unserer Zollbeamten sehr große Anforderungen. Es tritt daher immer mehr das Bedürfnis zu Tage, diesem Beamtenpersonal Elemente zuzuführen, welche höhere Schulbildung genossen haben und infolgedessen befähigt sein sollten, sich leichter die nötigen Kenntnisse für den Zolldienst anzueignen.

Die Zollverwaltung hat denn auch ihr Augenmerk in jüngster Zeit ganz besonders auf die Anstellung und Heranbildung eines wohlgeschulten Beamtenpersonals gerichtet, um für späterhin geeignete Leute für Besetzung höherer Stellen zur Verfügung zu haben.

In verschiedenen Grenzbahnhöfen sind die Bureaulokalitäten, welche die Bahnverwaltungen für den Zolldienst einzuräumen haben, bisher sehr primitive gewesen, und in der Regel gelang es erst nach vielen Schwierigkeiten, die Erweiterung ungenügender Räume zu erlangen. Es ist daher die Bestimmung in Art. 17 des neuen Zollgesetzes, wonach die für den Zolldienst auf den Grenzstationen benötigten Lokalitäten nach den Anforderungen des Bundesrates von den betreffenden Eisenbahnverwaltungen unentgeltlich einzuräumen sind, sehr zu begrüßen. Demnach steht es dem Bundesrate zu, Anzahl, Dimensionen und Beschaffenheit der Lokale zu bestimmen, welche für den Zolldienst nötig sind.

Es mag freilich zugegeben werden, daß die Mehrzahl der Grenzbahnhöfe zu einer Zeit angelegt wurde, als man sich von der gegenwärtigen Entwicklung des internationalen Verkehrs noch keine richtige Vorstellung machen konnte, und daß die Bahnverwaltungen selbst Schwierigkeiten zu überwinden haben werden, um den gesetzlichen Anforderungen in dieser Beziehung nachzu-

kommen. Auf solche Verhältnisse wird daher immerhin Rücksicht genommen werden müssen, soweit die Interessen des Zolldienstes dies gestatten. Andererseits hat die Zollverwaltung sich lange genug geduldet, um endlich auf Erstellung derjenigen Einrichtungen zu dringen, welche für richtige Durchführung des Zolldienstes und angemessene Placierung ihrer Beamten und Angestellten gefordert werden müssen.

Der Zolldienst in Boncourt (Berner Jura) war bisher in einem dem Kanton Bern gehörenden, von der Zollverwaltung gemieteten Gebäude untergebracht. Nachdem der daherige Mietvertrag von seiten des Vermieters gekündigt worden, in der Absicht, sich der Liegenschaft zu entäußern, sah sich die eidgenössische Verwaltung veranlaßt, in Kaufunterhandlungen einzutreten. Der definitive Kaufabschluß konnte indessen im Berichtsjahr nicht mehr stattfinden.

Die Zollhäuschen in Koblenz und Zurzach-Barz, bisher Eigentum des Kantons Aargau, sind nunmehr durch Kauf, wofür im Voranschlag pro 1893 der nötige Kredit bewilligt war, in den Besitz des Bundes übergegangen.

Das neue im Jahre 1892 erstellte Zollhaus in Altnau wurde zu Anfang des Berichtsjahres bezogen.

Infolge des pro 1893 beschlossenen Kreditabstrichs für Neubauten hat die Erstellung eines neuen Zollgebäudes in Münster (Graubünden) im Berichtsjahr nicht zur Ausführung gelangen können; dagegen wurde noch vor Jahresschluß ein geeigneter Bauplatz käuflich erworben.

Am 1. November 1893 hat das neue Zollhaus in Ponte Tresa, in welchem auch das Postbureau untergebracht ist, bezogen werden können.

Nachdem die Bundesbehörde schon 1886 wegen der Besteuerung von Zollgebäuden im Kanton Tessin bei der kantonalen Regierung Einsprache erhoben, hatte sie im Berichtsjahre neuerdings Anlaß, in Festhaltung des bisher von ihr eingenommenen, auf Art. 7 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1851 (A. S. III, 33) sich stützenden Standpunktes, dem Staatsrat des Kantons Tessin zu erklären, daß die Zollgebäude von Kantonen und Gemeinden nur insoweit zur Besteuerung herangezogen werden dürfen, als sie nicht für eidgenössische Dienstzwecke, sei es als Bureau- beziehungsweise Zolllokale, sei es als Wohnungen für die Beamten und Angestellten des Zollamts, verwendet werden.

In Chiasso-Bahnhof sind die im Februar 1892 teilweise abgebrannten Gebäude durch besser eingerichtete Neubauten ersetzt worden.

Der Zollbezugsposten le Solliat, Waadt, wurde mit Rücksicht auf den ziemlich beträchtlichen Verkehr, namentlich mit Vieh, zu einem Nebenzollamt erweitert, und die Zollbezugsposten les Piguets (Waadt) und les Queues (Neuenburg) errichtet, wodurch bisher verbotene Grenzkommunikationen im Interesse der Grenzbevölkerung in Zollstraßen umgewandelt worden sind.

Im Geschäftsberichte über das Jahr 1891 haben wir erwähnt, daß eine die direkte Verbindung zwischen der französischen Ortschaft Fournet-Blancheroche und La Chaux-de-Fonds herstellende Brücke über den Doubs oberhalb La Rasse projektiert sei, welche die Verlegung des Nebenzollamtes La Rasse an die Ausmündung dieser Brücke zur Folge haben werde. Die neue Brücke wurde im Oktober 1893, nach erfolgter Verlegung des Zolldienstes in das neu erstellte Zollgebäude, dem Verkehr übergeben. Das alte Gebäude, welches an dem Wege von Biaufond nach Chaux-de-Fonds liegt, dient nun einzig als Grenzwachtposten.

Von den beiden Zollabfertigungsstellen für Taschenuhren und Uhrmachereigenstände, welche infolge der Anwendung eines auf dem Gegenseitigkeitsprinzip beruhenden Specialtarifs für französische Provenienzen in Genf und La Chaux-de-Fonds in Verbindung mit den dortigen Kontrollbureaux für Gold- und Silberwaren errichtet worden sind (vergl. unsere Botschaften vom 13. März und 2. Juni 1893), hat namentlich die letztere, im Centrum der jurassischen Uhrenindustrie liegende, besondere Bedeutung erlangt. Diese Stellen haben sich nicht bloß mit der Verzollung sämtlicher nach der Schweiz eingeführten Uhrensendungen zu befassen, sondern es liegt ihnen auch die Kontrolle derjenigen Uhrmachereigenstände ob, welche im Veredlungsverkehre aus- und eingeführt werden, sowie derjenigen Uhren, welche als schweizerische Retourware aus dem Auslande zurückkommend deklariert werden.

Einzig in Chaux-de-Fonds wurden 1893 28,712 Kolli zollamtlich revidiert, taxiert und abgefertigt.

Die Installation dieser Specialämter hat sich in jeder Beziehung vorzüglich bewährt, und deren Beibehaltung empfiehlt sich um so mehr, als bei Revision der eingehenden Sendungen in La Chaux-de-Fonds zahlreiche Übertretungen des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1880 (A. S. n. F. V, 363) betreffend Kontrollierung und Garantie des Feingehaltes der Gold- und Silberwaren entdeckt wurden.

Bei diesem Anlasse konstatieren wir mit Vergnügen, daß der Specialkommissär für Gold- und Silberkontrolle in La Chaux-de-Fonds, wie auch das übrige Personal des Kontrollbureaus unsern dortigen Zollorganen mit größter Bereitwilligkeit an die Hand gegangen sind.

VIII. Grenzschutz.

Effektivbestand des Grenzwachtcorps.

	Eidgen. Grenzwächter.			Kantonale Landjäger.		
	Bestand 1. Januar 1893.	Bestand 31. Dezember 1893.	Vermehrung oder Verminderung.	Bestand 1. Januar 1893.	Bestand 31. Dezember 1893.	Vermehrung oder Verminderung.
I. Zollgebiet .	47	111	+ 64	65	27	— 38
II. „ .	62	64	+ 2	—	—	—
III. „ .	19	18	— 1	36	36	—
IV. „ .	56	65	+ 9	—	—	—
V. „ .	142	171	+ 29	—	—	—
VI. „ .	147	198	+ 51	—	—	—
	473	627	+ 154	101	63	— 38

Total Ende 1893: 690 Mann (eidgenössische und kantonale) gegenüber 574 Mann (eidgenössische und kantonale) Ende 1892.

Zu Anfang des Berichtsjahres standen, wie aus vorstehender Tabelle ersichtlich, neben 473 eidgenössischen Grenzwächtern noch 101 kantonale Landjäger im Dienste der Zollverwaltung, nämlich 65 Mann im bernischen Jura und 36 Mann im Kanton Graubünden.

Nicht erwähnt sind hier 11 st. gallische Landjäger, welche seit längerer Zeit Einnehmerstellen bei den Nebenzollämtern im st. gallischen Rheinthale versehen und für die der Kanton St. Gallen vom Bunde besonders entschädigt wird. Die Betreffenden haben sich mit dem Grenzwachtdienst nicht zu befassen und figurieren daher nicht im Effektivbestand des Grenzwachtcorps.

In Ausführung des neuen Zollgesetzes vom 28. Juni 1893, durch welches die Aufstellung eines eidgenössischen Grenzwachtcorps vorgeschrieben wird, ist der Grenzschutzvertrag mit dem Kanton Bern auf 30. Juni 1894 gekündet worden, so daß vom 1. Juli an der Grenzwachtdienst im Berner Jura ausschließlich

durch eidgenössische Mannschaft versehen wird. Der Rückzug der bernischen Landjäger in den kantonalen Dienst und deren Ersetzung durch eidgenössische Grenzwächter erfolgt successive und hat schon im Laufe des Sommers 1893 begonnen, so daß der Bestand der kantonalen Mannschaft Ende 1893 bereits von 65 auf 27 Mann zurückgegangen war.

Bei diesem Anlasse können wir nicht umhin, der guten Beziehungen mit der bernischen Regierung und ihren Organen in Sachen des Grenzschutzes anerkennend zu gedenken, wie auch andererseits der mit dem Grenzwachtdienst betraut gewesenen bernischen Mannschaft das Zeugnis guter Dienstleistung gebührt.

Schwieriger als im Kanton Bern ist die Ersetzung der kantonalen Mannschaft in Graubünden, wo dank den topographischen Verhältnissen trotz der sehr ausgedehnten Grenze ein relativ wenig zahlreiches Personal erforderlich ist.

Da die Überwachung des Dienstes dieser weit zerstreuten Mannschaft der großen Entfernungen wegen sehr schwierig und ein richtig ausgeführter Grenzbewachungsdienst ohne gehörige Kontrollierung kaum denkbar ist, so empfiehlt es sich, den status quo in Graubünden einstweilen zu belassen, um vorerst die Frage der Ersetzung in allseitige Erwägung ziehen zu können.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen, die Grenzbewachung betreffend, müssen wir der Vollständigkeit wegen aus dem letztjährigen Geschäftsberichte wiederholen, daß wir nach der ersten Verstärkung des Grenzwachtcorps Ende 1892 infolge unserer Zollverhältnisse mit Frankreich zu Anfang 1893 eine zweite Verstärkung um 76 Mann mußten folgen lassen, und daß im Laufe des Jahres weitere Verstärkungen notwendig waren, die sich auf fernere 40 Mann beziffern, nicht inbegriffen die Ersatzmannschaft (38), welche für die successive zurückgezogenen kantonalen Landjäger im bernischen Jura eingestellt wurde.

Wir erwähnen hier im besondern den Zuwachs im IV. Zollgebiet um 9 Mann (bisheriges Effektiv 56 Mann) zur Verstärkung von 6 und Errichtung von 3 neuen Grenzwachtposten. Ob diese Mannschaft nunmehr genügt, werden die Erfahrungen zeigen. Der Umstand, daß das Grenzwachtcorps im IV. Zollgebiet bisher ausschließlich aus Tessinern rekrutiert wurde, legt überdies die Frage nahe, ob es nicht im Interesse einer wirksamern Grenzbewachung liegen würde, auch Grenzwächter aus andern Teilen der Schweiz an die tessinische Grenze zu kommandieren. Unsere Zollverwaltung wird sich jedenfalls mit dieser Frage des weitern befassen müssen.

Schon längst hat sich die Wünschbarkeit einer einheitlicheren Organisation des eidgenössischen Grenzwachtcorps fühlbar gemacht.

Bei Beginn des eidgenössischen Zollwesens wurde die Grenzbewachung durch kantonale Polizei besorgt. Die ersten eidgenössischen Grenzwächter wurden 1850 im Kanton Tessin installiert; hernach folgten Genf 1851, Neuenburg 1857, Wallis 1874, Zürich und Schaffhausen 1878, Thurgau 1881, Solothurn 1884, St. Gallen 1885, Baselstadt und Baselland 1888, Waadt 1890 und Aargau 1891.

Bei der Organisation der die zurückgetretenen kantonalen Mannschaften ersetzenden eidgenössischen Grenzwächter wurden jeweilen zunächst die lokalen Verhältnisse berücksichtigt, was Ungleichheiten sowohl hinsichtlich des äußern Dienstes, als auch hinsichtlich der Administration zur Folge hatte.

Diese soweit immer möglich zu beseitigen, war im abgelaufenen Berichtsjahre das Bestreben der Verwaltung, namentlich auch im Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen Zollgesetzes. Es galt in erster Linie, in administrativer Hinsicht möglichste Gleichheit herzustellen, zu welchem Behufe unterm 27. Dezember 1893 ein neues Grenzwächterreglement erlassen wurde, das vom 1. Januar 1894 an in Vollzug getreten ist.

Unter andern Bestimmungen, deren Erlaß für die Organisation des Grenzwachtcorps zweckmäßig erschien, ist namentlich die Regelung der Unterkunftsverhältnisse im Sinne der postenweisen Kasernierung der Mannschaft zu erwähnen, welche in einigen Zollgebieten bereits bestanden und sich namentlich aus Rücksichten auf die Disciplin bewährt hat, indem bei Grenzwächtern, welche selbst für ihr Unterkommen zu sorgen haben, die Handhabung der Disciplin und die Kontrolle über die Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten mit größern Schwierigkeiten verbunden ist, als bei kasernierter Mannschaft.

*Einen weitem Fortschritt haben wir mit Bezug auf die Bewaffnung zu verzeichnen, indem durch die Verabfolgung von Ordonnanzrevolvern an die Mannschaft an Stelle der Repetierkarabiner die Beweglichkeit des einzelnen Mannes wesentlich größer sein wird. Zur vollständigen Durchführung der Revolverbewaffnung haben Sie bereits einen außerordentlichen Kredit pro 1894 bewilligt, und geschieht das nämliche auch pro 1895, mit welchem Jahre diese Bewaffnung alsdann komplett sein wird, so werden wir über ein vorzüglich bewaffnetes Corps verfügen, indem die bisherigen Repetierkarabiner als Postenbewaffnung für ernstere Fälle, sowie für allfällige Friktionen mit gefährlichen Schmuggelbanden beibehalten werden, während für gewöhnliche Streiftouren der Revolver genügt.

Der Verbesserung bedürftig ist auch die Uniformierung.

Dieselbe wird von der Verwaltung nicht in natura geliefert, sondern es hat jeder Grenzwächter sich auf eigene Kosten zu equi-

pieren, wofür ihm seit 1891 eine tägliche Soldzulage von 20 Rappen oder Fr. 72. 50 per Jahr, entsprechend den durchschnittlichen Auslagen, welche für Ersatz defekt gewordener Uniformstücke erwachsen, ausgerichtet wird.

Das Bekleidungswesen war indessen bisher in der Weise geordnet, daß die Verwaltung in jedem Zollgebiet einen Schneider mit der Anfertigung der Uniformen betraut hatte, welcher die eidgenössisch kontrollierten Stoffe vom Fabrikanten auf eigene Rechnung bezog und alsdann die von ihm auf Bestellung und zu vereinbarten Preisen angefertigten Uniformstücke dem Grenzwachtchef ablieferte, welcher dafür aus dem Massaguthaben des betreffenden Mannes Zahlung leistete.

Dieses Lieferungssystem hat jedoch den großen Nachteil, daß die vorzüglichen Uniformstoffe nicht in der Weise verarbeitet werden, wie es wünschbar wäre. Die Konfektionsarbeit war bisher, wie die Zollverwaltung durch die Bekleidungskontrolle des Militärdepartementes feststellen ließ, in mancher Hinsicht geradezu primitivster Art, Schnitt und Arbeit mangelhaft, Zuthaten von geringer Qualität. Nebstdem war bei der Verschiedenartigkeit der Konfektion die Uniformität nicht zu erreichen.

Nachdem nun in letzter Zeit bedeutende Verstärkungen des eidgenössischen Grenzwachtcorps stattgefunden, so daß dasselbe Ende 1893 cirka 650 uniformtragende Grenzwächter zählt, erachtete es die Verwaltung als ihre Pflicht, den Grenzwächtern den Bezug besser gearbeiteter Uniformen bei mäßigen Preisen zu ermöglichen. Am zweckmäßigsten schien vorerst die Eröffnung einer Konkurrenz über die Tuchlieferung und sodann die Ausführung der Konfektionsarbeit durch eine einzige mit der Anfertigung von Uniformen vertraute, leistungsfähige Geschäftsfirma, eventuell durch die Bekleidungsabteilung der eidgenössischen Militärverwaltung.

Nach erfolgter Ausschreibung ist denn auch die Tuchlieferung im Berichtsjahre vergeben worden. In betreff der Konfektionsarbeit wollte dagegen das Zolldepartement noch einen Versuch machen, dieselbe wie bisher für jedes Zollgebiet besonders zu vergeben, jedoch ebenfalls auf dem Konkurrenzweg und auf Grund eines Pflichtenheftes und von Musteruniformen, sowie unter Ausbedingung hinlänglicher Kautionsstellung.

Die weitere Behandlung dieses Gegenstandes fällt in das Jahr 1894.

In der Nacht vom 16. auf 17. Oktober 1892 wurde der in Gerra stationierte Grenzwächter-Unteroffizier Antonietti in seinem Bette erschossen. Der Verdacht fiel auf den Grenzwächter Airoidi,

dessen Verhaftung am 11. November 1892 erfolgte. Ende Februar 1893 wurde die gerichtliche Untersuchung abgeschlossen und Airoidi durch Beschluß der Anklagekammer dem Bezirksgericht in Locarno zur Aburteilung überwiesen, nachdem er in der Voruntersuchung die That anfänglich bestritten, dann aber zugestanden und schließlich dieses Geständnis wieder zurückgenommen hatte.

Am 26. Juni 1893 begannen die gerichtlichen Verhandlungen, welche am 5. Juli mit der Verurteilung Airoidis zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe „wegen vorbedachtem Mord zum Zwecke des Diebstahls, ohne mildernde Umstände“ endigten.

Das Appellationsgericht kassierte jedoch dieses Urteil, weil einer der Richter bei der Untersuchung mitgewirkt hatte.

Der Prozeß mußte infolgedessen von neuem angehoben werden, eine Gerichtsverhandlung hat aber im Berichtsjahre nicht mehr stattgefunden.

Der Bau einer Grenzwächterkaserne in Kreuzlingen, für welche im Voranschlag pro 1893 der nötige Kredit bewilligt war, hat noch nicht in Angriff genommen werden können, einesteils, weil der angekaufte Bauplatz vorerst entwässert werden muß und zu diesem Behufe wegen Durchschneidung fremden Bodens Unterhandlungen mit den betreffenden Grundeigentümern nötig geworden sind, andernteils, weil der Sicherung der Grenze wegen nachträglich noch Untersuchungen betreffend den Ankauf eines größeren Areals mit darauf stehenden Gebäulichkeiten gepflogen wurden.

Dieses letztere Projekt mußte infolge des Kostenpunktes fallen gelassen, dagegen der Ankauf eines größeren Umschwunges zum bereits erworbenen Bauplatz in Aussicht genommen werden. Die daherigen Unterhandlungen waren aber am Jahresschlusse noch nicht zu Ende geführt.

Im V. Zollgebiet bestehen seit 1. Januar 1893 zwei Grenzwachtcorps, jedes unter einem besondern Chef, nämlich ein solches für den Kanton Neuenburg und ein solches für den Kanton Waadt. Diese Änderung war aus dienstlichen Rücksichten geboten.

Im VI. Zollgebiet (Genf) wurde die Mobilbrigade, das Detektivcorps der dortigen Grenzwache, um 10 Mann verstärkt. Die Aufgabe dieser aus den besten Elementen des Grenzwachtcorps bestehenden Mannschaft, welche ihren Dienst in Zivilkleidung verrichtet, besteht hauptsächlich darin, als innere Grenzbewachungslinie diejenigen Waren anzuhalten, welche über die äußere Bewachungslinie hereingebracht werden konnten und alsdann nach ihrer Bestimmung in Genf geführt werden sollen.

Ungeachtet der zahlreichen Mannschaft, welche an der Genfergrenze aufgestellt ist, besteht schon der geographischen Verhältnisse wegen keine Möglichkeit, den dortigen Schmuggel, der gewerbsmäßig betrieben wird, völlig zu unterdrücken.

Dieser Grenzpunkt unseres Landes, in welchem neben ca. 40,000 Genfern und ca. 25,000 Schweizern aus andern Kantonen ca. 40,000 Ausländer (30,000 Franzosen) sich niedergelassen haben, worunter viele zweifelhafte Existenzen, wird für die Bundesverwaltung stets den Gegenstand besonderer Sorge bilden.

Auch einzelne Speditionshäuser begünstigen dieses Schmuggelgewerbe, wie im Laufe des Berichtsjahres wiederholt konstatiert werden konnte.

So wurde die Entdeckung gemacht, daß Warensendungen, welche mit Geleitschein nach Genf instradiert worden waren, nach erfolgter Geleitscheinlöschung nicht zur Ausfuhr, sondern durch Anwendung gewisser Manipulationen, welche bestimmt waren, unser Aufsichtspersonal zu täuschen, in die Hände des Spediteurs gelangten, welcher alsdann dieselben unter Anrechnung des tarifmäßigen Zollbetrages, den er selbst nicht entrichtet hatte, dem Adressaten übergab.

Die Frage, ob und inwieweit auch Bahnpersonal an diesen Betrügereien mitbeteiligt war, lassen wir für einstweilen dahingestellt. Leider war es, infolge einer Unvorsichtigkeit, welche bei der Untersuchung des Sachverhaltes begangen wurde, nicht möglich, die Schuldigen, welche von der Entdeckung Wind bekommen hatten, in flagranti zu ertappen, indessen sind sofort Maßnahmen getroffen worden, um den betreffenden Manipulationen ein Ende zu machen.

Nicht einmal der zollamtliche Verschluß ist sicher, indem gegen Ende des Jahres — es betraf auch diesmal ein wegen Zollübertretung schon oft bestrafes Genfer Speditionshaus — ein sehr gravierender Fall von Warensubstituierung bei einer unter zollamtlicher Verbleiung transitierenden Warensendung konstatiert wurde, obschon diese Verbleiung bei der Wiederausfuhr intakt schien. Nähere Untersuchung derselben, sowie das sonstige Benehmen des Warenführers ließen mit aller Sicherheit darauf schließen, daß die Bleie auf geschickte Weise entfernt und hernach wieder angebracht waren.

Die Zollverwaltung hat sofort geeignete Maßnahmen ergriffen, um diesen Betrügereien ein Ende zu machen, und im weitern darauf Bedacht genommen, ein neues, die nötigen Garantien bietendes Verbleiungsverfahren einzuführen.

Nachdem im Jahre 1884 das Projekt der Erstellung eines Weges für die Begehung der Grenze längs des Foron, zwischen Moillesulaz und Thônex, fallen gelassen worden, sah sich unsere Zollverwaltung, infolge des überhand nehmenden Schmuggels, genötigt, neuerdings auf dasselbe zurückzukommen, da eine wirksame Überwachung dieser sehr gefährdeten Grenzstrecke nur dann möglich ist, wenn die Grenzwächter dieselbe der ganzen Länge nach begehen können.

Die daherigen Vorarbeiten konnten im Berichtsjahre noch nicht zu Ende geführt werden. Wir müssen uns jedoch vorbehalten, im Laufe des Jahres 1894 ein bezügliches Kreditbegehren einzureichen.

Die Erstellung eines Grenzwachtgebäudes in Colovrex (Genf) konnte im Berichtsjahre nicht zur Ausführung gelangen, weil das nötige Bauterrain auf dem Wege der Expropriation erworben werden muß und die daherigen Verhandlungen sich in die Länge gezogen haben, so daß sie zu Ende des Berichtsjahres noch nicht zum Abschluß gelangt waren.

An der Grenze gegen Deutschland, Österreich und Italien ist bis jetzt ein gewerbsmäßiger Schmuggel mit größern Warenquantitäten nicht wahrgenommen worden. Immerhin war an der bündnerischen Grenze besondere Wachsamkeit wegen Viehschmuggels notwendig. Auch ist unzweifelhaft, daß da und dort hoch taxierte, nicht voluminöse Artikel im kleinen geschmuggelt werden. Die Verwaltung thut ihr möglichstes, um den Zollhintergehung entgegenzutreten, und läßt auch durch weibliche Angestellte die körperliche Untersuchung verdächtiger Weibspersonen vornehmen, ein Vorgehen, das sich an gewissen Punkten als notwendig erwiesen hat.

Den Schmuggel vollständig zu verhindern, dürfte indessen unter den gegenwärtigen Verhältnissen kaum möglich sein.

IX. Straffälle.

Zollübertretungen.

Auf Ende 1892 waren unerledigt geblieben .	47 Straffälle,
neu hinzugekommen sind	1458 „
	<hr/>
Total 1893	1505 Straffälle,
im Vorjahr 1892	1191 „
	<hr/>
somit ergibt sich pro 1893 eine Vermehrung um	314 Fälle.
	<hr/>

Diese Zollübertretungen fanden ihre Erledigung wie folgt:

	pro 1893.	pro 1892.	Differenz.
a. durch Verzicht auf die Verfolgung	37	30	+ 7
b. durch erfolgte freiwillige und unbedingte Unterziehung seitens der Straffälligen	1408	1106	+ 302
c. durch gerichtlichen Spruch:			
1. zu gunsten der Verwaltung .	4	6	— 2
2. zu ungunsten der Verwaltung	2	2	
Total	1451	1144	+ 307
Am Schlusse des Jahres waren noch unerledigt:			
1. vor Gericht anhängig	18	10	+ 8
2. bei der Verwaltung pendent . .	36	37	— 1
Total	1505	1191	+ 314

Über die in den verschiedenen Zollgebieten konstatierten Zollübertretungen, den Betrag der umgangenen Gebühren, die eingegangenen Bußbeträge und die Bußanteile der Zollverwaltung und der Kantone giebt nachstehende Tabelle Aufschluß. Eine zweite Tabelle enthält die Zusammenstellung der zur Anzeige gelangten Monopolübertretungen, soweit solche mit Zollübertretungen in Verbindung stehen.

Straffälle wegen Zollübertretung.

Zollgebiete.	Zahl der Straffälle 1893.			Betrag des umgangenen Zolles.	Eingegangene Bußbeträge.	Bußenanteil der	
	Pendent vom Vorjahre.	Neu hinzugekommen 1893.	Total.			Zollverwaltung.	Kantone.
I. Zollgeb. Basel . .	16	365	381	Fr. 3,531. 27	Fr. 9,716. 94	Fr. 3,239. 02	Fr. 3,238. 96
II. „ Schaffhausen	5	487	492	Fr. 3,021. 25	Fr. 12,040. 94	Fr. 4,013. 87	Fr. 3,993. 31
III. „ Chur . .	3	106	109	Fr. 1,297. 19	Fr. 3,822. 39	Fr. 1,274. 15	Fr. 1,271. 33
IV. „ Lugano .	3	87	90	Fr. 760. 86	Fr. 2,173. 50	Fr. 724. 67	Fr. 609. 19
V. „ Lausanne .	4	190	194	Fr. 2,281. 43	Fr. 5,544. 95	Fr. 1,848. 51	Fr. 1,847. 95
VI. „ Genf . .	16	223	239	Fr. 11,618. 11	Fr. 14,163. 52	Fr. 4,721. 55	Fr. 4,720. 99
Total 1893	47	1458	1505	Fr. 22,510. 11	Fr. 48,062. 24	Fr. 15,821. 77	Fr. 15,681. 73
„ 1892	27	1164	1191	Fr. 13,522. 01	Fr. 37,097. 37	Fr. 12,368. 93	Fr. 12,198. 14
Differenz pro 1893	+ 20	+ 294	+ 314	Fr. +8,988. 10	Fr. +10,964. 87	Fr. +3,452. 84	Fr. +3,483. 59

Straffälle wegen Übertretung des Alkoholgesetzes.

Zollgebiete.	Zahl der Straffälle 1893.			Betrag der umgangenen Monopolgeühren.	Eingegangene Bußen.	Bußenanteile der		
	Pendent vom Vorjahr.	Neu hinzugekommen 1893.	Total.			Zollverwaltung.	Kantone.	Verleider.
I. Zollgebiet Basel . .	—	8	8	Fr. 78. 94	Fr. 253. 23	Fr. 84. 43	Fr. 84. 40	Fr. 84. 40
II. „ Schaffhausen	—	7	7	14. 40	48. 94	16. 33	16. 32	16. 29
III. „ Chur . . .	1	4	5	36. —	100. 81	33. 62	33. 60	33. 59
IV. „ Lugano . .	—	7	7	46. 58	189. 49	63. 18	39. 16	39. 16
V. „ Lausanne .	—	4	4	28. 80	38. 40	12. 80	12. 80	12. 80
VI. „ Genf . . .	2	17	19	749. 64	665. 97	222. 01	221. 98	221. 98
Total 1893	3	47	50	954. 36	1296. 84	432. 37	408. 26	408. 22
„ 1892	4	81	85	2905. 17	3377. 09	1081. 81	1062. 61	1062. 87
Differenz 1893	— 1	— 34	— 35	— 1950. 81	— 2080. 25	— 649. 44	— 654. 35	— 654. 65

Von diesen Straffällen verdienen folgende besonderer Erwähnung :

1. Ein ausländischer Handelsreisender, der sich hatte beikommen lassen, einen schweizerischen Zollfreipaß für Warenmuster durch Abänderung der Ausfuhrfrist zu fälschen, wurde durch Verfügung des Bundesrates zur Aburteilung dem Kanton Thurgau überwiesen, und vom Bezirksgericht Kreuzlingen wegen Fälschung von Bundesakten in Anwendung von Art. 61 des Bundesstrafrechtes zu einer Gefängnisstrafe, einer Buße und den Kosten verurteilt.

2. Unser letzter Jahresbericht erwähnt einer Zollumgehung, welche nach erfolgtem freisprechendem Urteil seitens der tessinischen Gerichte auf ergangene Kassationsklage hin vom Bundesgericht dem Kantonsgericht des Kantons Graubünden zu nochmaliger Beurteilung überwiesen worden ist, welches die Straffälligen zu einer Buße und den Prozeßkosten verfallte. Unsere daselbst ausgesprochene Ansicht, daß die seit fast drei Jahren pendente Angelegenheit damit endlich ihre befriedigende Lösung gefunden habe, war dagegen verfrüht, indem es weiterer gerichtlicher Schritte bedurfte, um die Beklagten zur Bezahlung der ihnen gerichtlich auferlegten Kosten zu verhalten. Auch bei den daherigen Verhandlungen war es für die Zollverwaltung höchst peinlich, wahrnehmen zu müssen, wie die Angelegenheit in unerhörter Weise in die Länge gezogen wurde. Schließlich, nachdem seit dem Urteil und der sofort angehobenen gerichtlichen Betreibung mehr als 9 Monate verstrichen waren, ließen sich die Beklagten herbei, sich in das Urteil zu fügen.

3. Ein Ehepaar in Zürich erhielt auf Vorlage der nötigen Ausweise hin die Bewilligung, Aussteuergut, welches dasselbe aus dem Ausland zu erwarten angab, zollfrei einzuführen. Bei Vorlage des Verzeichnisses der betreffenden Gegenstände glaubte die Zollbehörde wahrzunehmen, daß das einzuführende Mobiliar über die Verhältnisse, in denen die Gesuchsteller lebten, hinausging. Es wurde deshalb dem betreffenden Zollamt genaue Wachsamkeit empfohlen. In der That wurde von letzterm konstatiert, daß die Ladung anstatt in die Wohnung des Adressaten, in das Magazin eines Möbelhändlers, der auch schon wegen Zollübertretung bestraft werden mußte, überführt wurde. Die fernern Erhebungen ergaben, daß die Zollbehörde zu täuschen versucht worden war, indem der Möbelhändler die für ihn eingegangenen Möbel als Aussteuergut jenes Ehepaares mit Umgehung des Einfuhrzolles einführen zu können geglaubt hatte. Der umgangene Zoll beträgt über Fr. 300.

Da die Angeschuldigten die ihnen im administrativen Verfahren auferlegte Buße nicht anerkannten, so kam die Angelegenheit zur

Aburteilung vor die Gerichte des Kantons Zürich, welche den Strafentscheid in erster und zweiter Instanz bestätigten, und zwar zweitinstanzlich unter Ermäßigung der dem mitschuldigen Ehepaar vom Zolldepartement auferlegten Buße, indem das Gericht von Art. 51, Schlußsatz, des Zollgesetzes von 1851 glaubte Gebrauch machen zu können, während daselbst das Recht für Ermäßigung der Buße unter das gesetzliche Strafminimum vom 5fachen Betrag des umgangenen Zolles ausdrücklich dem Bundesrate vorbehalten ist und sich offenbar nur auf das Administrativverfahren bezieht.

Gegen dieses obergerichtliche Urteil ist sowohl vom Zolldepartement als von den Verurteilten Kassationsbeschwerde beim Bundesgericht eingereicht worden. Dasselbe hat die Kassationsbeschwerde der Beklagten abgewiesen, beziehungsweise das obergerichtliche Urteil bestätigt, soweit den einen Angeklagten betreffend, dagegen in Gutheilung derjenigen des Zolldepartements das zweitinstanzliche auf Art. 51, Schlußsatz, des Zollgesetzes sich stützende Urteil (Ermäßigung der Buße) aufgehoben und den Fall behufs neuer definitiver Beurteilung an das Obergericht eines andern Kantons gewiesen, in Übereinstimmung mit der herwärtigen Auffassung, daß die Anwendung der genannten Gesetzesbestimmung nur der Administrativ- und nicht der Gerichtsbehörde zustehe.

4. Ein Grenzwächter, der infolge eines Ohrenleidens in einen geistig angegriffenen Zustand geraten war und nach mehrfachen dienstlichen Vergehen unter Ausbezahlung des Soldes für ein Jahr entlassen wurde, wußte der Verwaltung keinen bessern Dank, als indem er sofort nach seiner Entlassung sich selber dem Schmuggel hingab. Er wurde schließlich dabei betroffen, als er mit einem andern Schmuggler, der sich flüchten konnte, eine Kiste Korsette einzuschmuggeln im Begriffe stand. Als er sich entdeckt sah, suchte er die Kiste dem betreffenden Grenzwächter mit Gewalt zu entreißen, und als ihm dies nicht gelang, wollte er mit einem herbeigeholten Säbel auf den Grenzwächter eindringen, was durch dazugekommene Bürger indes verhindert wurde.

Der Fall qualifiziert sich somit als eine unter besonders gravierenden Umständen begangene Zollübertretung, welche das Zolldepartement mit einer Buße vom 10fachen Betrag des umgangenen Zolles von Fr. 87 mit Fr. 870 ahnden zu müssen glaubte.

Da die Angeschuldigten sich diesem Strafentscheid nicht unterzogen, so wurde die Angelegenheit den genferischen Gerichten zur Aburteilung überwiesen. Diese verurteilten den gewesenen Grenzwächter, der seinen Mitschuldigen nicht zu kennen vorgab, in 1. und 2. Instanz zu einer Buße vom nur fünffachen Betrag des umgangenen Zolles und zu den Kosten, trotzdem die Zollverwaltung

darauf hatte hinweisen lassen, daß durch Festsetzung eines Strafminimums vom 5fachen und eines Strafmaximums vom 30fachen Betrag (Art. 51 des Zollgesetzes von 1851) vom Gesetzgeber offenbar bezweckt worden sei, daß das Minimum der Buße nur dann in Anwendung zu kommen habe, wenn eine Zollübertretung unter mildernden Umständen begangen wurde; daß dagegen eine angemessene Verschärfung der Buße einzutreten habe, wenn erschwerende Umstände vorliegen wie im pendenten Falle, wo die frühere Eigenschaft des Schmugglers als Grenzwachter, ferner die Anwendung von Drohungen und Gewalt gegenüber dem Grenzwachtpersonal, welches in Ausübung seiner Dienstpflicht die Zollübertretung konstatiert habe, sowie auch der Umstand, daß er sich weigerte, seinen Mitschuldigen zu nennen, erschwerend hätte in Betracht fallen sollen.

5. In der Nacht vom 5./6. Oktober 1893 wurden in der Nähe von Genf zwei Schmugglerbanden, welche die geschmuggelten Waren in bespannten Wagen nach Genf in Sicherheit zu bringen im Begriff standen, vom Grenzwachtpersonal überrascht und die geschmuggelten Waren beschlagnahmt. Die Schmuggler hatten die Waren in kleinen Mengen über die Grenze gebracht und hier Helfer gefunden, welche diese versteckt hielten, bis ein größeres, zum Weitertransport nach Genf geeignetes Quantum zusammengestellt war.

Zum Transport der Ware nach Genf war in einem der oben-erwähnten Fälle ein Droschkenführer aus Genf in Anspruch genommen worden, welcher des bestmöglichen seine Unschuld beteuerte und erklärte, von einem der Schmuggler an dem Orte, wo seine Droschke gewöhnlich aufgestellt sei, abgeholt worden zu sein, indem man ihn in der Meinung belassen habe, daß es sich um eine gewöhnliche Fahrt in die Umgegend der Stadt handle. Zu vermuten ist, daß die Schmuggler meinten, eine gewöhnliche Droschke gebe den Grenzschutzorganen weniger Anlaß zur Beargöhnung.

Die Ladung bestand aus 5 Säcken diverser Waren, für welche der Zoll Fr. 192 betrug. Nebst der Ladung wurden auch Wagen und Pferd beschlagnahmt, indem nach Art. 21 des Fiskalstrafgesetzes vom 30. Juni 1849 (A. S. I, 87) die der Übertretung wegen mit Beschlag belegten Gegenstände das bevorzugte Unterpand des Bundes sind und für Bezahlung von Bußen etc. haften.

Von den Schmugglern konnte einer festgenommen und aufs Zollamt geführt werden, während die andern sich flüchteten. Ersterer wollte seine Mitschuldigen nicht nennen und hat daher für die Strafe, soweit die Verwaltung durch die beschlagnahmten Gegenstände nicht gedeckt ist, einzig aufzukommen.

Im andern der beiden oben erwähnten Fälle war das Fuhrwerk von 4 Schmugglern begleitet, von denen drei, als sie sich entdeckt sahen, sich flüchteten, während der Fuhrmann angehalten werden konnte. In diesem wurde ein gewohnheitsmäßiger Schmuggler und offenbar das Haupt dieser Schmuggelunternehmen erkannt. Leider war das neue Zollgesetz, das den Zollorganen die Befugnis zur Verhaftung von Schmugglern ohne festes Domizil giebt, noch nicht in Kraft getreten, so daß auch dieser Schmuggler nach Abnahme der Ware sowie des Fuhrwerkes auf freiem Fuße belassen werden mußte und sich einer weitern Bestrafung entziehen konnte. Die Ladung bestand aus Parfümerien, für welche an Zoll- und Monopolgebühren der Betrag von Fr. 690. 70 zu umgehen beabsichtigt worden war.

6. Ein unter ganz ähnlichen Umständen begangener und vermutlich auf die gleiche Thäterschaft zurückzuführender Schmuggel entging ebensowenig der Wachsamkeit des Grenzschutzpersonals. Zwei patrouillierende Grenzwächter trafen am 31. Oktober nach eingetretener Dunkelheit in der Nähe von Genf einen von drei Männern begleiteten, mit einem Pferde bespannten Wagen an, der ihnen verdächtig vorkam. Auf die an den Fuhrmann gerichtete Frage, was der Wagen enthalte, flüchteten sich zwei der Begleiter, während der Fuhrmann, der Pächter einer in der Nähe befindlichen Liegenschaft, angab, daß er von den Flüchtigen ersucht worden sei, ihnen Waren nach Genf zu führen, ohne daß er über die beiden Persönlichkeiten noch über die Ware Auskunft zu geben vermöge.

Die Ladung bestand aus Korsetten, Parfümerien und kosmetischen Mitteln, welche an Zoll- und Monopolgebühren Fr. 389. 90 Cts. zu entrichten gehabt hätten. Der Wagen nebst dem Pferd und der Ware wurden mit Beschlag belegt. Die Angelegenheit ist, da der Fuhrmann, sowie ein Handeltreibender, welcher als in der Sache impliziert ermittelt wurde, sich der administrativen Strafvorfugung nicht unterzogen hat, den Gerichten des Kantons Genf zur Aburteilung überwiesen worden, welche bis Ende Jahres nicht erfolgt ist.

7. Ein wohlsituierter Bewohner von St. Cergues, Hochsavoyen, hatte auf Grund der Bestimmung von Art. 5, Ziffer 6, des Zollgesetzes vom 27. August 1851, wonach die rohen Bodenerzeugnisse von solchen Grundstücken außerhalb der Schweiz, welche Einwohner der Eidgenossenschaft innerhalb einer Entfernung von höchstens zwei Stunden, von der Landesgrenze an gerechnet, selbst bebauen, zollfrei eingeführt werden können, die Bewilligung der Zollbefreiung für seine Bodenerzeugnisse, u. a. ein großes Quantum Wein, zu erlangen gewußt, indem er sich ein Zeugnis der Mairie

in Eaux-Vives hatte verschaffen können, worin erklärt war, daß er diese Gemeinde bewohne.

Nachdem der Betreffende, gestützt auf den erhaltenen Freipaß, ein größeres Quantum Wein bereits eingeführt hatte, erfuhr das betreffende Zollamt, daß der Freipaßinhaber Eigentümer eines großen Bauernwesens in St. Cergues sei und mit seiner Familie ohne Unterbrechung auf seiner Liegenschaft gewohnt habe, welche er selbst bebaue. Die weitem Erhebungen ergaben auch, daß er nie in Eaux-Vives wohnhaft gewesen und das betreffende Zeugnis der Ortsbehörde ihm einfach auf seine Erklärung hin, ohne nähere Prüfung, ausgestellt worden ist.

Der Betreffende hatte somit, weil nicht in der Schweiz wohnhaft, keinen Anspruch auf Zollbefreiung für seine Bodenerzeugnisse und hat durch Erschleichung des Freipasses sich der Zollumgehung schuldig gemacht. Der Zoll für den eingeführten Wein beträgt über Fr. 5000.

Da der Angeschuldigte sich dem Strafentscheid des Zolldepartements nicht unterziehen wollte, so wurde die Angelegenheit, in Anwendung von Art. 227, Schlußsatz, des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 (A. S. n. F. XIII, 455), dem schweizerischen Bundesgericht zur Aburteilung überwiesen, dessen Urteil im Berichtsjahre nicht mehr erfolgt ist.

8. Ein seit dem Jahr 1891 penderter Schmuggelfall, welcher im Dezember jenes Jahres einem Gerichte des Kantons Wallis zur Aburteilung überwiesen worden, ist auch im Berichtsjahr nicht zur Erledigung gekommen. Es handelt sich um den Schmuggel von fünf Stück Vieh, welche in der Nacht vom 23. auf 24. September 1891 bei St. Gingolph aus Frankreich über die Grenze gebracht und am Morgen des letztern Tages in einem Stalle eingesperrt gefunden wurden.

Die Schmuggler scheinen Gläubiger des auf französischem Gebiet wohnhaften Besitzers des Viehes gewesen zu sein, welche sich damit bezahlt machen wollten, dabei aber unterließen, sich mit der Zollverwaltung in Ordnung zu setzen. Da das Vieh seinem Besitzer auf unrechtmäßige Weise weggenommen worden war, so mußte dasselbe dem Eigentümer wieder zur Verfügung gestellt werden.

Die Beurteilung dieses Falles ist vom betreffenden Gerichte bedauerlicherweise von Termin zu Termin verschoben worden, und trotz der Vorschrift des Fiskalstrafgesetzes vom 30. Juni 1849, daß das gerichtliche Verfahren summarisch sein soll, und ungeachtet der von uns beim Staatsrat von Wallis nachgesuchten Intervention ist

es bis jetzt nicht möglich gewesen, die nun seit drei Jahren bei dem betreffenden Gerichte schwebende Angelegenheit zu Ende zu bringen.

Wir haben im letztjährigen Geschäftsberichte bemerkt, daß die Genfer Gerichte in Zollstraffällen, welche wegen verweigerter Unterziehung unter den Strafscheid der Administrativbehörden zur gerichtlichen Beurteilung gelangen, äußerste Milde walten lassen. Wir können eine ähnliche Bemerkung im Hinblick auf den oben unter Ziffer 4 erwähnten Fall nur wiederholen und im weitern konstatieren, daß wohl dank dieser ebensowenig im Interesse des ehrlichen Handelsstandes, als in demjenigen der Zollverwaltung liegenden Gerichtspraxis im Berichtsjahre die Zahl der Unterziehungsverweigerungen zugenommen hat, so daß am Jahresschlusse im VI. Zollgebiet 17 Straffälle vor Gericht anhängig waren.

Im Hinblick auf die bei einzelnen kantonalen Gerichtsstellen nun schon öfters zu Tage getretenen Verschleppungen in der Aburteilung von Schmuggelfällen und im Interesse einer strengern und gleichmäßigeren Gerichtspraxis müssen wir es daher begrüßen, daß Art. 227 des mit 1. Oktober 1893 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege dem Bundesrat das Recht einräumt, die Beurteilung von Übertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze dem Bundesstrafgericht zu übertragen, von welchem Rechte denn auch schon in den letzten Monaten des Berichtsjahres Gebrauch gemacht wurde.

X. Zollabfertigungen.

Die Zahl der Abfertigungen beträgt:

Gattung der Abfertigung.	Anzahl der Abfertigungen		Differenz pro 1893.
	pro 1893.	pro 1892.	
Einfuhr	1,925,001	1,918,734	+ 6,267
Ausfuhr	754,685	741,706	+ 12,979
Geleitscheine	336,355	317,941	+ 18,414
Durchfuhr	214,535	198,901	+ 15,634
Freipässe	209,533	196,491	+ 13,042
Niederlagsscheine	21,412	18,606	+ 2,806
	<hr/> 3,461,521	<hr/> 3,392,379	<hr/> + 69,142
Hierzu noch statistische Coupons	435,493	431,093	+ 4,400
Gesamttotal	<hr/> 3,897,014	<hr/> 3,823,472	<hr/> + 73,542

Auf die einzelnen Zollgebiete verteilen sich die Abfertigungen wie folgt:

		Pro 1893.	Pro 1892.	Differenz pro 1893.
I.	Zollgebiet Basel . .	1,274,961	1,189,150	+ 85,811
II.	„ Schaffhausen	669,344	618,240	+ 51,104
III.	„ Chur . . .	377,429	337,620	+ 39,809
IV.	„ Lugano . .	339,779	332,402	+ 7,377
V.	„ Lausanne .	215,507	252,083	— 36,576
VI.	„ Genf . . .	584,501	662,884	— 78,383
	Total	3,461,521	3,392,379	+ 69,142

XI. Handelsstatistik.

Das Erscheinen des Jahresbandes und des Jahresberichts 1892 wurde bis zum 31. Oktober, beziehungsweise in französischer Ausgabe bis zum 1. Dezember 1893 verzögert, hauptsächlich infolge der Durchführung der verbesserten Ursprungsermittlung und der Differentialwertungen der Einfuhr, teilweise auch durch außerordentliche Arbeiten betreffend den Verkehr mit Frankreich, deren Hauptresultate in den Quartalheften 1893 mitgeteilt sind.

Bei der Berichtigung der Provenienzen leistete die durch den Zollkrieg mit Frankreich bedingte Forderung von Ursprungszeugnissen vortreffliche Dienste. Neu eingeführt wurde eine regelmäßige Kontrolle der wichtigeren Ein- und Ausfuhrposten nach den entsprechenden Monatsziffern der Grenzländer. Auch die Bemühungen um größere Vollständigkeit der Edelmetallstatistik wurden fortgesetzt mit Ausdehnung auf den Verkehr in italienischen Scheidemünzen.

Die handelsstatistischen Resultate pro 1893 sind zur Zeit noch nicht abgeschlossen. Es wird hierfür auf den später erscheinenden Jahresbericht verwiesen.



Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1893.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1894
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.03.1894
Date	
Data	
Seite	525-616
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 516

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.